Das gewerbliche

Lehrlingswesen

in München.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer hohen staatswirtschaftlichen Fakulät der Kgl. Bayr. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Johann Rauch

aus Pähl.

ACAD. LUDW. BAY. BIBL.

München 1909

Druck von A. Ditsch, Westendstr 22.

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München.

Referent Herr Geheimrat Professor Dr. L. Brentano.

Disposition.

Das gewerbliche Lehrlingswesen in München.

Einleitung: Kurze Entwicklungsgeschichte der Münchener Lehrlingsverhältnisse von der Einführung der Gewerbefreiheit in Bayern an bis zur Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897.

I. Teil.

Die Grundsätze des heutigen Lehrlingsrechts.

1. Allgemeine Beschränkungen und besondere für Handwerksmeister in der Befugnis zum Halten und Anlernen von Lehrlingen.
2. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien während der Lehre.
3. Regelung der Auflösung des Lehrverhältnisses.
4. Der Lehrlingsschutz
   a) in der Arbeitszeit und Arbeitsleistung
   b) gegen Gefahren und Krankheit
   c) bei Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis.

II. Teil.

Die Lehrlingsverhältnisse in München.

1. Kapitel.

Die allgemeine Lage der Lehrlinge.

§ 1. Bestimmungsgründe zur Berufswahl und Lehrlingsvermittlung.
§ 2. Die Lehrlingsverhältnisse im Allgemeinen.
   1. Herkunft der Lehrlinge und Stand ihrer Eltern
   2. Durchführung der gesetzlichen Vorschriften
   3. Behandlung der Lehrlinge.

2. Kapitel.

Die Ausbildung.

§ 3. Die Werkstättenlehre.
§ 4. Die Lehrlingsschulen.

3. Kapitel

Tätigkeit der öffentlichen und privaten Körperschaften in Bezug auf das Lehrlingswesen.

1. Der Staat
2. Die Gemeinde
3. Die Handwerkskammer und die Innungen.

Schluß: Zusammenfassung der Ergebnisse.

Benützte Literatur:

E. Otto: Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung, Leipzig 1900.
G. Schmoller: Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870.
N. Brückner: Erziehung und Unterricht vom Standpunkte der Sozialpolitik, Berlin 1895.
C. v. Tyszka: Handwerk u. Handwerker in Bayern, München 1907.
K. Bücher: Lehrlingsfrage und gewerbliche Bildung in Frankreich, Eisenach 1878.
P. Scheven: Die Lehrwerkstätte 1. Bd., Tübingen 1894.
J. Kaizl: Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern 1799—1868, Leipzig 1879.
R. Garbe: Der zeitgemäße Ausbau des gesamten Lehrlingswesens für Industrie und Gewerbe. Berlin 1888.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 10, 11, 14.
H. Böttger: Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897, Leipzig 1898.
H. Böttger: Das Programm der Handwerker, Braunschweig 1893.

Münchner volkswirtschaftliche Studien:

Ph. Arnold: Das Münchner Bäckergewerbe, Stuttgart 1895.
E. Francke: Die Schuhmacherei in Bayern, Stuttgart 1893.
Fr. Thurneyssen: Das Münchner Schreinergewerbe, Stuttgart 1897.
E. Cahn: Das Schlafstellenwesen in den deutschen Großstätten, Stuttgart 1898.
J. Schwarz: Das Handwerk der Bäcker in München, München 1899.
Aug. Bebel: Zur Lage der Arbeiter in den Bäckereien, Stuttgart 1890.
Ant. Seidl: Ergebnis der statistischen Erhebungen im Bäckergewerbe Münchens, München 1890.
E. v. Destouches: Fünfzig Jahre Münchner Gewerbegeschichte 1848—1898, München 1898
R. Nagel: Die gewerblichen Fortbildungsschulen Deutschlands, Eisenach 1877.
Ommerborn: Bedeutung und Ausgestaltung der Fortbildungsschulen unserer Zeit, „Arbeiterwohl" 1895, Heft 8.

Kerschensteiner: Die gewerbliche Erziehung der deutschen Jugend, Darmstadt 1901.
Kerschensteiner: Staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend, Erfurt 1901.
Kerschensteiner: Bericht über gewerbliche Erziehungseinrichtungen außerhalb Bayern, München 1900.
Kerschensteiner: Das Münchner Fortbildungsschulwesen.
Kerschensteiner: 1. und 2. Jahresbericht der Lehrlingsabteilung der männlichen Fortbildungsschulen Münchens.
Gebele: Errichtung der männlichen Feiertagsschulen in München.
Gebele: 100 Jahre Münchner Volksschule.
Gebele: Das Schulwesen der kgl. Haupt- und Residenzstadt München in seiner geschichtlichen Entwicklung, München 1896.
Denkschrift über das technische Unterrichtswesen in Bayern.
Bericht über die Bewährung der Neugestaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen Münchens.
Denkschrift über die Heimarbeit in Bayern.
Verhandlungen des Verbandes bayerischer Arbeitsnachweise Nr. 2.
Conrad: Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Elster: Wörterbuch der Volkswirtschaft.
Geschäftsberichte des städtischen Arbeitsamtes München, Jahrgang 1901—1907.
Jahresberichte der kgl. bayrischen Fabriken- und Gewerbeinspektoren von 1895—1908.
Jahresberichte der Handwerkskammer für Oberbayern 1902-1907.
Jahresberichte des Allgemeinen Gewerbevereins München 1899-1908.
Außerdem noch Berichte, Statuten und Satzungen von Innungen, von den Fortbildungsschulen und Krankenkassen.
An Zeitschriften wurde hauptsächlich benützt die „Soziale Praxis", Jahrgänge 1895—1907 und die „Bayrische Handwerkerzeitung", Jahrgänge 1894—1908.

Einleitung.

Die Gewerbefreiheit, welche 1868 nach langem Ringen endlich auch in Bayern Einlaß gefunden hatte, war für das Lehrlingswesen von entscheidenden Wirkungen. Auf der einen Seite schuf sie durch Beseitigung der letzten Ueberreste zünftlerischer Beschränkung und Gebundenheit die Grundlage für eine gedeihliche Entwicklung, auf der anderen Seite aber ermöglichte sie in vielfacher Hinsicht das Einreißen einer Menge von Mißbräuchen und wurde so zur Ursache des Verfalls der gewerblichen Ausbildung. Als Folgeerscheinungen ihrer freiheitlichen Verfassung waren nämlich Spezialisierung und Arbeitsteilung, Ausnützung aller Produktionsmittel bis an die äußerst zulässige Grenze und Lockerung der persönlichen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu den Hauptmerkmalen des Gewerbebetriebes geworden. All dies mußte natürlich einer umfassenden Ausbildung direkt entgegenwirken. Meister wie Lehrlinge sahen sich durch die Gesetzgebung in keiner Weise gehindert rücksichtslos ihrem eigenen ökonomischen Vorteile nachzugehen, da die Bedingungen der Lehre einzig der freien Vereinbarung beider Teile überlassen waren und hierüber keine Urkunde ausgestellt zu werden brauchte.

Wie überall in Bayern, so brachte das plötzliche Fallen der hemmenden Schranken auch im Gewerbsleben Münchens und speziell auch in dessen Lehrlingswesen gewaltige Aenderungen hervor. Kaum war das neue Gesetz in Kraft getreten, das jedem ein Gewerbe zu betreiben gestattete, so erfolgten auch schon massenhafte Gewerbeanmeldungen beim Magistrate und zwar nicht bloß natürlich von solchen Gewerbetreibenden, welche ihren Beruf gründlich verstanden und bis dahin nur gesetzlich gehindert waren sich selbständig zu machen. Dieser Umstand war allein schon geeignet*) die Lehrlingsausbildung ungünstig zu beeinflussen. Dazu kam aber noch der Mangel irgend einer diesbezüglichen gesetzlichen Ordnung.

Das Fehlen einer Verpflichtung zum Abschluß eines schriftlichen Lehrvertrages ermöglichte ein beliebiges Auflösen des Lehrverhältnisses, wovon durch die Lehrlinge ausgiebig Gebrauch gemacht wurde, sobald sie für ihre wenigen Kenntnisse bereits anderswo einen Lohn in Aussicht hatten. So wurde es für tüchtige Lehrmeister unrentabel Lehrlinge auszubilden. Anderseits veranlaßte das häufige Auftreten des Vertragsbruches durch die Lehrlinge diejenigen Meister, welche trotzdem noch Lehrlinge annahmen, sie nicht mehr eigentlich anzulernen, sondern bloß als billige Arbeitskräfte in möglichst großer Zahl aufzunehmen und auszu-

*) Destouches S. 79.

beuten. In Bezugnahme auf diese Verhältnisse forderte bereits 1871 der 2. Vorstand des „Allgemeinen Gewerbevereins München" den Ausschuß desselben auf sein Augenmerk auf das zu München „im Argen liegende" Lehrlingswesen zu richten und den häufig mit Recht laut werdenden Klagen über mangelhafte Ausbildung und Nichtbesuch der Fortbildungsschule nach Kräften abzuhelfen. Als Mittel der Abhilfe schlug er dazu vor jährlich Lehrlingsarbeitenausstellungen zu veranstalten und die besten Arbeiten zu prämiieren.*) 1873 wurde denn auch tatsächlich die erste derartige Ausstellung in München abgehalten. Damit nicht genug schritt der Verein auf der Bahn weiter und übernahm auch die Vermittlung von Lehrstellen und stellte außerdem einen Lehrvertrag fest in der Form, wie sie heute in München allgemein gebräuchlich sind. Doch was half alles das, wenn keine Verpflichtung bestand die gebotenen Mittel zur Besserung zu gebrauchen. So blieb alles im Großen und Ganzen beim Alten. Inzwischen sah sich auch das Reich veranlaßt durch den Verfall der Lehrlingsausbildung allgemein im Gewerbe im Jahre 1875 die Bundesregierungen zu beauftragen über die Lage der Lehrlinge in Handwerk und Fabrik eingehende Erhebungen zu veranstalten. Ueberall Vorherrschen des mündlichen Lehrvertrags, überall Klagen der Meister über den häufigen Berufswechsel der Lehrlinge und dieser wegen zu langer Arbeitszeit und dann auch überall große Lehrlingszüchterei, das ist in kurzen Strichen das Bild, welches die Erhebung hervorbrachte. Auf Grund der dabei gesammelten Erfahrungen über den Zustand des Lehrlingswesens sah man sich von Reichswegen veranlaßt in der Gewerbenovelle von 1878 auch die Lehrlingsverhältnisse zu berücksichtigen und einer Regelung zu unterwerfen. Nachdem man die schlimmen Folgen des Fehlens schriftlicher Lehrverträge ersehen hatte, suchte man die Wiedereinführung schriftlicher Verträge herbeizuführen und zwar, um keine direkte Verpflichtung aussprechen zu müssen, dadurch, daß man von ihrem Bestehen allein die Wirksamkeit des Anspruchs der Lehrherrn auf Rückkehr des entlaufenen Lehrlings und auf Entschädigung abhängig machte. (§§ 130—133 d. G. O.). Eine Probezeit von 4 Wochen bis höchstens 3 Monaten sollte dann auch den Lehrlingen Gelegenheit geben sich auf ihre Lust zu dem gewählten Berufe zu prüfen, die Einführung von Arbeitsbüchern für alle Arbeiter unter 21 Jahren eine bessere Kontrolle schaffen, eine ortsstatutarische Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule die allgemeine Bildung des Lehrlings heben und endlich die Ausstellung von Lehrzeugnissen über die Dauer der Lehrzeit, Kenntnisse und Betragen des Lehrlings den Arbeitseifer erhöhen (§ 129 und § 120 Abs. 3). Mit diesen Bestimmungen glaubte man das

*) Destouches S 93.

Lehrlingswesen gegen die eingerissenen Mißstände genügend schützen zu können. Doch schon bald mußte sich der Gesetzgeber durch vielfache Wünsche um Erweiterung, auch von München kamen solche, überzeugen, daß mit derartig sporadischen Eingriffen der erhoffte Erfolg nicht erreicht werden könnte. Da man nicht selbständig die Weiterbildung verwirklichen wollte, überließ man die nähere Regelung der Lehrlingsverhältnisse im Gesetze von 1881 den Innungen. Eine weitere Ergänzung des Lehrlingsrechts brachte dann die Novelle von 1891 dadurch, daß sie den Besuch einer durch Ortsstatut obligatorisch gemachten Fortbildungsschule durch Strafen auf dem Wege der Polizeiverordnungen erzwingen ließ.

Trotzdem so durch eine Erweiterung der Reform eine strengere Fassung der Rechte und Pflichten von Meister und Lehrling erzielt worden war durch Hinwirkung auf schriftliche Lehrverträge und durch Erteilung von weitgehenden Befugnissen an die Innungen, waren all diese rechtlichen Maßnahmen nicht imstande eine nachhaltige Besserung der Lehrlingsverhältnisse herbeizuführen. In München wurden die Verhältnisse zwar durch die Tätigkeit des Gewerbevereins und dann der Innungen allmählich etwas besser, nach wie vor hört man jedoch immer noch Klagen über den geringen Gebrauch von schriftlichen Lehrverträgen, die überlange Arbeitszeit in Bäckereien und Metzgereien, die große Lehrlingszüchtung in der Metallbearbeitung und in den Buchdruckereien. Eine Umgestaltung der seitherigen gesetzlichen Bestimmungen von Grund aus war allmählich zur unbedingten Notwendigkeit geworden, sollte das Lehrlingswesen nicht weiter die Erwerbsfähigkeit der arbeitenden Klassen schädigen. Die Klagen verstummten nicht, sondern steigerten sich in dem Maße, als man anfing auch allgemein in der gewerblichen Jugend die Zukunft des Gewerbes zu erblicken. Die Lehrlingsfrage erlangte die allergrößte Bedeutung und zwang die Gesetzgebung in einer neuen umfangreichen Reform des Lehrlingsrechts der gewerblichen Jugend die nötige technische und sittliche Ausbildung zu sichern. Und das versuchte man in der Gewerbenovelle vom 26. Juli 1897.

Wie durch sie die Verhältnisse in den Münchner Gewerben bezüglich der Ausbildung der Lehrlinge beeinflußt wurden, das soll Zweck der folgenden Darstellung der Lehrlingsverhältnisse in München sein.

I. Teil:

Das Lehrlingsrecht.

Die Grundsätze des heutigen Lehrlingsrechts.

Während des 19. Jahrhunderts hatte sich die Spaltung der Produktionsgewerbe in fabrikmäßige Großbetriebe und handwerksmäßige oder hausindustrielle Kleingewerbe mehr und mehr verschärft und für beide Gruppen wegen ihrer verschiedenen Produktions- und Absatzorganisation ganz eigenartige Verhältnisse geschaffen. Damit war ein Unterschied auch eingetreten hinsichtlich der Lage der in den Betrieben beschäftigten Arbeiter, der Gesellen sowohl, wie namentlich der Lehrlinge.

In den Großbetrieben bestand im Allgemeinen ein geordnetes Lehrlingswesen, das die Lehrlinge fast nach jeder Hinsicht günstiger stellte als die Lehrlinge der Kleinmeister, bei denen geordnete Verhältnisse nur selten zu bemerkea waren. Diesem Umstande trug der Gesetzgeber in der Gewerbenovelle vom 26. Juli 1897 Rechnung. Unter Zugrundelegung der gesammelten Erfahrungen teilte er entsprechend der Wichtigkeit dieser Erscheinung das Lehrlingsrecht der äußeren Gestalt nach in zwei Abschnitte, von denen der eine allgemeine Vorschriften für alle Lehrlinge enthält, also auch für solche in Fabrikbetrieben, während der andere besondere Bestimmungen für Handwerkslehrlinge trifft. Eine Definition dessen, was man unter einem „Lehrling“ verstanden wissen will, ist sonderbarer Weise auch heute noch nicht durch das Gesetz gegeben, obgleich eine solche berelts im Entwurfe dazu vorgesehen war.

In der Wissenschaft werden nun als Lehrlinge jugendliche Personen bezeichnet, welche sich für einen bestimmten Beruf die nötigen elementaren Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben wollen und zu diesem Zweck mit dem Lehrherrn in ein eigentümlich geartetes Vertragsverhältnis treten.*) Maßgebend für die Beurteilung, ob man es mit einem Lehrling zu tun hat oder nicht, ist also der Zweck, den die Einstellung verfolgt. Verfolgt die Einstellung eines Jungen seine Ausbildung, dann Lehrling, sonst jugendlicher Arbeiter. In den Betrieben des Handwerks, namentlich des Kleingewerbes ist der Zweck der Aufnahme nun sofort ohne Weiteres klar zu erkennen; nicht so aber in Fabrikbetrieben. Hier kann

*) Elster: Wörterbuch der Volkswirtschaft.

der Mangel einer gesetzlichen Begriffsbestimmung gar leicht zu Umgehungen veranlassen. Auch sonst gibt es im Lehrlingsrecht der heutigen Fassung noch manche Mängel solcher und ähnlicher Art zu konstatieren. Auf diese hinzuweisen soll mit zu den Aufgaben der folgenden Darstellung der Bestimmungen des geltenden Lehrlingsrechtes gehören.

1. Voraussetzungen zur Annahme und zum Anlernen von Lehrlingen.

Gesetzliche Voraussetzung zur Annahme eines Lehrlings ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 126 d. G. O.) und für Handwerksmeister außerdem noch das zurückgelegte 24. Lebensjahr sowie der Nachweis einer gemäß § 133 der Gewerbeordnung abgelegten Meisterprüfung.*) Personen, welche bisher befugt waren, Lehrlinge anzulernen, behalten ihr Recht zur Annahme von Lehrlingen auch jetzt noch bei, soferne sie sich von der unteren Verwaltungsbehörde**) einen Ausweis über ihre Anleitungsbefugnis geben lassen. Mit der berechtigten Annahme eines Lehrlings ist in der Regel auch die Befugnis zum Halten und zur Anleitung gegeben. Ausnahmsweise aber oder aus gewissen näher zu bezeichnenden Gründen kann eine Person jedoch nur eine dieser Befugnisse besitzen. Die höhere Verwaltungsbehörde***) hat nämlich das Recht, die Befugnis zur Anlernung auch Personen zu verleihen, welche den erwähnten gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen. (§ 129 Abs. 2.)

Umgekehrt kann diese Befugnis für sich allein entzogen werden, wenn der Lehrherr wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur fachgemäßen Anlernung ungeeignet wird. (§ 126 a Abs. 2). Wer also bloß die Befugnis zur Anleitung verloren hat, kann somit noch weiter Lehrlinge halten, wenn er ihre Anleitung einem tauglichen Vertreter überträgt. Anders verhält es sich aber mit der Befugnis zum Halten von Lehrlingen. Wer dieser verlustig geht, wird auch zur Anlernung unfähig und muß daher seine Lehrlinge entlassen. Dieser Fall kann eintreten wegen wiederholter grober Pflichtverletzung gegen die anvertrauten Lehrlinge und bei mangelnder sittlicher Qualifikation (§ 126a). Beschränkt ist die Lehrlingsannahme einerseits dadurch, daß Arbeitgebern untersagt wird, einen Lehrling während 9 Monate nach der Auflösung des Lehrverhältnisses ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn zu beschäftigen, (§ 127 e) und anderseits damit, daß eine zum Umfang und der Art des Betriebes unverhältnismäßig hohe Lehrlingszahl die Untersagung der Annahme weiterer Lehrlinge zur Folge hat zur Entlassung eines entsprechen-

*) Seit Oktober 1908.
**) In Bayern die Bezirksämter und in unmittelbaren Städten die Stadtmagistrate.
***) In Bayern die Kreisregierungen.

den Teiles derselben (§ 128). Durch die erste Bestimmung soll das grundlose Entlaufen von Lehrlingen vermöge der Erschwerung der Wiederaufnahme in dasselbe Gewerbe möglichst hintangehalten, durch die zweite aber endlich auch auf gesetzlichem Wege der unheilvollen Lehrlingszüchtung entgegengetreten werden. Zur wirksamen Durchführung dieser höchst wichtigen Vorschrift ist den Handwerkskammern und Innungen das Recht erteilt über die höchst zulässige Lehrlingszahl Bestimmungen zu treffen, soweit solche nicht schon durch den Bundesrat oder die Landeszentralbehörde gegeben sind (§ 130). Zur Sicherung des Vollzugs dieser wie all der anderen Vorschriften über die Lehrlingsannahme können Personen, welche entgegen den Bestimmungen Lehrlinge halten, anleiten oder anleiten lassen, von der Ortspolizeibehörde durch Zwangsstrafen zur Entlassung der Lehrlinge angehalten werden (§ 144 a). So die Regelung der gesetzmäßigen Lehrlingsannahme durch die Lehrmeister. Keinerlei Verordnungen beschränkender Natur enthält die Gewerbeordnung aber in Bezug auf die Qualität der Lehrlinge. Hier ist eine Ergänzung durch die Innungen vorgesehen, denen nach § 84 Ziffer 3 die nähere Regelung des Lehrlingswesens auch heute noch überlassen ist.

2. Rechte und Pflichten aus dem Lehrverhältnis

Besteht kein rechtlicher Grund zur Einsprache gegen die Annahme eines Lehrlings, dann kann ein Lehrverhältnis eingegangen werden. Eingeleitet wird dasselbe wie im Zunfttume durch eine Probezeit, so benannt, weil innerhalb dieses Zeitraumes Lehrmeistern wie Lehrlingen die gesetzliche Möglichkeit gegeben ist, gegenseitig zu prüfen, ob eine Fortsetzung des eingegangenen Lehrverhältnisses zur beiderseitigen Befriedigung möglich ist oder aber ob eine Wiederauflösung desselben nur wünschenswert erscheint. Die Frist für diese Prüfung beträgt gesetzlich vier Wochen, kann jedoch giltig noch bis drei Monate ausgedehnt werden (§ 127 b d. G. O). Mit der Festsetzung einer solchen Dauer sind die Lehrmeister hinreichend in den Stand gesetzt sich eingehend über die Brauchbarkeit des eingestellten Jungen zu vergewissern, andernteils aber auch den Lehrlingen möglich gemacht sich selbst zu erforschen, ob sich die Lust zur begonnenen Tätigkeit in dem nötigen Maße forterhalten werde oder nicht. Durch diesen letzteren Punkt, durch die Prüfungsmöglichkeit auch des Lehrlings, unterscheidet sich die heutige Probezeit wesentlich von der zünftigen, die dem Meister allein das Recht der Prüfung einräumte. Innerhalb des bezeichneten Zeitraumes ist beiden Parteien entsprechend dem Zwecke desselben das Lehrverhältnis ohne Kündigung einseitig zu lösen erlaubt. Wenn nun auch

während der Probezeit das tatsächliche Eingehen eines Lehrverhältnisses in Frage gestellt ist, so muß doch bereits noch während ihrer Dauer zwischen dem Lehrherrn und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings ein Lehrvertrag abgeschlossen werden. Er muß, um gesetzlich giltig zu sein, enthalten: die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll, die Dauer der Lehrzeit, die gegenseitigen Leistungen und die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen der einseitigen Auflösung. Wegen der großen Bedeutung desselben für die Gestaltung der Lehrlingsverhältnisse macht das Gesetz jedem Gewerbetreibenden mit Lehrlingen zur Pflicht den Vertrag entgegen den früheren Rechtsordnungen in schriftlicher Form abzuschließen, wobei zur Vermeidung von Mißbräuchen nicht nur der Lehrherr oder sein Stellvertreter, sondern auch der Lehrling selbst und sein gesetzlicher Vertreter zu unterschreiben haben. Letzterem muß aus demselben Grunde ein Exemplar des Vertrages ausgehändigt werden (§ 126 b d. G. O.). Durch das Prinzip der Schriftlichkeit, zu dem man nun nach den üblen Erfahrungen über die bloße Begünstigung derselben endlich gegriffen hat, erhält der Lehrkontrakt eine Festigung, welche es ermöglicht, das Lehrverhältnis, das auf ihm sich gründet, in den Hauptrechtpunkten wenigstens ebenfalls zu festigen. Dadurch wird er zur rechtlichen Grundlage der Lehrlingsverhältnisse überhaupt. Seine Rechtsgiltigkeit erlangt der Vertrag mit der Unterzeichnung in der vorgeschriebenen Weise, die gesetzliche Wirkungskraft aber erst nach Ablauf der gesetzmäßigen und vertragsmäßig verlängerten Probezeit, wenn er auch bereits während derselben schon ausgefertigt sein muß und vielleicht auch schon den Innungsvorständen eingereicht ist, denen er binnen vierzehn Tagen nach seinem Abschluß in einer Abschrift vorgelegt werden muß (§ 129 b d. G. O.).

Da auf dem Lehrvertrag basiert, nimmt die eigentliche Lehre erst nach Ablauf der Probezeit ihren Anfang vorausgesetzt, daß beide Vertragsparteien, Lehrherr und Lehrling, gewillt sind, das Lehrverhältnis fortzusetzen. Ihre Dauer darf nach der gesetzlichen Bestimmung höchstens vier Jahre umfassen und zwar immer mit Einbeziehung der Probezeit, ohne die sie nicht festgesetzt werden darf. Maßgebend für die Berechnung der Länge der Lehrzeit soll natürlich einzig und allein die Frage sein, in welcher Zeit es dem Lehrling möglich sein kann, das Gewerbe zu erlernen, nicht aber die, welche Opfer sich der Meister darauf anrechnen will oder wie weit er in der Lage ist seine Macht geltend zu machen den Lehrling als Objekt des Verdienstes zu gebrauchen. Zur Verhütung von derartigen Mißbräuchen ist den Handwerkskammern das Recht eingeräumt, die Dauer der Lehrzeit mit Ge-

nehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzeln für die verschiedenen Gewerbe nach Anhören der beteiligten Gewerbeverbände festzulegen. Außerdem ist es ihnen erlaubt, in einzelnen Fällen auch Lehrlinge von der festbestimmten Lehrzeit wieder zu entbinden (§ 130a der G. O). Gewöhnlich kommt dieses Recht zur Anwendung bei solchen Lehrlingen, welche sich bereits in vorgeschrittenem Lebensalter befinden oder eine höhere Schulbildung genossen haben und auch hinsichtlich ihres Verhaltens untadelig dastehen. Eine etwa früher im gleichen Berufe zurückgelegte Lehrzeit wird in die Lehre nur dann eingerechnet, wenn das Lehrverhältnis ohne Schuld des Lehrlings beendigt wurde oder wenn der frühere Meister nichts dagegen einzuwenden hat, daß der Lehrling an einem anderen Platze die Lehre fortsetzt. Innerhalb des Rahmens der vorgeschriebenen Lehrzeitdauer soll dem Lehrling eine Ausbildung erteilt werden, geeignet ihn mit all dem an Fertigkeiten und Kenntnissen auszustatten, was ihm unbedingt notwendig ist seinen Beruf einstens selbständig in der richtigen Art auszuüben. Dafür Sorge zu tragen, ergibt sich auch für ein Staatswesen als unabweisbare Notwendigkeit, nachdem die in einer Lehre stehenden Knaben einen so großen Teil der kommenden Generation von Staatsbürgern ausmachen, daß eine Nichtberücksichtigung ihrer Existenzbedingungen nur von unheilvollen Folgen auch für die Gesamtheit sein müßte.

Die bisherigen Gewerbeordnungen haben die Regelung der Lehrlingsausbildung vollkommen der freien Vereinbarung zwischen Lehrmeister und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings überlassen und von dem Erlaß in die Lehre einschlägiger Vorschriften abgesehen. Diese Lücke ist in der gegenwärtigen Gewerbenovelle nun zwar durch Kodifizierung gewisser Rechte und Pflichten der Lehrmeister und Lehrlinge etwas ausgefüllt, weil aber all diese Bestimmungen nur ganz allgemeiner Natur sind, noch keine wesentliche Aenderung getroffen. Dem Lehrherrn erwachsen nach diesen seinem Lehrjungen gegenüber Verpflichtungen in doppelter Hinsicht, für die Ausbildung und Erziehung. Die Sorge für eine fachgemäße Ausbildung verpflichtet den Lehrherrn in der Hauptsache zu einer ordentlichen Unterweisung in allen bei der Art seines Gewerbes vorkommenden beruflichen Arbeiten, und zwar entweder in eigener Person oder durch einen geeigneten hiezu ausdrücklich bestimmten Vertreter. Den Lehrling zu häuslichen Dienstleistungen zu gebrauchen, ist, um eine Vernachlässigung der Ausbildungspflicht möglichst hintanzuhalten, verboten, soferne er im Hause des Meisters keine Verpflegung erhält, (§ 127 d. G. O), sonst dagegen wenn Wohnung oder Kost gewährt wird zulässig.

Was damit erreicht werden soll, ist offenbar ein Doppeltes: auf der einen Seite wieder eine gründlichere Ausbildung der Lehr-

linge, ermöglicht durch den Schutz des schriftlichen Lehrvertrags auch gegen grundloses Entlaufen, und auf der andern Seite Wiedereinführung des patriarchalischen Verhältnisses durch Aufnahme der Lehrlinge in das Meisterhaus. Beide Ziele zugleich zu erreichen, ist ganz gut denkbar, wenn die außerberuflichen Beschäftigungen in den erlaubten Fällen nicht über ein gewisses Maß hinausgreifen, um nicht die fachliche Ausbildung zu beeinträchtigen. Bei dem Charakter der meisten Lehrmeister wird die Sache aber ganz anders, als sich der Gesetzgeber vorgestellt hat, in der Wirklichkeit. Von den idealen Grundsätzen, die zur Innehaltung solcher Vorschriften unbedingt notwendig sind, ist da nur sehr wenig zu bemerken. Statt die angestrebten Wirkungen zu erzielen, wird die gesetzlich gemachte Conzession nur zum willkommenen Mittel den Lehrling auf Kosten seiner Ausbildung zu allen möglichen gewerbefremden Arbeiten zu verwenden und zwar nicht gerade immer bloß dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine tüchtige Ausbildung macht auch heutzutage noch eine vorzügliche Lehre zur Hauptbedingung, schließt aber außerdem auch den Unterricht der gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen in sich. Ob des jugendlichen Leichtsinnes, der die Nützlichkeit solcher Anstalten nicht zu würdigen versteht, würde natürlich, wie die Erfahrung gezeigt, die Mehrzahl der Lehrlinge die ihnen hier gebotene Gelegenheit zur Vervollständigung ihrer fachlichen Kenntnisse ungenützt lsssen. Bei der eminenten Wichtigkeit des Unterrichts dieser Schulen für eine den modernen Anforderungen entsprechende Ausbildung sind aber im Interesse der Allgemeinheit Versäumnisse desselben möglichst auszuschalten. Zu diesem Zwecke schreibt das Gesetz den Lehrmeistern vor, den Lehrling nicht nur selbst tüchtig zu unterweisen, sondern auch zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten, dessen Schulbesuch zu überwachen und ihm die hiezu nötige Zeit zu gewähren (§ 127 d. G. O). In dieser Bestimmung will man natürlich nur einen Druck ausüben auf die Lehrmeister jener Bundesstaaten und Städte, welche ihre Fortbildungsschulen noch immer auf dem Prinzipe der Freiwilligkeit bestehen lassen. Außer diesen Verpflichtungen enthält die Gewerbeordnung für die Lehrmeister noch einzelne Vorschriften, welche indirekt eine geordnete Ausbildung der gewerblichen Jugend erzielen sollen. Es sind das die allgemeine Pflicht der Ausstellung von Lehrzeugnissen bei Beendigung des Lehrverhältnisses über die während der Lehrzeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten und das Betragen des Lehrlings (§ 127c der G. O.), und dann jene der Handwerksmeister im Besonderen ihre Lehrlinge zur Ablegung einer Gesellenprüfung nach beendigter Lehre zu veranlassen und ihnen

dazu Gelegenheit zu geben (§ 131 d. G. O.). Soll durch die erstere Vorschrift auch der Lehrling angespornt werden, während seiner Lehrzeit stets seine Pflicht zu tun, so will die letztere eine Kontrolle darüber schaffen, ob der Lehrherr auch seinem Jungen alles das gelehrt hat was ihm zu seinem späteren Fortkommen unbedingt notwendig und nützlich ist.

Nicht minder wichtig wie die fachliche Ausbildung der Lehrlinge ist auch deren Erziehung für die Gesamtheit, namentlich dann, wenn der Lehrling in das Haus des Meisters aufgenommen ganz dessen Obhut anvertraut ist. Nach dieser Hinsicht enthält nun die Gewerbenovelle ebenfalls den Lehrherrn verpflichtende Bestimmungen, allerdings nur ganz allgemein erzieherischer Art. Es treffen nämlich hier den Lehrmeister dieselben Pflichten, wie sie auch ein Vater seinen Kindern gegenüber zu erfüllen hat: Anhalten zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten, Behütung vor Ausschweifung und endlich auch Gewährung des nötigen Schutzes, der sich entsprechend der Eigenartigkeit des Lehrverhältnisses insbesonders gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen und gegen Ueberweisung unangemessener Arbeitsvorrichtungen zu richten hat (§ 127 d. G. O.). Im Einzelnen auf dem Gebiete der Erziehung Vorschriften zu erlassen, wäre bei den ganz verschiedenen Charaktereigenschaften der einzelnen Menschen vollkommen zwecklos, zumal im Rahmen von gesetzlichen Bestimmungen, welche als eigentlichen Zweck eine Hebung der technischen Ausbildung des Gewerbestandes erstreben. Das der Grund, warum die Erziehung der Lehrlinge so wenig berührt wird im Vergleich zu den vielen Vorschriften über die technische Ausbildung derselben.

Ein gedeihliches Lehrverhältnis zu erzielen, erachtet es das Gesetz nicht nur für notwendig, dem Lehrherrn gewisse Verpflichtungen aufzuerlegen, sondern hält es auch geboten, den Lehrling anzuhalten die Lehre in einer ihrem Wesen entsprechenden Weise zu benützen und dem Meister die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke schreibt es den Lehrlingen vor, ihren Meistern gegenüber, sowie deren Stellvertreter Folgsamkeit und Treue, Fleiß und anständiges Betragen zu bewahren (§ 127a d. G. O.) und außerdem die Fortbildungs- und Fachschulen regelmäßig zu besuchen, wenn deren Besuch durch Landesgesetz oder Ortsstatut obligatorisch gemacht ist (§ 120 d. G. O.).

An Rechten sind dem Lehrherrn dann zur Erfüllung seiner vielseitigen Verpflichtungen alle jene eingeräumt, welche sich unabweisbar aus einer geordneten Anleitung und Erziehung ergeben. Unter diesen nimmt den ersten Rang ein das Recht den Lehrling in der gleichen Weise züchtigen zu dürfen, wie ein Vater seine

Kinder. Damit ist dem Meister eine Gewalt verliehen, welche ihm zwar seine Pflichterfüllung wesentlich zu erleichtern vermag, aber auch die große Gefahr enthält zu Mißbräuchen die Veranlassung zu werden, wozu ein Lehrverhältnis in seiner Eigenartigkeit gar mancherlei Versuchungen in sich birgt. Um nun Mißbräuche bei der Ausübung dieser väterlichen Gewalt soweit gesetzlich möglich auszuschließen, ist es untersagt, übermäßige, zu Mißhandlungen ausartende Züchtigungen vorzunehmen oder sie in einer Weise zu geben, daß dadurch der gewöhnliche Anstand verletzt würde (§ 127a d. G. O.). Von diesem weitgehenden Züchtigungsrecht und seinen Einschränkungen nun abgesehen, erwähnt die Gewerbeordnung ausdrücklich nur noch ein Recht des Lehrherrn, zu welchem er dann zu greifen befugt ist, wenn körperliche Strafen nicht mehr imstande sind den Lehrling zur Pflichterfüllung zu bringen. Dann bleibt dem Lehrherrn als letztes rechtliches Mittel die Lösung des Lehrverhältnisses, um zu verhindern, daß der Junge mit seinen mangelhaften Kenntnissen einst ein untaugliches Glied des Gewerbestandes werde. Im umgekehrten Falle jedoch, wenn der Lehrmeister seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist auch der Lehrling aus dem gleichen Grunde berechtigt dasselbe zu tun (§ 127 b d. G. O.). Durch diese beiderseitige Möglichkeit der Auflösung des Lehrverhältnisses, wenn einer der beiden Vertragskontrahenten durch seine wiederholte Pflichtverletzung den Zweck der Lehre zu vereiteln droht, soll Lehrherr wie Lehrling ständig gehalten werden ihre Pflicht gegenseitig getreulich zu erfüllen. Damit will man eine Sicherung der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften für die Ausbildung und Erziehung während der Lehre schon auf dem Wege des Gesetzes erwirken, verstärkt durch Strafandrohungen im Falle nachgewiesener Pflichtvergessenheit. Der Lehrherr ist darnach bedroht mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder bei Unvermögen mit Haft bis zu vier Wochen im einzelnen Falle, (§ 148 Ziffer 9 der G. O.) bei Wiederholung dagegen mit einer ganzen oder zeitweisen Entziehung der Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen, wie bereits oben erwähnt. In der gleichen Weise kann natürlich mit Erfolg nicht gegen pflichtvergessene Lehrlinge vorgegangen werden, da die Lehrlinge in der Regel immer den wirtschaftlich schwächsten Teil der Gewerbetreibenden darstellen. Gegen sie müssen daher andere Strafmittel in Anwendung gebracht werden können. Weit wirksamer als eine Androhung von Geldstrafen, die sie doch niemals bezahlen könnten oder würden, ist für sie die Verlängerung der Lehrzeit. Diese Strafe anzuwenden ist gesetzlich erlaubt gegen solche Lehrlinge, welche aus eigenem Verschulden den Fortbildungsschulunterricht vernachlässigen oder infolge mangelhafter Kenntnisse, ebenfalls

natürlich selbstverschuldet, die Gehilfenprüfung nicht bestehen. Nachdem aber Gehilfenprüfungen durch das Gesetz nicht obligatorisch sind, kann die strafweise Verlängerung der Lehrzeit nur Lehrlingen gegenüber wirksam gemacht werden, deren Meister einer Innung angehören, und welche von dieser einen Lehrbrief zu erhalten wünschen. Alle weitere Strafbestimmungen gegen pflichtvergessene Lehrlinge ergeben sich aus dem Erziehungsrechte des Meisters und werden daher nicht eigens aufgeführt.

3. Regelung der Auflösung des Lehrverhältnisses.

Neben dem Fehlen einer Verpflichtung zur Abschließung schriftlicher Lehrverträge, von Beschränkungsbestimmungen gegen eine zu große Lehrlingsannahme und von Vorschriften zur Regelung der Lehrlingsausbildung hat auch der Mangel der Gewerbeordnungen an Vorschriften gegen eine zu leichte Auflösung des einmal eingegangenen Lehrverhältnisses auf das Lehrlingswesen und damit auch auf das ganze Gewerbe unheilvoll eingewirkt. Unheilvoll war dieser gesetzlose Zustand namentlich für die Ausbildung der Lehrlinge, weil unter den unsicheren Verhältnissen kein Lehrmeister ernstlich daran denken konnte, seine Pflicht nach dieser Beziehung gewissenhaft zu erfüllen, wollte er sich nicht der Gefahr aussetzen damit nur ein Entlaufen seines Lehrlings herbeizuführen. Mit der Zunahme der Ungewißheit, ob der Lehrling nach seinem Vertrage auch in der Lehre noch bleiben werde, nachdem er einmal über die grundlegenden Handfertigkeiten hinausgebracht ist, oder aber dann, sobald ihm an anderer Stelle günstigere Bedingungen in Aussicht gestellt würden, sofort dorthin sich wenden werde, wuchs begreiflicher Weise der Prozentsatz derjenigen Meister, welche es für unklug hielten den Lehrling noch gründlich auszubilden. Die hochgestiegenen Arbeitslöhne legten es dann anderseits nahe statt eines teuren Gesellen einen Lehrling einzustellen, der wenig oder gar nichts kostete und dem gegenüber man keine gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen hatte. Nachdem man nicht damit sicher rechnen konnte, den Lehrling die ganze Lehrzeit über beschäftigen zu können, sicherte man sich gegen die vorauszusehende plötzliche Lösung des Lehrverhältnisses dadurch, daß man gleichzeitig mehrere Jungen anlernte. So wirkte die leichte Lösbarkeit des Lehrverhältnisses in gewissem Sinne auch ein zur Ausbreitung der Lehrlingszüchtung, die das Gewerbe zu so tiefem Verfalle brachte.

Für Lehrlinge, welche nur einige Fertigkeiten erlernen wollten, um nach kurzer Zeit dann in eine Fabrik einzutreten, war die Lehre in solchem Zustande genügend und auch wohl erwünscht, nicht aber für solche, welche zum späteren Betriebe des Gewerbes

alle seine Einzelheiten erlernen sollten. Für sie bot sich nur mehr selten Gelegenheit eine Lehrstelle zu finden, wo nach dem Grundsatze der Vollständigkeit verfahren wurde. Die Wichtigkeit der Ausbildung veranlaßte daher den Gesetzgeber auch hier ordnend einzugreifen. Eine einseitige Lösung des Lehrverhältnisses ohne vorhergegangene Kündigung aus wichtiger Veranlassung ist nur noch während der Probezeit gestattet. Während der eigentlichen Lehre aber kann eine solche nur vorgenommen werden unter ganz bestimmten Voraussetzungen. Es ist also heute zu unterscheiden zwischen einer ordentlichen und außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses. Ordentlicher Weise nimmt das auf der Grundlage eines Lehrvertrags eingegangene Lehrverhältnis nur ein Ende durch Erlöschen des Vertrags mit Ablauf der in ihm festgesetzten Lehrzeit. Außerordentlicher Weise die Lehre zu beendigen, gibt mehrere Möglichkeiten, so beim Tod des Lehrlings oder des Lehrherrn, beim Abgang des Lehrherrn vom Gewerbe und bei rechtlicher oder physischer Unfähigkeit einer Vertragsperson zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Lehrvertrag.

Immer wird das Lehrverhältnis gelöst durch den Tod des Lehrlings, dessen willen die Lehre vereinbart wurde. Nicht ist das notwendig aber, wenn der Lehrmeister mit Tod abgeht. In diesem Falle kann ein Ersatz in seinem Nachfolger geschaffen werden; deshalb Erlöschen des Lehrvertrages und Lösung des Lehrverhältnisses hier nur dann, wenn die Aufhebung durch den Lehrling oder seinen gesetzlichen Vertreter innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird (§ 127 b d. G. O.).

Analog liegt die Sache beim Abgange des Lehrmeisters vom Gewerbe, der stattfinden kann entweder durch Geschäftsaufgabe oder Geschäftsübergabe. Durch die Geschäftsaufgabe findet wie beim Tode des Lehrlings das Lehrverhältnis immer ein Ende, da die eine Vertragsperson, der Lehrmeister, für immer ausscheidet ohne einen Nachfolger an seine Stelle zu setzen. Ein Unterschied besteht aber hinsichtlich der Folgen. Beim Tode des Lehrlings erlöschen alle Verpflichtungen des Lehrmeisters als ganz selbstverständlich; nicht aber bei der Geschäftsaufgabe. Da bleiben nach wie vor die Verbindlichkeiten aus dem Lehrvertrag aufrecht, da sich der Meister im Vertrage verpflichtet hat eine vollständige Lehre zu erteilen. In diesem Falle muß daher der Lehrherr dafür Sorge tragen, daß sein Lehrling anderweitig seine Ausbildung vollenden kann. Anders als bei der Geschäftsaufgabe ist es aber, wenn es sich nur um die Uebergabe des Geschäftes handelt. Da kann die Lehre wieder fortgesetzt werden unter der gleichen Voraussetzung wie beim Tode des Lehrherrn bei dem betreffenden Geschäftsnachfolger, wenn dieser Willens ist die Weiterbildung zu übernehmen.

Das Lehrverhältnis außerordentlicher Weise zu beendigen ist ferner möglich überall da, wo rechtliche oder physische Unfähigkeit einem der beiden Kontrahenten es unmöglich machen den Verpflichtungen aus dem Lehrkontrakt nachzukommen. Rechtliche Unfähigkeit des Lehrherrn tritt ein durch die Entziehung der Befugnis zum Halten von Lehrlingen aus den in § 126a der G. O. aufgeführten Gründen (wiederholte grobe Pflichtverletzungen und unmoralisches Verhalten), sowie bei Ueberschreitung des Rechtes der väterlichen Züchtigung. In diesen Fällen und außerdem noch dann, wenn ein Weiterarbeiten in der Werkstätte des Meisters eine Gefährdung der Gesundheit nach sich ziehen würde, ist es dem Lehrling stets von Gesetzes wegen erlaubt die Lehre sofort ohne noch zu kündigen, zu verlassen. Das Gleiche gilt, wenn der Lehrherr physisch unfähig wird die Ausbildung weiter zu leiten, sei es durch Krankheit für längere Zeitdauer oder durch gefängliche Einziehung über einen Monat hinaus (§ 127 b, Abs. 3, Ziff. 2 d. G O.).

Wegen .Untauglichkeit des Lehrlings ist andernteils der Lehrmeister berechtigt das Lehrverhältnis sofort zu beendigen: a) wenn sich der Lehrling strafbarer Handlungen schuldig macht, insbesonders solcher aus gewinnsüchtigen Beweggründen, wie Diebstahl, Unterschlagung, Betrug usw., b) wenn es sich herausstellt, daß er nur auf die Schädigung seines Meisters bedacht ist (Sachbeschädigung, Verrat von Geschäftsgeheimnissen, c) beharrlich sich über die auferlegten Pflichten hinwegsetzt und endlich d) zur Fortsetzung seiner Arbeit unfähig oder von einer abstossenden Krankheit befallen wird. In diesem letzteren Falle muß aber dem Lehrling, weil die Auflösung des Lehrverhältnisses ohne irgend ein Verschulden seinerseits stattfindet, eine Entschädigung bezahlt werden und zwar entweder, wenn eine solche dafür im Lehrvertrage ausbedungen, diese oder andernteils eine den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften entsprechende (§ 123 mit 127b der G. O.).

Außer den bisher berührten Möglichkeiten, welche hauptsächlich eine strafbare Handlungsweise des einen Teiles zur Voraussetzung machen, gibt es nur noch eine, welche ebenfalls auf gesetzlichem Wege eine Lösung des Lehrverhältnisses nach Ablauf der Probezeit zuläßt. Es ist das der Fall, in welchem dem Lehrmeister entweder durch den Lehrling selbst, soferne dieser bereits volljährig ist, oder sonst durch dessen gesetzlichen Vertreter die schriftliche Erklärung zukommt, also Kündigung, daß der Lehrling einen anderen Beruf zu ergreifen wünsche. Auf eine solche Kündigung hin wird dann die Lehre nach Ablauf von vier Wochen beendigt, wobei der Grund der Auflösung durch den Lehrmeister ins Arbeitsbuch eingetragen werden muß (§ 127e d. G. O.).

Jedes andere Verfahren ohne Zustimmung des Meisters aus der Lehre zu kommen ist dagegen unzulässig und wird als direktes Entlaufen betrachtet. Dagegen wendet sich der Gesetzgeber ganz energisch, indem er bestimmt, daß der vertragsbrüchige Lehrling unter der Voraussetzung, daß ein schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen wurde, nicht nur von seinem Lehrherrn wieder zurückgefordert und im Falle unbegründeter Weigerung sogar durch die Polizei zwangsweise zurückgeführt werden darf (§ 127d d. G. O.) sondern auch noch obendrein seinem Meister auf Verlangen eine Entschädigung zu leisten hat vom Tage des Vertragsbruches an bis zum Tage der Rückkehr, höchstens jedoch sechs Monate, gerechnet bis auf die Hälfte des den Gesellen ortsüblich bezahlten Tagelohnes (§ 127g d. G. O.)*)

Für die Zahlung ist als Selbstschuldner mithaftend der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder mitwissend eingestellt hat (§ 127 g Abs. 2 d. G. O.)

So die nunmehrige Regelung der Auflösung des Lehrverhältnisses, die manche Lücken der früheren Gewerbeordnungen ausfüllt; aber auch wie alle Gesetze manchen Anlaß in sich birgt zu Umgehungen und Ueberschreitungen, zumal die nähere Regelung auch dieser wie aller in das Lehrlingswesen einschlägiger Bestimmungen Organen überlassen ist, welche in ihrer Eigenschaft dieser Aufgabe unter Umständen nicht gewachsen sind. Gemeint sind damit die Innungen, welche zwar nach § 103 f d. G. O. den Handwerkskammern untergeordnet sind; aber da, wo solche nicht bestehen oder wo sie keine besondere Wirksamkeit äußern, auch heute noch allein das inhaltsreiche Recht besitzen ordnend in die Lehrlingsverhältnisse einzugreifen (§ 81a d. G. O.).

4. Der Lehrlingsschutz.

Das durchschnittliche Alter, in dem Knaben gewöhnlich in eine Lehre gebracht werden, ist das 12. und 13. Lebensjahr. Sie gehören also zu den jugendlichen Arbeitern und unterstehen bei dem Mangel an eigenen gesetzlichen Schutzmaßnahmen für sie auch den allgemeinen Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung für diese. Darnach dürfen Lehrlinge in Fabriken und Werkstätten mit Motorenbetrieb**) unter 13 Jahren überhaupt nicht und darüber nur zu solchen Arbeiten verwendet werden, welche keine Gefahren für Leben und Gesundheit enthalten und ihre körperliche Entwicklung nicht beeinträchtigen (§§ 135, 120a und 120c d. G. O.). Kleingewerbliche Betriebe werden also durch

*) Wenn im Lehrvertrage nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist.
**) Bundesratsbekanntmachung vom 13. Juli 1900.

diese Vorschriften nicht berührt. Warum gerade sie durch das Gesetz nach dieser Hinsicht bevorzugt werden, kann nicht ersehen werden, nachdem in ihnen die Lehrlinge ebenso lange, wenn nicht länger als in Fabriken und diesen gleichstehenden Betrieben zu Arbeiten gebraucht werden und ebenfalls zu solchen, welche nicht minder ihre körperliche Entwicklung ungünstig zu beeinflussen und ihre Gesundheit zu schädigen imstande sind. Gegen übermäßige Zumutungen an die jugendlichen Körperkräfte sucht die G. O. nun allerdings den Lehrling durch eine Bestimmung zu schützen, aber auch nur dann, wenn er von anderen Personen als von seinem Lehrmeister selbst Arbeiten aufgetragen erhält (§ 127 d. G. O.). Ueberall sonst genießt der Lehrling einen Rechtsschutz nur in seiner Eigenschaft als gewerblicher Arbeiter.

a) Arbeitszeit. Nach dieser Beziehung wird den Lehrlingen ein gesetzlicher Schutz nur insoweit gewährt als sie unter die jugendlichen Arbeiter zählen, d. h. noch nicht 16 Jahre alt sind, und in fabrikmäßigen Unternehmungen in der Lehre stehen oder außerdem in Bäckereien und Konditoreien untergebracht sind. In fabrikmäßigen Betrieben darf die tägliche Beschäftigung von Knaben unter 14 Jahren nicht mehr als sechs Stunden und von solchen zwischen 14 und 16 Jahren nicht mehr als 10 Stunden betragen (§ 135 d d. G. O.). Und zwar ist nur Tagesarbeit gestattet in der Zeit von fünfeinhalb Uhr morgens bis höchstens achteinhalb Uhr abends. Innerhalb dieses Zeitraumes sind an Pausen zu gewähren bei sechs Stunden Arbeitszeit mindestens eine halbe Stunde und bei mehr als achtstündiger mittags eine ganze Stunde und an den Vor- und Nachmittagen ebenfalls je eine halbe Stunde in regelmäßiger Folge, wenn mehr als vier Stunden ununterbrochen gearbeitet werden muß (§ 136 d d. G. O.). Aehnliche Maßnahmen sind für die Lehrlinge in Bäckereien und Konditoreien getroffen. In diesen ist die zulässige Dauer der Arbeitsschicht für Lehrlinge im ersten Lehrjahre zehn und im zweiten elf Stunden. Jedoch muß zwischen je zwei derartiger Arbeitsschichten immer eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 10 bezw. neun Stunden gelegt werden. Nur in Ausnahmefällen, wenn eine besondere Gelegenheit eine längere Arbeit unbedingt nötig macht und außerdem an jährlich 20 durch den Arbeitgeber näher zu bestimmenden Tagen darf über die angeführte Höchstdauer hinaus der Lehrling wie Gehilfe länger zur Arbeit gebraucht werden.*)

Bezüglich der Sonn- und Festtage ist den Lehrlingen wie allen gewerblichen Arbeitern durch die Gewerbeordnung eine allgemeine Ruhe gesichert in einer Dauer von mindestens 24

*) Bundesratsbekanntmachung vom 4. März 1896.

Stunden für jeden Sonn- und Festtag, von 36 Stunden für je zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage und von 48 Stunden für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, jedesmal berechnet von zwölf Uhr nachts des letzten Werktages an (§ 136 mit § 105 b d. G. O.). Doch gibt es von diesem Prinzipe der Sonntagsruhe auch Ausnahmen. Solche sind getroffen

1) für Arbeiten, deren dringliche unverzügliche Ausführung ein Notfall oder das öffentliche Interesse fordert,
2) für Arbeiten, welche an einem Sonntage zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur ausgeführt werden müssen,
3) für Arbeiten zur Bewachung der Betriebsanlagen, Reinigung und Instandhaltung, wenn durch sie der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie für Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, vorausgesetzt natürlich, daß sie zu einer anderen Zeit nicht ausgeführt werden konnten,
4) für unbedingt notwendige Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen unter der gleichen Voraussetzung wie sub. 3,
5) für Arbeiten zur Beaufsichtigung des Betriebes (§ 105 c d. G. O.)

In dieser Fassung des Gesetzes liegt nun eine große Gefahr für die Sonntagsruhe der Lehrlinge, denn sie ermöglicht es manchem Meister die hier in Ausnahmefällen erteilte Erlaubnis in weitem Umfange auszudehnen und den Lehrling auch am Sonntag mit direkt gewerblichen Arbeiten zu beschäftigen. Freilich kann gesetzlich von dieser Möglichkeit nicht jeden Sonntag in befriedigender Weise Gebrauch gemacht werden, denn dauern die unter Ziff. 3 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden oder wird dadurch der Lehrling am Besuche des Gottesdienstes verhindert, dann muß ihm entweder an jedem 3. Sonntage eine Ruhe von vollen 36 Stunden gewährt werden oder an jedem 2. Sonntage mindestens eine solche von sechs Uhr morgens bis 6 Uhr abends (§ 105 e Abs. 3 d. G. O.).

Ausnahmen von der Sonntagsruhe können außerdem noch bestimmt werden durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde für gewisse Gewerbegattungen, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesem Tage besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung notwendig ist (§ 105 d d. G. O.). Damit werden insbesonders die Nahrungs- und Reinigungsgewerbe getroffen, namentlich jene der Bäcker, Konditoren und Metzger, für die auch tatsächlich entsprechende Ausnahmen bestimmt sind.

b) Krankheit und Unfall.

Zur Versicherung gegen Krankheit besteht ein gesetzlicher Zwang nicht für die Lehrlinge überhaupt, sondern nur soweit als sie mit Gehalt oder Lohn beschäftigt werden. Als „Lohn" gilt im Sinne des Gesetzes aber nicht nur bar bezahltes Geld, sondern Entgelt jeder Art, also auch Naturalbezüge wie Kost und Wohnung (§ 1 d. K. V. G.). Auch diese begründen, wie ausdrücklich erwähnt die Versicherungspflicht. Die Anmeldung bei der Versicherungsbehörde hat im gegebenen Falle zu erfolgen durch den Lehrmeister und zwar sofort nach Eintritt des Lehrlings. Eine Befreiung von dieser Versicherungspflicht ist zwar zulässig, kann aber nur dann erreicht werden, wenn der Lehrherr dem Lehrling für Erkrankungsfälle während der Dauer des Lehrverhältnisses freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhause auf die gesetzlich bestimmte Dauer von 26 Wochen zusichert (§ 3b mit § 6 Abs. 2 des K. V. G.).

Die Zugehörigkeit der Lehrlinge zu einer Krankenkasse bestimmt sich nach der Art und Weise, in der sich die berufenen Organe an einem Orte in die Krankenpflege teilen. Sind dafür keine besonderen Einrichtungen in Ortskrankenkassen, Betriebs-Krankenkassen, Baukrankenkassen und Innungskrankenkassen getroffen, dann sind die Lehrlinge gleich den anderen versicherungspflichtigen Personen Mitglieder der Gemeindekrankenkasse. Als solche haben sie vom Beginne der Krankheit an Anspruch auf freie ärztliche Behandlung, sowie auf die nötigen Heilmittel und alle therapeutischen Behelfe wie Brillen, Bruchbänder, usw., ferner im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Eintritt der Erkrankung an auf ein Krankengeld in der Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes jugendlicher Personen. (§ 6 mit § 8 des K. V. G.) Außerdem ist für den Todesfall den Hinterbliebenen ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes in Aussicht gestellt (§ 20 Abs. 3 d. K. V. G.). Als Tag der Angehörigkeit zur Krankenkasse ist für Lehrlinge in gewerblichen Betrieben jener festgesetzt, an welchem sie in die Beschäftigung eingetreten sind (§ 319 d. K. V. G.). Die Angehörigkeit ist also ganz unabhängig von dem Abschlusse des Lehrvertrages und der eventuellen Aufdingung bei einer Innung. Was nun die Höhe der Beiträge anlangt, so richtet sich diese nach dem ortsüblichen Tagelohne, wie er von der höheren Verwaltungsbehörde für jugendliche Arbeiter festgesetzt ist. Sie entfallen gesetzlich zu zwei Drittel auf den Lehrling und zu einem Drittel auf den Lehrherrn (§ 51 des K. V. G.). Nachdem aber der Anteil des Lehrlings von einem vertragsmäßig ausbedungenen Lohne abgezogen werden darf (§ 53 d. K. V. G.),

also zeitweise nach freiem Belieben gespendete Geldbeträge sowie Trinkgelder durch Kunden nicht darin inbegriffen werden können ist in der Tat der Lehrmeister in den meisten Fällen verpflichtet die Versicheruug im Ganzen zu bezahlen. Einen vertragsmäßig fixierten Lohn erhalten nämlich in der Regel nur Fabriklehrlinge. Für sie ist zu bemerken, daß ihre Beiträge zu den von Betriebsunternehmern auf Grund des § 60 des Krankenversicherungsgesetzes ins Leben gerufenen Krankenkassen mehr als 4% ihres durchschnittlichen Tagelohnes nicht beanspruchen dürfen, § 65 d. K. V. G.), daß aber trotzdem damit die Mindestleistungen der Ortskrankenkasse bestritten werden müssen (§ 20 d. K. V. G.). Der Versicherung gegen die Folgen von Unfällen im Betrieb unterliegen die Lehrlinge im Allgemeinen dann, wenn sie beschäftigt werden in Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken oder sonst Unfallgefahren in sich bergen. Es sind das namentlich die Gewerbe der Metallarbeitung, und dann jene der Maler, Tüncher, Verputzer, Glaser, sowie Schreiner und Metzger.*) Das Gesetz nennt zwar den Lehrling an keiner Stelle, doch heißt es, daß bei versicherten Personen, welche keinen Lohn beziehen, der ortsübliche Tagelohn in Anschlag gebracht wird. Es bemessen sich sonach die Renten bei eintretendem Betriebsunfalle eines Lehrlings nach dem ortsüblichen Tagelohne eines erwachsenen Tagelöhners.

c) Rechtsstreitigkeiten.

Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis können im deutschen Reiche entschieden werden in dreifacher Weise. An Orten, wo ein Gewerbegericht errichtet ist, also in allen größeren Städten, ist dieses innerhalb des ihm zugewiesenen Bezirkes für Lohnstreitigkeiten und Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung und Auflösung des Lehrverhältnisses, über Leistungen u. Entschädigungsansprüche zuständig. Wo dagegen kein solches Gericht besteht, fallen Streitigkeiten entweder unter die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder, wo Innungen gegründet sind, unter jene der Innungsschiedsgerichte. Bei diesen entscheidet der Ausschuß für das Lehrlingswesen. Er ist paritätisch aus Meistern und Gehilfen zusammengesetzt unter einem Vorsitzenden. Die Lehrlinge sind überall, so auch hier, von der Teilnahme ausgeschlossen. Gegen die Entscheidung dieses Schiedsgerichts steht jeder Partei innerhalb einer Frist von einem Monat die Anfechtung zu, (§ 91 d. G. O.) welche durch Klage vor dem ordentlichen Richter geltend gemacht wird.

*) Bundesratsbekanntmachung vom 22. Jan. 1885 und 27. Mai 1886 mit U. V. G. § 1.

II. Teil.

Die Lehrlingsverhältnisse

in

München.

1. Kapitel

Die allgemeine Lage der Lehrlinge.

§ 1.

Bestimmungsgründe zum Eintritt in eine Lehre und Vermittlung der Lehrstellen.

Mit dem herannahenden Schlusse der Werktagschule ist für die zur Entlassung aus derselben kommenden Schüler eine Frage tiefen Ernstes verknüpft, die Frage der Berufswahl. Mit leichtem Gemüte, keineswegs der vollen Bedeutung des Schrittes bewußt, geht die Jugend in der Regel an die Lösung dieser ihre ganze Zukunft entscheidenden Frage heran, ohne viel zu prüfen und zu erwägen. Die Motive, welche sie dabei leiten und bald zum Wunsche nach Ergreifen eines bestimmten Berufes bringen, sind zum Teil rein äußerlichen Ursachen entsprungen, zum größten Teile aber psychologischen Erwägungen. Unter den rein äußerlichen Ursachen nimmt die Ueberschätzung einer ganz zufälligen oder nur eingebildeten Lichtseite des begehrten Berufes, sowie der rein persönliche Eindruck eines Arbeitgebers den ersten Rang ein. Zu den psychologischen Erwägungen aber gehört als bedeutendste die Sehnsucht nach der winkenden und längst bereits ersehnten goldenen Freiheit. Diese vermag den jungen Menschen in einer Weise in ihrem Banne zu erhalten, daß er wenn nicht ein anderer noch stärkerer Einfluß auf ihn ausgeübt wird, immer ihrem Winken Folge leistet und stets einer Lehrzeit mit einem Sichbinden auf mehrere Jahre und Sichfügen in die feste Zucht des Lehrverhältnisses das ungebundene Leben in einer Fabrik oder als ungelernter Arbeiter vorzieht. Nur in Einzelfällen führen dann auch andere Gesichtspunkte zur Wahl, veranlaßt teils durch eine unklare Gemütsstimmung, teils noch häufiger auch durch eine gewisse Suggestion durch Kameraden, nur selten aber durch die eigene Ueberzeugung.

Im Allgemeinen darf daher auf Grund dieser an Münchner Volksschulen erkundeten Erfahrungen nach dieser Hinsicht die

Behauptung aufgestellt werden, daß die eigene Ueberzeugung von der Brauchbarkeit zu einem Berufe für die Mehrzahl der Schüler bei ihrer Berufswahl gar nicht in Frage kommt, sondern vielmehr einzig und allein die Erwartung in einem Berufe eine leichte anregende Beschäftigung zu finden, verbunden mit einem möglichst großen Maße von Freiheit. Nicht immer findet dieses Streben jedoch nach dem Austritte aus der Schule auch die Erfüllung, sondern in der Regel nur dann, wenn es sich mit dem Willen der Eltern, bezw. Vormunde vereinbaren läßt, die in dieser Frage ja die Entscheidung zu geben pflegen und daher als der Hauptfaktor der Berufswahl überhaupt anzusehen sind. In den Erwägungen dieser über die Zukunft ihrer Pflegebefohlenen wird aber ein ganz anderes Gebiet berührt, als in den Wünschen ihrer Kinder, nämlich das ökonomische, das sie die Berufswahl einzig nach den eigenen wirtschaftlichen Verhältnissen vornehmen läßt. Infolge der gewöhnlichen Mittellosigkeit der Eltern, welche ihre Kinder die ganze Volksschule durchmachen lassen, und der aus ihrer schlechten finanziellen Lage resultierenden Sehnsucht nach der Zeit in der endlich auch die Kinder zur Unterstützung des Haushaltes herangezogen werden können, pflegt natürlich für sie das leitende Motiv einzig die Aussicht auf sofortigen oder doch baldigen Geldverdienst in einem Berufe zu sein. Nur zu oft verbindet sich dieses Streben der Eltern auch mit einer gewissen Eigennützigkeit, welche selbst in Familien, wo man bei richtiger Würdigung der Sachlage auf den Verdienst der Kindeshände nicht angewiesen wäre, doch darauf das einzige Augenmerk richten läßt. Daß natürlich in solchen Fällen, wo die Not oder der Eigennutz die treibenden Kräfte sind, wie leider in der weitaus überwiegenden Mehrzahl, auf die Wünsche und das Wohl der Kinder keine Rücksicht genommen wird, braucht nach den vorausgehenden Erörterungen nicht weiter begründet werden. Genau so verhält es sich auch dann, wenn außer der Berücksichtigung der ökonomischen Lage den Eltern, bezw. Vormunden, rein persönliche Verhältnisse den Anlaß geben ihre Pflegebefohlenen in einem bestimmten Berufe unterzubringen. Eine Rolle spielen dabei namentlich Wirtshausbekanntschaften, Geschäftsverbindungen, verwandtschaftliche Rücksichten, usw., nur selten aber edle Gesichtspunkte. In Einzelfällen sind dazu noch manch andere Beweggründe für die Eltern bei der Berufswahl ihrer Kinder maßgebend, darunter zum Teil auch uneigennützige, welche nur das Wohl und die wirkliche Befähigung der Kinder im Auge behalten. Für die Allgemeinheit bedeuten solche Fälle aber nur Ausnahmen; für sie bringen im Gegenteile die angeführten, oft recht egoistischen Motive allein die Entscheidung, zumal sie an den Kindern selbst, deren vorherrschender Freiheitsdrang ja das gleiche Ziel, wenn

auch in anderer Absicht verfolgt, eine willkommene Stütze finden.

Da aber solche Wünsche zu befriedigen die Kräfte der meisten Lehrmeister übersteigt, so ist diese beiderseitige Uebereinstimmung der Zielrichtungen keineswegs günstig zum Eintreten in eine Lehre; vielmehr ergibt sich daraus als Folge die große Masse jugendlicher Arbeiter, Ausgeher usw., wie man sie in größeren Städten schon, hauptsächlich aber in den Großstädten anzutreffen vermag, die dafür ja den geeigneten Boden abgeben. In Städten mit großen Fabrikunternehmungen, wo es viel ungelernte Arbeit zu verrichten gibt, ist für solch jugendliche Arbeiter nun allerdings in weitem Umfange Gelegenheit zu Verdienst geboten, nicht aber in solchen mit vorherrschendem Kleinbetrieb, wie in München. In diesen ist man auf einen Zuwachs an ungelernten Arbeitskräften nicht nur nicht angewiesen, sondern im Gegenteile sogar nicht selten ohne irgend welche Möglichkeit sie dauernd in geeigneten Stellen unterzubringen. Hieraus erklärt sich das überraschende Ergebnis der Gewerbezählung in den Bezirksfortbildungsschulen Münchens im Februar 1903, das nicht weniger als 722 Berufslose zum Vorscheine brachte, ganz abgesehen von den nur vorübergehend Beschäftigten, die ebenfalls über kurz oder lang wieder brotlos zu werden pflegen, wenn ihre Dienste nicht mehr benötigt oder durch andere vielseitigere Kräfte mitbesorgt werden können. So gehen also all diese jungen Leute einer ganz unsicheren Zukunft entgegen und bilden eben deshalb die ständige Gefahr „das Heer der Arbeitslosen", das ohnehin in jeder Großstadt und nicht zuletzt auch in München schon eine ganz bedenkliche Größe angenommen hat, noch mehr zu verstärken. Das kann geschehen einmal dadurch, daß die kaum der Schule entwachsenen Arbeiter selbst ohne Stellung bleiben, wie die obige Statistik beweist, oder auch dadurch, daß sie andere daraus verdrängen und dann diese wieder arbeitslos machen. Das Endresultat ist in beiden Fällen immer das gleiche, eine noch weitere Verstärkung der Zahl der Arbeitslosen. Die Furcht davor veranlaßte nun die Stadtverwaltung Münchens die folgenschwere Aufgabe der Berufswahl nicht mehr den natürlichen und gesetzlichen Beratern der Kinder allein zu überlassen, die dieselbe doch immer nur nach der Seite des Verdienstes zu lösen trachten, sondern auch selbst in eigener Aktion auf sie einzuwirken und zwar im Sinne einer Erziehung zu gelernten Arbeitern, d. h. einer Lehrstellenvermittlung. Ausgehend von der Erfahrung, daß die Zeit nach Beendigung der Werktagschule für die Charakterentwicklung der Jugend eine der gefährlichsten Epochen darstelle, und daß man deshalb, um unliebsame Resultate zu vermeiden, die Kinder möglichst schnell der gefährlichen Freiheit entreißen und in geordnete Lebensbahnen bringen

müsse, namentlich in geeignete Lehrplätze, begnügt man sich nun nicht mehr damit die nötigen Maßnahmen hiezu erst nach dem Schluße der Schule zu treffen, sondern erachtet es nun als zweckmäßig bereits während des letzten Schuljahres die einleitenden Schritte dazu zu tun. Von den Gründen, die gerade die Schule zur Mitarbeit bei der Lehrstellenvermittlung erwählen ließen, sei in diesem Zusammenhange nur der eine angeführt, daß die Schule in ihrer Eigenschaft als Erziehungsanstalt sowohl selbst die ihr anvertrauten Kinder für ihren künftigen Beruf tüchtig zu machen als auch darüber zu wachen hat, daß ihre Erziehungsergebnisse nicht wieder in einem kurzen Zeitraume schon verloren gehen. Als vorbereitende Maßnahmen der Lehrstellenvermittlung treten uns an den Münchner Volksschulen zwei Arten entgegen: ein Handfertigkeitsunterricht während des achten, letzten Schuljahres*) und eine allgemeine Belehrung über die Bedeutung der Berufswahl und Erteilung von diesbezüglichen Ratschlägen am Schlusse desselben.

Der Handfertigkeitsunterricht wird erteilt an den meisten Volksschulen und außerdem an 4 Bezirksfortbildungsschulen in 3, bezw. 2 Wochenstunden in Eisen- und Holzbearbeitung und zwar so, daß für beide Zweige gleichmäßig ein halbes Schuljahr zur Verwendung kommt. Der Besuch ist, wie der der 8 Klasse überhaupt, für alle Schüler obligatorisch, gleichviel welchem Berufe sie sich einmal zuzuwenden gedenken. Zweck des Unterrichts soll sein die Schüler an geordnete Arbeit zu gewöhnen und Lust und Liebe zu derselben zu erwecken, sowie etwa vorhandene Neigung zu einem Gewerbe zu fördern und durch Selbstprüfung zur eigenen Ueberzeugung davon zu gelangen, um bei der Wahl des Berufes dann nicht willenlos den Wünschen der Eltern folgen zu müssen. Wenn auch nicht direkt in diesem Unterrichte auf die Heranziehung jugendlicher Kräfte zur Erlernung eines Gewerbes abgezielt wird, so wird dasselbe doch vielfach erreicht durch die Art und Weise, wie der Unterricht gegeben wird. Man braucht nur einmal einer Abteilung Knaben bei diesem Unterrichte in den Schülerwerkstätten zuzusehen, um aus ihrer Begeisterung für diese Betätigung den lebhaften Wunsch zu lesen dieselbe immer vornehmen zu dürfen und so die Bestätigung zu finden, daß in der Tat in diesem Unterrichte der Grund gelegt wird zu manchem Eintritt in eine Lehre, der ohne denselben unterblieben wäre. Von Bedeutung ist diese Einrichtung jedoch nicht bloß für die Schüler, sondern ebenso auch für den Lehrer, der durch sie ein Mittel erhält sicherer als es aus den Schulzeug-

*) Nach dem Vorbilde in Oesterreich als Vorstufe für die gewerblichen Fortbildungsschulen. Siehe Kerschensteiner: Bericht über die gewerblichen Erziehungseinrichtungen außerhalb Bayern S. 14.

nissen möglich ist zu beurteilen, wozu ein Schüler Befähigung zeigt. Ein derartiges Urteil sich selbst bilden zu können ist für die Lehrerschaft Münchens nun ganz besonders wichtig, seitdem sie auf Anregen des städtischen Arbeitsamtes hin den abgehenden Schülern Ratschläge für die Berufswahl zu geben hat. Durchgeführt wird eine solche Belehrung an den Volksschulen nun seit 1902 in der Weise, daß man am Schlusse jedes Schuljahres, und zwar in der Regel schon anfangs Mai, alle zur Entlassung kommenden Kinder in einem geeigneten Raume versammelt und auf die Wichtigkeit und Bedeutung einer richtigen Berufswahl und die hiebei in Betracht zu ziehenden persönlichen und sachlichen Erfordernisse aufmerksam macht. Daran anknüpfend wird dann in einem Hinweis auf die Zweckmäßigkeit des städtischen Arbeitsamtes als Vermittlungsstelle für Arbeit überhaupt, wie namentlich für Lehrstellen auch der Weg zum Ziele angegeben, wobei besonders die völlige Unentgeltlichkeit der Benützung desselben hervorgehoben wird. Ist so die Gesamtheit der Schüler im Allgemeinen für den entscheidenden Schritt der Berufswahl aufgeklärt, dann haben die beteiligten Lehrer ihrerseits noch die ihrer Fürsorge anvertrauten Schüler über ihre Fähigkeiten besonders zu belehren und eventuell auf Befragen auch persönlich aufzuklären, wozu ihnen nun die im Handfertigkeitsunterrichte gesammelten Erfahrungen wichtige Dienste zu tun vermögen. In dieser Art versucht man an den Volksschulen die Jugend zunächst im Handfertigkeitsunterricht von ihrer Veranlagung zu überzeugen und dann am Schlusse des Schuljahres durch Aufklärung wieder mehr als es sonst der Fall zu sein pflegt, zum Eintritt in eine Lehre zu bewegen.

Zur Vermittlung von Lehrstellen selbst kommt es an den Volksschulen im Allgemeinen nicht, wohl aber an der Kunstgewerbeschule in einer gewissen Eigenartigkeit. Diese besteht darin, daß junge Leute, welche an einer Mittelschule in ihrem Studium Schiffbruch gelitten hatten und daher auf Anraten zum Besuche dieser Schule gebracht worden waren, von der Vorstandschaft derselben bald nach dem Eintritte schon an Lehrmeister der Malerei und Bildhauerei zur sogenannten „Praxis“ verwiesen werden, die sich jedoch nach kurzer Zeit bereits als eigentliche Lehre entpuppt. Trotzdem diese Jungen gar nicht die Absicht hatten, jemals in eine Lehre zu treten, werden sie doch in derselben sehr brauchbar und nachher sogar in der Regel die besten Kräfte des Gewerbes deshalb, weil sie den anderen Lehrlingen gegenüber doch eine gewisse allgemeine Bildung voraushaben, die ihnen bei manchen Arbeiten dienlich sein kann. Die Vermittlung von solchen Lehrlingen ist also für ein Gewerbe keineswegs von Nachteilen begleitet, wie man anzunehmen geneigt sein könnte.

Von dieser etwas eigenartigen Lehrlingsvermittlung der

Kunstgewerbeschule abgesehen vollzieht sich die Vermittlung von Lehrstellen sonst in München in ganz verschiedener Weise noch, nachdem der Versuch zu einer Zentralisation in einer einzigen das ganze Gewerbewesen der Stadt umspannenden Stelle, dem städtischen Arbeitsamte, gescheitert ist Unterscheiden kann man nun bei dem heutigen Zustande drei Hauptgruppen:

1) die private Vermittlung,
2) die Vermittlung durch die Arbeitsnachweise der Innungen, und
3) die Vermittlung des städtischen Arbeitsamtes.

Die private Vermittlung von Lehrstellen benützt sowohl die Fachpresse des betreffenden Gewerbes, wie subsidiär auch die gewöhnliche Tagespresse und vollzieht sich außerdem und zwar in der Hauptsache in der persönlichen Umfrage bei den einzelnen Meistern, sowie in Empfehlungen durch Verwandte und Bekannte. Regelmäßig erhalten durch sie ihre Lehrlinge solche Gewerbe, welche entweder keinen großen Bedarf an Lehrlingen haben oder ständig in Beziehung stehen mit den Kreisen, aus denen sie ihre jugendlichen Arbeitskräfte zu ergänzen pflegen. Es ist das der Fall in der Hauptsache bei den Kaminkehrern und Maurern und zum großen Teil bei den Maßschneidern*) und Malern. In neuester Zeit fangen jedoch auch andere Gewerbe wieder an sich mehr als früher dieser Art als Vermittlung zu bedienen, was aus den zunehmenden einschlägigen Zeitungsannoncen und namentlich auch aus dem Rückgange der Inanspruchnahme des städtischen Arbeitsamtes deutlich zu merken ist.

In der gleichen Weise wie die private Vermittlung wird auch die in den Arbeitsnachweisen der Innungen gebotene in neuester Zeit wieder mehr benützt. Eingeführt ist eine solche gewöhnlich von den Innungen in München, welche durch ihre straffere Organisation sich in höherem Maße als die übrigen mit der näheren Regelung des Lehrlingswesens befassen und deshalb es als ihre Aufgabe betrachten auch der Vermittlung der Lehrlinge größere Sorgfalt zu widmen. Im Allgemeinen sind darunter die Zwangsinnungen begriffen, die entsprechend ihrem Wesen noch am ehesten unter den Innungen sich damit befassen können. In großem Umfange besorgen unter diesen jedoch auch nur wieder einige, nämlich jene der Metzger, Bader und Friseure, die Vermittlung ihrer Lehrlinge selbst. Ihr Augenmerk richten sie dabei hauptsächlich darauf ihrem Handwerk nur geeignete Kräfte zuzuführen und lassen sich deshalb angelegen sein nur Knaben aus ordentlichen Familien aufzunehmen und mit hinreichenden geistigen Fähigkeiten. Leicht kann dieser Aufgabe die Metzgerinnung nachkommen, da sie in der Regel nur Söhne von hiesigen oder

*) Die Konfektionsschneider dagegen erhalten ihre Lehrlinge durch das städt. Arbeitsamt

auswärtigen Meistern aufzunehmen hat und über einen derartig großen Bekanntenkreis auch außer der Stadt verfügt, daß sie einmal eine Auswahl treffen und dann dieselbe auch nach den aufgestellten Gesichtspunkten vornehmen kann. Schwieriger wird die Sache aber schon bei der Bader- und Friseurinnung und oft geradezu unmöglich bei den übrigen Zwangsinnungen, welche ebenfalls ihre Lehrlinge selbst zu vermitteln trachten. Da sie in keinem so günstigen Verhältnisse stehen, wie die Innung der Metzger, sind sie nie in der Lage alle ihre offenen Lehrstellen durch ihre Arbeitsnachweise allein zu besetzen, trotzdem sie sich die Vermittlung ihrer Lehrlinge, als eine nur ihnen allein zustehende Aufgabe, sehr angelegen sein lassen. Je nach dem Maße, in dem ihr Gewerbe geeignet erscheint anziehend auf die Jugend zu wirken, je nach dem benötigen sie daher immer zu gewissen Teilen auch die Hilfe der anderen Vermittlungsfaktoren. Die Inanspruchnahme fremder Hilfe — ganz davon ist auch die Metzgerinnung nicht frei, wie die Geschäftsberichte des städtischen Arbeitsamtes ersehen lassen — geschieht bei ihnen manchmal in einem Maße, daß dadurch die eigene Vermittlungstätigkeit nur noch zu einer ganz gelegentlichen herabsinkt, was viele unter ihnen veranlaßt hat die Hauptvermittlung anderen Organen zu überlassen. Soweit dies geschehen, unterscheiden sich die Zwangsinnungen in dieser Hinsicht nicht von den freien Innungen, welche überhaupt nur ganz gelegentlich, d. h. wenn sie gerade ersucht werden, einer eigenen Vermittlungstätigkeit sich hingeben und auch einer solchen sich nur hingeben können, da sie infolge des losen Bandes um ihre Mitglieder den Arbeitsbedarf derselben gar nie erfahren können. Nicht unerwähnt darf an dieser Stelle bleiben, daß außer den Innungen eine gewerbliche Korporation gleich diesen, jedoch in höherem Grade als manche derselben, ihre Lehrlinge selbst vermittelt, der Verein der Glasermeister Münchens. Die Vermittlung findet sich hier aber nur aus dem Grunde, weil die dem Vereine angegliederten Glasermeister die ihnen bei Ausübung ihres Berufes angetragenen Jungen durch ihren eigenen Arbeitsnachweis am zweckdienlichsten vermitteln können, nicht aber deshalb, um dem vermeintlichen Rechte keine Einbuße zufügen zu lassen, wie bei den Innungen.

Infolge des starken und unter Umständen sehr wechselnden Eingreifens der fremden Vermittlung in die der Innungen ist ihre Lehrstellenvermittlung sehr schwankenden Ergebnissen in ihrer jährlichen Inanspruchnahme ausgesetzt. Aus diesem Grunde ist es ganz unmöglich eine auch nur annähernd zuverlässige Auskunft über die Zahl der durch sie in einem Jahre durchschnittlich und besetzten Lehrstellen zu geben. Noch weniger geht dies natürlich bei der privaten Vermittlung, welche noch mehr Zufälligkeiten

anheimgegeben ist und überhaupt ganz ohne alle Inkenntnissetzung vor sich geht. Um sich aber einigermaßen ein Bild machen zu können, in welchem Verhältnisse die private Vermittlung zu jener durch die Innungen steht, dürften die Aufzeichnungen der Schuhmacherinnungen hierüber zur Anführung kommen. Nach diesen kamen im Geschäftsjahre 1907/08 zu Schuhmachermeistern in die Lehre auf dem Wege der privaten Vermittlung 41 Knaben, wovon 8 durch Zeitungen, ferner durch die Innung 17, während der Rest von 28 Lehrlingen durch das städtische Arbeitsamt vermittelt wurde, dem die Lehrstellenvermittlung eigentlich übertragen ist.*)

Ganz abgesehen davon, daß die Innung der Schuhmacher unter allen Innungen Münchens die einzige ist, welche über diesen Gegenstand Aufzeichnungen führt, ist dieses Beispiel für unsere Betrachtung auch deshalb interessant, weil die Lehrlingsvermittlung hier das Bild gibt, wie eine gewöhnliche Innungsvermittlung die nur gelegentlich eintritt, zur Wirksamkeit gelangt.

Ganz anders wird aber das Bild bei dem dritten Hauptfaktor für Lehrstellenvermittlung, bei dem städtischen Arbeitsamte, dessen Tätigkeit auf diesem Gebiete man aus seinen jährlich erscheinenden Geschäftsberichten ganz genau verfolgen kann. 1895 von der Stadtgemeinde München als Wohlfahrtseinrichtung gegründet hat das städtische Arbeitsamt seit seinem Bestehen auch die Vermittlung von Lehrstellen in den Kreis seiner Tätigkeit gezogen und, wie die Statistik über die Gesamtlehrlingsvermittlung zeigt, auf diesem Gebiete steigende Erfolge erzielt, namentlich in geradezu erstaunlicher Weise seit der Neuregelung im Jahre 1902. Dieses stellt für die Entwicklung seiner Vermittlung von Lehrlingen einen ganz bedeutsamen Wendepunkt dar. Während nämlich bis zu diesem Jahre die Tätigkeit hierin nur in verhältnismäßig geringem Maße gefordert wurde, tritt mit diesem Jahre eine plötzliche Veränderung ein in einem gewaltigen Aufschwunge der Inanspruchnahme desselben. Statistisch dargestellt zeigt sich dies in folgenden Ziffern:

1901: Lehrstellengesuche durch Knaben 337, angebotene 629, also beinahe um die Hälfte mehr und davon besetzte 196.

dagegen

1902: Lehrstellengesuche durch Knaben 1355, angebotene 1342 und besetzte 738**)

Ueberraschend ist diese Erscheinung sowohl wegen der geradezu riesigen Zunahme in der Nachfrage, wie auch im Angebote von Lehrstellen und selbst sogar in der Besetzung derselben, aber

*) Jahresbericht für 1907/08 der Lehrlingskommission der Schuhmacherzwangsinnung.

**) Geschäftsbericht 1902 S. 41 Tabelle IX und 1907 dieselbe Tabelle („Vergleich mit den Vorjahren").

auch deshalb, weil in diesem Jahre zum erstenmale seit 1895 die Zahl der Lehrstellengesuche jene der Angebote überschritt. Die Ursache hiefür ist in den Maßnahmen gelegen, welche vom Arbeitsamte selbst zur Herbeiführung einer intensiveren Vermittlungstätigkeit getroffen wurden. Der Weg, den man dabei einschlug war ein dreifacher. In erster Linie wollte man die Schulen zur Mitarbeit heranziehen. Zu diesem Zwecke wurde die Kgl. Lokalschulkommission vom Arbeitsamte angegangen die Lehrer zu veranlassen zur Zeit des Schulschlusses und zu Beginn der Fortbildungsschule ihre Schüler auf die unentgeltliche Lehrlingsvermittlung des Arbeitsamtes hinzuweisen und diejenigen von ihnen, welche beim Austritt aus der Schule sich dem Gewerbe zuwenden wollten, zu jener Zeit aber noch keine Stelle hätten, aufzufordern die seitens des Arbeitsamtes zur Verfügung gestellten Anmeldezettel nach erhaltener Zustimmung ihrer Eltern auszufüllen und an das Arbeitsamt zu überbringen. Weiterhin wurden dann die Münchner Innungen ersucht ihre Mitglieder zu veranlassen anläßlich der Besetzung von Lehrstellen sich der Vermittlung des Arbeitsamtes zu bedienen. Endlich wurde durch oftmaligen Hinweis auf die Lehrstellenvermittlung des Amtes und durch summarische Bekanntgabe der jeweils vorhandenen Stellenangebote und Stellengesuche in der Münchner Presse die getroffene Einrichtung auch zur möglichst allgemeinen Kenntnis der Gesamtheit zu bringen gesucht. Die getroffenen Maßnahmen waren, wie durch die Statistik gezeigt, von den günstigsten Erfolgen begleitet gewesen, namentlich infolge der Mitarbeit der Schulen, die sich dabei als nicht unwesentlicher Faktor herausgestellt hatten. Man schritt deshalb im nächsten Jahre 1903 dazu auf diesem Wege den angestellten Versuch durch weitere Maßnahmen auszubauen und in einer festen Organisation für immer festzulegen. Dazu bedurfte man aber der Unterstützung der Lehrerschaft, die auf die zur Entlassung aus der Schule kommenden Jungen im Sinne des Arbeitsamtes einwirken sollte. Erreicht wurde dies durch eine Belehrung der Schulvorstände über die Ziele der Lehrlingsvermittlung und die zur Erreichung dieses Zieles geeigneten Maßregeln in der Oberlehrerkonferenz am 13. März 1903. Darauf machte man die einschlägigen Ministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Justiz auf die Lehrlingsvermittlung des Arbeitsamtes als eine nicht unwichtige Beihilfe zur Durchführung der Aufgaben der Jugendfürsorge aufmerksam und erreichte auch von ihnen erfolgreiche Unterstützung der Bestrebungen in der Weise, daß einerseits durch das Justizministerium die Vormundschaftsgerichte auf die unentgeltliche Vermittlung von Lehrstellen im städtischen Arbeitsamte

*) Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 17. April 1903.

hingewiesen wurden*) und anderseits durch das Ministerium des Innern die Einrichtung als vorbildlich für die übrigen Arbeitsämter des Königreichs hingestellt und zur Nachahmung empfohlen wurde *) Nachdem so die Lehrerschaft für die Bestrebungen gewonnen und auch die höchsten Staatsstellen ihre Zustimmung gegeben und Unterstützung in Aussicht gestellt hatten, konnte an die eigentliche Durchführung der Reform gegangen werden. Vorgenommen wurde sie noch im gleichen Jahre 1903 unter Mithilfe der Kgl. Lokalschulkommission München, welche die Volksschullehrer zur Wahrnehmung der vom Arbeitsamte vorgeschlagenen Maßregeln auffordern ließ,**) des Magistrats, die Innungen zur Benützung der Gelegenheit ermahnte***) und schließlich auch der Handwerkskammer von Oberbayern, welche in der Sitzung vom 13. August 1903 eine Verständigung zwischen Innungen und Arbeitsamt in der Lehrlingsvermittlung als nur im Interesse der Sache selbst und der beiden Teile gelegen erklärte und dann weiter in der Sitzung vom 16. Oktober des gleichen Jahres die Mitglieder des Ausschußes für das Lehrlingswesen auf ihre Korporationen in dem Sinne einwirken hieß ihre Lehrstellen beim städtischen Arbeitsamte anzumelden. Das Ergebnis dieses Zusammenarbeitens des Arbeitsamtes mit der Schule und den gewerblichen Verbänden hatte sich auch für dieses Jahr so außerordentlich günstig dargestellt, daß man sich veranlaßt fühlte dafür künftig unter Beachtung der bisher gemachten Erfahrungen eine feste Organisation zu schaffen. Feindlich standen den Bestrebungen nur die Innungen der Maler und Lakierer, der Tapezierer, Bader, Friseure und Perrückenmacher gegenüber, weil sie die Pflege des Lehrlingswesens in allen seinen Einzelheiten als eine nur den Innungen zustehende Aufgabe betrachteten und deshalb die Lehrlingsvermittlung des Arbeitsamtes als eine Art Eingriff in ihre Rechte ansahen. Die gleiche Ansicht vertrat auch der allgemeine Gewerbeverein München in einer Zuschrift an die Handwerkskammer von Oberbayern. Nachdem aber die Handwerkskammer in den erwähnten Sitzungen die Sache des Arbeitsamtes guthieß und der Vertreter des Arbeitsamtes des Oefteren darauf hinwies, daß das Arbeitsamt gar nicht in die Innungsrechte eingreifen könne, da es sich nicht mit Lehrlingen befasse, deren Lehrmeister einer Innung angegliedert sind, sondern mit jungen Leuten, die erst Lehrlinge werden sollen, seitdem haben auch diese Innungen, wie die anderen in der Mehrzahl, ihre Facharbeitsnachweise dem Arbeitsamte übertragen, allerdings ohne ganz auf eigene Lehrlingsvermittlung zu verzichten.

*) Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 12. Mai 1903.
**) Verfügung der Kgl. Lokalschulkommission München vom 15. Juni 1903.
***) Schreiben des Magistrats an sämtliche Innungen Münchens vom 24. Juni 1903.

Dadurch daß das Arbeitsamt seit 1902 für die Lehrstellenvermittlung mit den Schulen in Berührung getreten ist, hat sich seine Tätigkeit auf diesem Gebiete von da ab in 2 Arten gespalten: in eine die Lehrstellenvermittlung vorbereitende und ausführende. Die Organisation der vorbereitenden Tätigkeit, welche hauptsächlich in der Schule einsetzt, ist folgende: Es werden an sämtliche zur Entlassung kommende Schüler zunächst Fragebogen hinausgegeben zur Erkundigung darüber 1) ob bereits eine sichere oder mögliche Lehrstelle oder auch ein Dienstplatz in Aussicht genommen ist 2) welchem Berufe der Schüler sich zuzuwenden wünscht und 3) ob bei beabsichtigtem Eintritt in einen Lehrplatz ein Lehrgeld bezahlt werden will, was heutzutage zu wissen sehr wichtig ist und ob der Schüler zu Hause essen und schlafen kann. Um Eltern, welche noch nicht wissen sollten, daß das Arbeitsamt eine soziale Einrichtung der Stadtgemeinde ist, darüber aufzuklären, und um zu verhindern, daß wegen dieser Unkenntnis das Formular nicht weiter beachtet wird, wenn es auch unterschrieben werden muß, ist in einer Anmerkung auf demselben auf die Unentgeltlichkeit der Vermittlung und das Bleiben des jederzeitigen freien Entscheids über den Beruf der Kinder auch nach der Benützung der Stelle aufmerksam gemacht.. Sind die Formulare ausgefüllt, dann müssen sie wieder in die Schule mitgebracht werden, um dort durch die Lehrer auf ihren Inhalt hin kontrolliert und, wenn erforderlich, richtig gestellt zu werden. Behufs näherer Auskunft über die Anforderungen und Aussichten der einzelnen Berufe nach allen Beziehungen, auch bezüglich der finanziellen Voraussetzungen und etwaiger Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln ist vom Arbeitsamte für Eltern und Lehrer hinreichend in seiner Einrichtung Sorge getragen, so daß Fragen hierüber, angeregt durch die ausgegebenen oder eingesammelten Formulare jederzeit gelöst werden können. Besteht für alle Punkte Klarheit, dann erhalten diejenigen Knaben, bei welchen die Formulare ergeben haben, daß sie noch keine Lehrstelle haben, aber in eine zu kommen wünschen, ein „Gesuch um Zuweisung einer Lehrstelle“, welches jeder Schule in der erforderlichen Anzahl vom städtischen Arbeitsamte zur Verfügung gestellt wird. Bei der Ausfüllung desselben, das zu den schon im Fragebogen für alle Schüler gestellten Fragen noch das Alter und die Größe des Knaben aus Gründen einer zweckdienlichen Beurteilung der Tauglichkeit angegeben wissen will, soll wieder der Lehrer mithelfen. Besonders soll durch die Schule die Richtigkeit der Angaben geprüft und, wenn es nötig erscheint, zur Erleichterung der Vermittlung dem Arbeitsamte eine Charakteristik des betreffenden Schülers beigefügt oder eigens übermittelt werden. Die Ueberbringung der ausgefüllten Gesuche erfolgt dann nach einem vom Ar-

beitsamte aufgestellten Plan etwa Ende Mai jedes Jahres und zwar immer durch die Schüler selbst nach Klassen geordnet und, wie erwünscht, auch in Begleitung der Eltern. Nach Abgabe der Gesuche erhalten die Schüler dort auf dem Arbeitsamte einen Vormerkzettel, auf dem durch Aufdruck des Tagesstempels vorgemerkt wird, wann die Abgabe des Gesuches beim Amte erfolgte. Zur Kontrolle darüber, ob auch alle Gesuchsteller sich an der Vermittlungsstelle eingefunden hatten, ist der Vormerkzettel dem Klassenlehrer sofort nach Empfang vorzulegen, der hierauf auf den Fragebogen den nötigen Vermerk anzubringen und den Schüler zu ermahnen hat, wie bereits auch auf dem Arbeitsamte schon geschehen, tunlichst oft auch unaufgefordert sich beim Arbeitsamte vorstellig zu machen, solange er noch in eine Stellung untergebracht zu werden wünscht, um zu verhindern, daß eine für ihn passende Stelle anderweitig besetzt werde. Von Bedeutung ist, daß auf der Rückseite des Vormerkzettels die Eltern, bezw. Vormunde auf die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung über „Lehrlingsverhältnisse" aufmerksam gemacht und speziell durch Anführung des Wortlautes von § 126 b der G. O. über den Lehrvertrag und die Erfordernisse zu seiner gesetzlich giltigen Abschließung belehrt werden.

Mit der Aufbewahrung der ausgefüllten Gesuche um eine Lehrstelle und der Ausgabe von Vormerkzetteln an die Schüler hat die vorbereitende Tätigkeit des Arbeitsamtes in der Lehrstellenvermittlung für einen der hiebei in Betracht kommenden Kontrahenten ihr Ende erreicht. Damit ist aber noch nicht auch die Vorbereitung überhaupt getroffen. Diese erstreckt sich zur Erreichung einer schnelleren und sicheren Vornahme der Vermittlung auch auf den anderen Kontrahenten, die Lehrmeister, welche vom Arbeitsamte einen Lehrling zugewiesen erhalten wollen. Diese müssen in einem eigens hiezu bestimmten Formulare dem Arbeitsamte außer ihren Personalien Angaben machen über die Zahl der gewünschten Lehrlinge, die Dauer der Lehrzeit und eigens auch der Probezeit sowie der durchschnittlich täglichen Arbeitszeit, ob und wieviel Lehrgeld beansprucht oder im Gegenteile dem Lehrling eine Entlohnung gewährt wird, und zwar wieviel und in welchen Zeiträumen*), ob der Lehrling dann Kost, Wohnung und Wäsche erhalten kann, wann der Eintritt erfolgen soll und endlich wieviele Gehilfen und Lehrlinge in dem betreffenden Geschäfte durchschnittlich beschäftigt werden.

In dieser Art werden Lehrmeister und zum Eintritt in eine Lehre bereite Knaben sich gegenseitig in einer Stelle, dem Arbeitsamte, nahegebracht. Jetzt erst, nachdem dies alles geschehen, kann die ausführende Tätigkeit des Amtes einsetzen und zwar

*) Ebenso auch beim Lehrgeld gefragt.

dann, wenn einem Schüler eine seiner Eingabe entsprechende Lehrstelle nachgewiesen werden kann. Die Art, wie dabei verfahren wird, ist die, daß dem Schüler bei Eintritt dieses Falles eine Zuweisungskarte eingehändigt wird zu einem bestimmten Lehrherrn. Wird er von diesem nach Vereinbarung der nötigen Einzelheiten der Lehre angenommen, dann hat er die Karte über die erfolgte Einstellung ausgefüllt wieder an das Arbeitsamt zurückzubringen. Dasselbe ist zu tun, wenn eine Einigung nicht erzielt werden konnte oder wenn, was auch häufig der Fall ist, die Stelle schon anderweitig besetzt ist. Letzteres kann geschehen sein durch eine fremde Vermittlungsstelle oder auch durch das Arbeitsamt selbst, nämlich dann, wenn ein früher zugewiesener Knabe das Amt über seine erfolgte Einstellung in Kenntnis zu setzen unterlassen hatte. Solche Nachlässigkeiten seitens der Knaben kommen noch immer in ziemlicher Anzahl vor und sind wohl kaum ganz zu beseitigen, wenn es auch im Interesse der Vermittlung sehr erwünscht wäre, da sie die Lehrstellenvermittlung arg erschweren und manchmal sogar unmöglich machen. Trotz dieser und noch manch anderer Schwierigkeiten ist die Ziffer der durch das Arbeitsamt besetzten Stellen seit Einführung der geschilderten Organisation ständig im Wachsen begriffen gewesen und zwar sogar in noch stärkerem Maße als in den Lehrstellengesuchen- und angeboten, deren Zahl ebenfalls nicht unbeträchtlich in die Höhe gegangen ist. Nach der statistischen Uebersicht über die Tätigkeit des Amtes auf dem Gebiete der Lehrlingsvermittlung von 1902—1907 waren Lehrstellen für Knaben

	gesuchte	angebotene	besetzte
im Jahre 1902:	1355	1342	738
„ „ 1903:	2610	2381	1493
„ „ 1904:	2823	2426	1765
„ „ 1905:	2698	2510	1888
„ „ 1906:	2628	2535	1947
„ „ 1907:	1829	2354	1560

Abgesehen vom Jahre 1907, in welchem durch Einführung der obligatorischen 8. Volksschulklasse ein starkes Sinken der Ziffern in den Lehrstellengesuchen und in der Besetzung von solchen sich bemerkbar macht, hat also die angebahnte Zentralisation im Arbeitsamte eine außerordentliche Steigerung der Tätigkeit desselben zur Folge gehabt.

Nach Monaten ausgeschieden weist der Juli und die ihm unmittelbar vorausgehenden und nachfolgenden Monate die höchsten Ziffern in der Besetzung von Lehrstellen, wie auch durch die schon im April einsetzende Tätigkeit des Arbeitsamtes in den Lehrstellengesuchen- und angeboten auf. Diese Erscheinung steht im Zusammenhange mit dem Mitte des bezeichneten Monats

stattfindenden Schlusse der Münchner Schulen. Außerdem pflegt noch im Januar, weil Beginn eines neuen Jahres, die Vermittlungstätigkeit mehr als sonst während des Jahres in Anspruch genommen zu werden Einzelne Gewerbearten machen jedoch von dieser allgemeinen Erscheinung eine Ausnahme. Es sind das diejenigen, welche wegen ihres etwas geringen Ansehens auf die jungen Leute keine besondere Anziehungskraft auszuüben vermögen, namentlich das Schneider- und Schuhmacherhandwerk. Zu diesen Berufsarten erfolgt außer den Anmeldungen am Schlusse des Schuljahres noch ein großer Zugang im Oktober und November von Jungen, welche vorher in alle möglichen ihnen mehr zusprechenden Gewerbe einzudringen versucht hatten und nun, nachdem ihre Versuche vergeblich waren, zu diesen Handwerken ihre Zuflucht nehmen in der Meinung dazu noch gut genug zu sein. Darin sehen sie sich aber auch manchmal getäuscht, wenigstens bei den Schuhmachern, welche durch die Innung veranlaßt nur Knaben mit guten Schulzeugnissen und der zum Handwerksbetriebe nötigen körperlichen Konstitution als Lehrlinge einstellen.

Betrachten wir nun einmal die Statistik über die Lehrlingsvermittlung nach dem Zugange der schulentlassenen Jugend zu den einzelnen Gewerben. Da ergibt sich als höchst charakteristische Erscheinung, daß den größten Zugang in München durchwegs die metallbearbeitenden Gewerbe aufzuweisen imstande sind, namentlich die Schlossereien, Maschinen- und Mechanikerwerkstätten. Nach der Zusammenstellung der durch das Arbeitsamt im Jahre 1907 vermittelten Lehrstellen betrugen die Gesuche um einen Lehrplatz in der Metallbearbeitung 582, in der Holzbearbeitung dagegen nur 170, in der Nahrungs- und Genußmittelbranche 202, in den Bekleidungs- und Reinigungsgewerben 126, im Baugewerbe 114 und in den übrigen gewerblichen Berufen verschiedener Art 250*). Dasselbe Verhältnis bestand auch in den früheren Jahren,**) in denen das Arbeitsamt noch mehr als dieses Jahr für die Lehrlingsvermittlung in Anspruch genommen wurde. Wir haben es also mit einer durchaus allgemeinen Erscheinung zu tun, daß der Zugang zur Metallbearbeitung die höchste Ziffer darstellt, nicht etwa nur um eine vorübergehende, die sich in diesem Jahre nur aus gewissen Ursachen herausgebildet hat. Der Grund, warum gerade die Metallbearbeitung die Jugend so sehr zur Erlernung anzuziehen vermag, ist in allererster Linie darin zu suchen, daß in ihr gleich mit dem Eintritt in die Lehre schon ein Taschengeld gegeben wird und zwar in einer Höhe, welche ganz gut einen geringen Lohn zu ersetzen vermag. Wie einleitend ausgeführt, ist die winkende Bezahlung für die Eltern bei der Berufs-

*) Geschäftsbericht für 1907 Tabelle V S. 33.
**) Siehe Geschäftsberichte vor 1907.

wahl ihrer Kinder das Hauptmotiv. Dazu gesellt sich als mitbestimmend der Umstand, daß die auf der Metallbearbeitung basierten Gewerbe in einem ständigen Aufstreben begriffen sind, wenigstens die bedeutenderen unter ihnen, und daß sie vielfach auch den Uebertritt in eine Fabrik erleichtern, was insbesonders für den Zugang zur Schlosserei ins Gewicht fällt. Außerdem sind diese Gewerbe, wie keine anderen, imstande durch die in ihnen gebotene Gelegenheit manches Interessante zu erfahren das Vorstellungsvermögen der Jugend zu ihren Gunsten zu erregen und dadurch zu bewirken, daß sie mit größter Bereitwilligkeit in die Wünsche der Eltern einwilligt. Wie sehr die angeführten Gesichtspunkte die große Masse zu beeinflussen vermag, zeigt die Tatsache, daß in den metallbearbeitenden Gewerben überall da, wo sofortiges Entgelt gewährt oder doch wenigstens in absehbarer Zeit in Aussicht gestellt ist, sowie technische zur Fabrikarbeit überleitende Arbeiten zu verrichten sind, ein Ueberangebot von Lehrstellengesuchen gegenüber den Angeboten von solchen zu Tage tritt. Dies zeigt sich bei den Mechanikern und Elektrotechnikern sowie bei den Schlossern in früheren Jahren tatsächlich und heute wieder mehr in der Entwicklung.*) Können aber die von der Masse aufgestellten Anforderungen nicht erfüllt werden, dann bleibt auch der Zugang zur Metallbearbeitung auf ein Maß beschränkt, das keineswegs unverhältnismäßig hoch zu nennen ist, sondern im Gegenteile für die Verbreitung der betreffenden Gewerbe oft als viel zu klein erscheint. In dieser Lage befinden sich die Handwerke der Schmiede, Spengler und Kupferschmiede**) gegenüber den Schlossereien hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie kein Uebergehen zum Fabrikbetrieb ermöglichen. Als allgemeine Erscheinung tritt uns diese Tatsache, abgesehen von den Buchdruckern und Lithographen, die wie die Metallbearbeitung in der Hauptsache großen Zudrang haben, überall sonst in den anderen Gewerbegruppen entgegen. Da überall ein Ueberangebot von offenen Lehrplätzen gegenüber nur wenigen Lehrstellengesuchen. Ver-

*) Geschäftsbericht 1907: Lehrstellengesuche bei den Mechanikern 135, dagegen Angebote nur 101, bei den Elektrotechnikern 38 bezw. 30, bei den Schlossern 236 bezw. 237. Dagegen

	Gesuche	Angebote
1903:	323	258
1904:	451	305
1905:	374	387
1906:	277	332

**) Geschäftsbericht 1907:

	Gesuche	Angebote
Schmiede	39	63
Spengler	35	63
Kupferschmiede	9	12

Für die anderen Gewerbe siehe statistische Beilage.

hältnismäßig geringen Zugang haben namentlich die in München stark vertretenen Handwerke der Schreiner, Bäcker, Bader und Friseure, Schneider, Schuhmacher und Maler. Bei letzteren wurden 1907 sogar dreimal mehr Lehrlinge gesucht als sich zum Eintritte gemeldet hatten.*) Dieser Umstand hat wegen seiner ernsten Folgen für das Weiterbestehen der darunter leidenden Handwerke zwar schon manche Maßregeln zur Abhilfe gezeitigt, bis jetzt jedoch immer vergebens. Aus solchen Mißverhältnissen zwischen Lehrstellengesuchen- und angeboten, wie hier, ergeben sich die traurigsten Aussichten dem Handwerke irgendwie tüchtige Kräfte zuführen zu können, da man unter solchen Umständen keine Auslese von Lernbereiten mehr treffen darf, sondern überhaupt um jeden in die Lehre Tretenden froh sein muß.**)

Die Neuorganisation der Lehrlingsvermittlung des Arbeitsamtes hat, wie ziffermäßig dargetan, großen Erfolg gehabt. Erzielt wurde derselbe nun sowohl durch die richtige Auswahl der zur Mitarbeit herbeigezogenen Faktoren, wie auch durch die Art und Weise der Durchführung der vom Arbeitsamte vorgesehenen Maßregeln. Von größter Wichtigkeit für eine Lehrlingsvermittlung hat sich insbesonders das Zusammenarbeiten von Arbeitsamt und Schule herausgestellt deshalb, weil sich beide in ihrer Tätigkeit vollständig ergänzen können. Die Schulen besitzen nämlich die Möglichkeit durch ihren Unterricht, namentlich durch den Handfertigkeitsunterricht, die Begabung der Schüler zu erfahren und durch besonnene Prüfung ihrer Wünsche und Neigungen diejenigen von ihnen, welche sie für ein Gewerbe berufen glauben, zum Eintritt in eine Lehre zu bewegen. Das Arbeitsamt dagegen ist in der Lage durch seine umfassende Kenntnis der Entwicklung des Arbeitsmarktes die Schüler über die Aussichten und Erfordernisse in den einzelnen Gewerbearten aufzuklären und ihren Wünschen entsprechend Lehrplätze zu vermitteln. Eine den richtigen Sachverhalt über die Verhältnisse der einzelnen Gewerbe wiedergebende Aufklärung der Lehrer und durch ihre Vermittlung dann der Schuljugend ist heutzutage aber besonders wichtig, wo es gilt noch weiteren Zugang zu schon übersetzten Gewerben nach Möglichkeit abzuhalten und auf andere abzulenken, welche zu wenig jungen Nachwuchs besitzen. Ein Zusammenarbeiten zwischen Arbeitsamt und Schulen kann somit für die Lehrlingsvermittlung auch im Interesse der einzelnen Gewerbe nur von den günstigsten Resultaten begleitet sein, zumal unter den heutigen Verhältnissen, wo die Gesamtlehrlingsziffer überhaupt, wie besonders mancher Gewerbegruppen in ständigem rapiden Fallen begriffen ist. Knaben, welche infolge ihrer Anlagen und körper-

*) Lehrstellengesuche 37 und Angebote nicht weniger als 115.
**) Siehe Tabelle (A) S. 47.

lichen Beschaffenheit sehr gut zur Erlernung eines Gewerbes befähigt wären, sofort aber nach ihrem Austritte aus der Werktagschule des Verdienstes halber sich als Hausburschen, Ausgeher und dergleichen anwerben lassen oder, richtiger gesagt, anwerben lassen müssen, von der Begründung einer so unsicheren Existenz abzubringen und einem sicheren aussichtsreichen Lebensberufe in einem Gewerbe zuzuführen, wo sie ihre Fähigkeiten auch ausnützen können, ist auf Grund der ausgeführten Darlegungen eine segensreiche sozialpolitische Aufgabe. Und dieser vermag das Zusammenwirken von Schule und Arbeitsamt nachzukommen dadurch, daß es durch Hinweis auf öffentliche Unterstützungsmittel den Anlaß gibt zum Eintritt begabter auch mittelloser Knaben in geeignete Lehrstellen.

Im Gegensatze zu der gewöhnlichen Arbeitsvermittlung kommt es bei der von Lehrstellen nicht darauf an das Vermittlungsgeschäft möglichst schnell zum Abwickeln zu bringen, sondern vielmehr darauf möglichst gut, d. h. so daß nur wirklich fähige Knaben zur Erlernung eines Gewerbes zugewiesen werden und nur an solche Lehrherrn, von denen man erwarten kann, daß sie den Lehrling die ganze Lehrzeit hindurch auch als solchen beschäftigen. Zur Auswahl solcher Lehrplätze ist aber unbedingt die Kenntnis möglichst aller im Stadtbezirke gelegenen Lehrstellen nötig. Um sich diese verschaffen zu können, hat das Arbeitsamt nun die gewerblichen Korporationen zur Hilfe genommen, welche durch Einwirken auf ihre Mitglieder allein imstande sind dem Amte die offenen Stellen in möglichster Vollständigkeit zur Anmeldung zu bringen. Die Gewerbeverbände können aber auch am besten eine Auswahl der Lehrplätze hinsichtlich ihrer Qualität treffen, da sie jeden Meister ihres Gewerbes und seine Verhältnisse aus eigener Anschauung kennen und, was eine Hauptsache bei der Auslese hier ist, auch wissen, ob der um einen Lehrling nachsuchende Meister auch die Befugnis zum Halten und Anlernen von Lehrlingen besitzt und ob er nicht schon die vorgeschriebene Höchstzahl in der Lehrlingsannahme überschritten habe oder doch durch die Einstellung des gesuchten Lehrlings überschreiten wolle. Die Gefahr, daß die von den Gewerbeverbänden gegebene Charakteristik persönlich gefärbt werden könnte, kommt für die Vermittlung selbst nicht in Betracht, da die Charakteristik für das Arbeitsamt keineswegs bindend ist. Sobald nämlich eine Qualifikation von Lehrmeistern an das Arbeitsamt durch die Gewerbeverbände eingebracht wird, zieht der betreffende Beamte anderweitig ebenfalls Erkundigungen ein, im Gewerbereferat, beim Bezirksinspektor, Distriktsvorsteher und nicht zuletzt auch bei persönlichen Bekannten, wie sich die Sache tatsächlich verhalte. Erst wenn sich daraus das gleiche Resultat ergibt, erst dann wird die Charakteristik der Gewerbeverbände als zutreffend und bin-

dend für etwaige Aktionen betrachtet. Die Bedeutung der Charakteristik der Gewerbeverbände liegt also nicht in ihrem eigentlichen Wesen selbst, sondern einzig darin, daß durch sie das Arbeitsamt aufgeklärt wird, wie ein Meister selbst von seinen Berufsgenossen beurteilt wird, und dadurch Veranlassung erhält hierüber selbständig Erkundigungen einzuziehen. Die Mithilfe auch der Gewerbeverbände bei der Vermittlungstätigkeit des städtischen Arbeitsamtes wäre also nur von Vorteil wieder für die betreffenden Gewerbe selbst. Leider haben nun die gewerblichen Korporationen in ihrer ängstlichen Sorge um die Wahrung ihrer vermeintlichen Rechte sich recht wenig ihre ihnen zugewiesene Aufgabe angelegen sein lassen und sind in neuester Zeit sogar bemüht, wie bereits erwähnt, die dem Arbeitsamte bisher gewährte Unterstützung mehr und mehr aufzuheben. Von dem Rechte das Arbeitsamt über die Qualität der Lehrstellen aufzuklären hat überhaupt nur die Schuhmacherinnung Gebrauch gemacht durch Hinterlegung einer sogenannten „schwarzen Liste“ über alle Meister, welche unfähig sind einen Lehrling auszubilden. Es werden auf diese Liste alle jene gesetzt, die teils wegen Arbeitsmangel, teils wegen ungenügender Ausbildung oder aus eigenem Verschulden des Rechtes zum Halten von Lehrlingen verlustig gegangen sind. Bis jetzt sind in diese Liste circa 160 Namen eingetragen.*) Ebensowenig wie an diese Schuhmachermeister soll vom Arbeitsamte auch an jene Buchdruckereibesitzer ein Lehrling gewiesen werden, die nicht den deutschen Buchdruckertarif vom 1. Januar 1907 anerkennen. Für München hat das weniger Bedeutung als die schwarze Liste der Schuhmacher, da hier die Zahl der nichttariftreuen Buchdrucker nur sehr gering ist, wohl aber für die Städte Bayerns, wohin das Arbeitsamt in München ebenfalls Lehrlinge vermittelt und wo Buchdrucker ohne diesen Tarif noch in größerer Anzahl zu finden sind. Andere gewerbliche Korporationen als die beiden genannten pflegen das Arbeitsamt über die Qualität der offenen Lehrstellen durch keinerlei Mitteilungen aufzuklären. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn Mißgriffe seitens desselben gemacht werden, sei es nun, daß Knaben in Lehrverhältnisse gebracht werden, obwohl die betreffenden Meister gar nicht mehr berechtigt sind Lehrlinge zu halten oder daß sie nicht die nötigen Voraussetzungen hiezu besitzen. In beiden Fällen ist die wahre Schuld nicht so fast der schematischen Vermittlung des Arbeitsamtes zuzuschreiben, als welche sie manche Gewerbetreibende zu bezeichnen belieben, sondern vielmehr dem Umstande, daß sie durch die Gewerbeverbände nur ganz mangelhaft unterstützt wird.

Von ähnlicher Bedeutung wie die Auswahl der zur Mit-

*) Jahresbericht der Kommission für das Lehrlingswesen der Schuhmacherinnung 1907/08.

arbeit bestimmten Faktoren ist dann auch die Art und Weise, wie die Durchführung der aufgestellten Maßregeln erfolgt. Nachdem dieselben schon oben ausführlich zur Darstellung gebracht sind, sei an dieser Stelle in aller Kürze nur mehr das für uns dabei Wesentlichste berührt. Hervorgehoben werde das successive Ineinandergreifen der einzelnen Maßnahmen, die Art, in der zunächst die Jugend und die Eltern an der Lehrlingsvermittlung interessiert werden und wie sie dann, nachdem einmal das Interesse erweckt ist, allmählich zur Inanspruchnahme der Vermittlungsstelle des städtischen Arbeitsamtes gebracht werden, und endlich auch der Modus, wie die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung in Zusammenhang mit der Vermittlungstätigkeit selbst gebracht sind. Jeder dieser drei Hauptrichtpunkte in der Anordnung der aufgestellten Maßnahmen ist seinem Wesen nach an sich schon geeignet den Erfolg der Vermittlung zu steigern, um wieviel erst alle zusammen, zumal wenn sie in ein System gebracht und von den richtigen Organen zur Durchführung gebracht werden.

Ein Rückblick nun auf die gesamte Lehrlingsvermittlung in München zeigt, daß sie zwar noch immer unter einer argen Zersplitterung zu leiden hat und dadurch ihrer Aufgabe nicht vollkommen gerecht zu werden imstande ist, zeigt aber auch auf der andern Seite, daß bereits eine Stelle geschaffen ist, welche infolge ihrer Organisation der wichtigen Aufgabe einer sachgemäßen Lehrlingsvermittlung in ihrem ganzen Umfange gewachsen wäre und dieselbe auch in ihrer ganzen Ausdehnung übernehmen wollte, wenn sie nicht durch den Parteigeist und die Interesselosigkeit der Gewerbeverbände, wenige ausgenommen, ständig an der Durchführung gehindert würde.

Städtisches Arbeitsamt.

Zusammengestellt aus Tabelle V des Geschäftsberichtes für 1907.

Tabelle A.

Lehrlingsvermittlung im Jahre 1907. Ausgeschieden nach Berufsklassen.

Gewerbeklasse- und gruppe	Lehrstellen			
	Gesuche	Angebote	Besetzte	
I. Metallbearbeitung	582	620	484	Wie bei den Schmieden und Spenglern ist auch bei den Kupferschmieden und Metalldruckern ein Ueberangebot von Lehrstellen gegenüber der Nachfrage.
darunter				
Schlosser	236	237	203	
Mechaniker	135	**101**	93	
Schmiede	39	**63**	36	
Spengler	35	**63**	35	
Elektrotechniker	38	**30**	28	
II. Holzbearbeitung	170	251	155	Wie bei den Schreinern auch bei den übrigen einschlägigen Gewerben, den Wagnern, Drechslern und Holzbildhauern, sowie Schäfflern und Küfern Ueberangebot von Lehrstellen.
darunter				
Schreiner	137	195	126	
III. Nahrung- und Genußmittel	202	288	171	
darunter				
Bäcker	149	235	131	
Konditoren	25	22	19	
Metzger	23	22	16	
IV. Bekleidung	126	209	110	
Bader und Friseure	33	78	29	
Schneider	54	84	47	
Schuhmacher	30	47	26	
V. Baugewerbe	114	239	100	
Glaser und Zinngießer	16	40	16	
Hafner	5	20	4	
Kaminkehrer	25	29	21	
Maler, Lakierer, Vergolder	37	115	32	
Zimmerleute und Pflasterer	17	17	17	
Sonstige Gewerbe	250	329	215	Außer den Tapezierern noch Ueberangebote von Lehrstellen von Steinmetzen, Glas- u. Porzellanmalern, Buchbindern, Sattlern und Gerbern, während bei den Photographen das Gegenteil der Fall ist.
Lithographen	29	23	18	
Buchdrucker	80	76	63	
Tapezierer	29	67	27	

§ 2.

Die Lehrlingsverhältnisse im Allgemeinen.

1. Die persönlichen Verhältnisse der Lehrlinge.

Wie groß ist die Zahl der nun in Münchner Gewerbebetrieben tatsächlich untergebrachten Lehrlinge?

Diese Frage ergibt sich als rein natürliche Folge der vorausgegangenen Erörterungen über die Lehrlingsvermittlung und bildet zugleich auch die notwendige Grundlage für das weitere Eindringen in die Münchner Lehrlingsverhältnisse, namentlich für die Bestimmung des Münchner Lehrlingsmaterials. Dafür ebenso ziffermäßig genaue Angaben zu machen, wie über die Vermittlungstätigkeit des städtischen Arbeitsamtes, ist heute aber noch nicht möglich; denn einesteils fehlt es an einer derart zuverlässigen Statistik überhaupt und andernteils lassen die hierüber mittelbar Aufschluß erteilenden Berichte der gewerblichen Fortbildungsschulen und die Handwerkskammer von Oberbayern die hiezu nötige Vollständigkeit vermissen. Die Jahresberichte der Fortbildungsschulen sind dafür unzulänglich deshalb, weil sie die Lehrlinge nur solange in ihren Schülerlisten führen, als dieselben ihrer dreijährigen Schulpflicht nachkommen oder darüber hinaus noch freiwillig die Schule besuchen, die Lehrlingsrollen der Handwerkskammer aber genügen aus dem Grunde nicht, weil sie ihrem Wesen entsprechend nur die Lehrlinge in Handwerksbetrieben aufweisen und diese nicht einmal vollständig, wie die Jahresberichte der Kammer noch immer konstatieren müssen. Anders wird es nun freilich in einigen Jahren werden, wenn die nun seit Herbst 1908 zur Durchführung gekommene Bestimmung, daß die Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule ihres Gewerbes die ganze Lehrzeit hindurch verpflichtet sind,*) zur vollen Wirkung gelangt ist. Dann erst wird es möglich sein aus den Berichten dieser Schulen wenigstens ein zahlenmäßig genaues Bild von der Gesamtlehrlingsziffer Münchens zu entnehmen. Vorerst bleibt uns aber nichts anderes übrig als zu der allgemein üblichen Schätzung zu greifen, nach der sich die Zahl der Lehrlinge in den hiesigen gewerblichen Betrieben auf ungefähr 6000 beziffern soll. Dazu sei bemerkt und im Voraus klargestellt, daß davon die Lehrlinge der Drogisten, Kaufleute, Gastwirte, Gärtner, Kutscher, Zahntechniker und Musiker als nicht zum Gewerbe gehörig ausgeschlossen sind und auch in unseren weiteren Betrachtungen immer unberücksichtigt bleiben werden.

Dieselben Gründe, die es unmöglich machen eine genaue

*) Satzungen für die Fortbildungsschulen Münchens § 20 Abs. 2.

Gesamtzahl der Lehrlinge zu ermitteln, lassen es auch nicht zu eine genaue statistische Angabe darüber zu geben, in welchem Verhältnis sich Handwerk und Fabrik an der Lehrlingsausbildung beteiligen. Es ist das um so bedauerlicher, als gerade die ziffermäßige Lösung dieser Frage ganz genau ergeben würde, ob sich unter den Fabriken noch immer die Scheu vor einer Lehrlingsausbildung bemerkbar macht und in welchem Umfange oder ob man dieselbe nun aufgegeben hat. Wenn auch auf dem Wege einer zuverlässigen Statistik sich hierüber keine Auskunft geben läßt, so kann es doch geschehen durch die Wiedergabe des Ergebnisses der hierüber angestellten Erkundigungen. Aus diesen geht hervor, daß man nun auch in den Fabrikbetrieben Münchens der Lehrlingsausbildung Aufmerksamkeit schenkt und mehr als früher darnach trachtet die nötigen Arbeifskräfte selbst heranzuziehen.*) Freilich gilt dies nur für einen Teil der Fabriken, nämlich für die der Metallbearbeitung und unter diesen wieder namentlich nur für die großen Maschinenfabriken. Fabriken anderer Produktionszweige hingegen, insbesonders die Möbelfabriken, geben sich auch heute noch nicht mit Lehrlingen ab, sondern lassen ihren vielfach oft recht beträchtlichen Bedarf an gelernten Arbeitern nach wie vor noch immer von Handwerksmeistern ausbilden und gebrauchen jugendliche Arbeiter in großer Anzahl. Wie sie machen es vielfach auch die größeren Handwerksbetriebe, die den Fabriken in dieser Beziehung gleich gestellt sind. Bezüglich der übrigen handwerksmäßigen Betriebe aber zeigt sich allgemein die Erscheinung, daß die Zahl der Lehrlinge in ihnen um so größer ist, je kleiner das Unternehmen selbst und die Gesamtheit der in ihm beschäftigten fremden Hilfskräfte. Also bildet auch heute noch immer in der Hauptsache das Kleingewerbe die eigentliche Schule zur Erlernung einer gewerblichen Beschäftigung. Die Ursache dafür liegt in dem Umstande, daß mit der Annahme von Lehrlingen in Fabriken und diesen ähnlichen Handwerksbetrieben viele Kontrollen und polizeilichen Vorschriften verbunden sind, welche nur zu leicht störend auf den Fabrikationsprozeß einwirken könnten, und daß anderseits hier die Befriedigung der Ausbildungsbedürfnisse eines Lehrlings durch Verwendung eines teuer bezahlten Gehilfen für diesen Zweck ziemlich hohe Kosten verursacht, welche sich nur in den seltensten Fällen an der Arbeitskraft des Lehrlings wieder ersetzen lassen.

Eine Frage von ähnlicher Bedeutung ist die nach der Herkunft der Lehrlinge. Darüber findet sich nun hinreichend statistisches Material in den Jahresberichten der Fortbildungsschulen.**)

*) Dieselbe Wahrnehmung findet sich für ganz Bayern ausgesprochen in den Berichten der Fabriken- und Gewerbeinspektoren seit dem Jahre 1895.

**) Siehe statistische Tabelle (B) Seite 60.

Nach dem Bericht für das Schuljahr 1906/07 kamen von den 4168 Schülern am Schlusse des Jahres allein 2638 aus München, dagegen nur 940 aus verschiedenen Gegenden Bayerns, meist wieder aus Oberbayern, namentlich aus der Umgebung von München, und 583 aus anderen deutschen Bundesstaaten und dem Auslande. Woher nun dieses Ergebnis, was sind die Ursachen dafür? Daß der größte Teil aller Münchner Lehrlinge selbst in München seine Heimat hat, dafür gibt es mancherlei Gründe. Hauptsächlich sind es aber die Unterkunftsverhältnisse der Großstadt mit ihren hohen Mietspreisen und den teuren Nahrungsmitteln, sowie in mancher Beziehung auch der Einfluß der 8. Volksschulklasse, welche diese Verhältnisse bewirken. Die ersteren gestatten es nämlich nur noch wenigen Meistern einen Lehrling in Kost und Logis zu nehmen, wie man es bei Jungen vom Lande tun muß, und ermöglichen es auch ihm nicht sich selbst in der Stadt zu versorgen, die letztere aber, die Vorschrift eines achtjährigen Volksschulbesuches, hindert sie geradezu nach dem Austritte aus ihren siebenklassigen Schulen sofort dorthin in eine Lehre kommen zu können. Bemerkbare Folgen hat dieser Umstand insbesonders für jene Gewerbe, welche bis zur Verlängerung der Schuldauer in München wegen ihrer Beziehungen zum Lande Lehrlinge von dorther immer noch trotz der schwierigen Unterkunftsverhältnisse in größerer Anzahl eingestellt hatten, wie die Bäcker, Konditoren, Metzger, Kaminkehrer, Glaser und Maurer.

Hinsichtlich der Standeszugehörigkeit ihrer Eltern ergibt sich dann die Wahrnehmung, daß der weitaus größte Teil aller Lehrlinge wieder selbst von Gewerbetreibenden stammt, nämlich von den 4168 nicht weniger als 2493. Außerdem stellen viele Lehrlinge die Beamten und Bediensteten, nämlich 685 und die unständigen Lohnarbeiter 616. Nur wenig Lehrlinge entstammen dagegen Kaufmannsfamilien: 207 und bäuerlichen Verhältnissen 129. Geradezu verschwindend nimmt sich unter all diesen Ziffern aber die Zahl jener Lehrlinge aus, welche aus den bestsituierten Kreisen kommen, von Privatiers. Diese ließen nur 38 ihrer Söhne ein Gewerbe erlernen. — Dasselbe Bild im Großen und Ganzen erhalten wir auch, wenn wir eine Untersuchung nach den einzelnen Gewerben anstellen. Freilich ergeben sich dabei einzelne Abweichungen bei manchen Gewerbearten, so insbesonders in den Bäckereien, wo sich die bäuerlichen Lehrlinge auch heute noch nicht in solcher Minderheit befinden wie im Allgemeinen; doch sind dies nur ganz vereinzelte Ausnahmen gegenüber der großen Masse und daher ganz unwesentlicher Natur.

2. Durchführung der gesetzlichen Vorschriften.

Für den Eintritt in eine Lehre bestehen heutzutage unter der Herrschaft der prinzipiellen Gewerbefreiheit keinerlei Beschränkungen mehr der Art, wie sie die Zunftordnungen enthalten. Mit all dem ist heute gründlich aufgeräumt, wenigstens äußerlich. Trotzdem ist es nicht jedem Knaben möglich in jedes Gewerbe in die Lehre zu treten. Nach einer Hinsicht nämlich sind auch heute noch vorher gewisse Bedingungen zu erfüllen, wenn auch nur mehr im Interesse des Gewerbes und des Knaben selbst. Allgemein sind sie in den Satzungen der Zwangsinnungen ausgesprochen, wenn es heißt: Als Lehrlinge dürfen nur solche Personen eingestellt werden, welche einesteils die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen und andernteils nicht an Krankheiten oder körperlichen und geistigen Gebrechen leiden, welche sie zur Erlernung des betreffenden Gewerbes untauglich machen. Mit der Beobachtung dieser gewiß sehr zweckmäßigen Bestimmung nehmen es aber die Innungsmitglieder nicht allzu genau, namentlich nicht, was die erforderlichen Schulkenntnisse anlangt, welche nur selten zur Sprache gebracht werden. Ein entsprechendes Verfahren einzuhalten ist ihnen aber auch meist nicht möglich, da sie in den meisten Fällen froh sein müssen für ihr Gewerbe überhaupt einen Lehrling zu bekommen. Ganz anders steht es bei den Buchdruckern, welche ebenfalls für die Annahme eines Lehrlings dergleichen Vorschriften aufgestellt haben. Bei ihnen ist der Zugang von Lehrlingen sehr groß; deshalb sehen sie sehr strenge darauf, daß der um Aufnahme nachsuchende Junge nicht nur die nötige körperliche Konstitution aufweist, zu deren Nachweis er ein ärztliches Attest beibringen muß, sondern auch über die geistigen Kenntnisse verfügt, welche er als Buchdrucker für seine Beschäftigung unbedingt braucht.

Der Eintritt in die Lehre selbst vollzieht sich nun in jedem Betriebe, auch den von Innungsmeistern, ohne irgend welche Formalitäten. Erst nach Verlauf einiger Zeit findet bei manchen Innungen eine sogenannte Aufdingung des Lehrlings statt, von der weiter unten ausführlich die Rede sein soll. Jeder neueingetretene Lehrling muß nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit durch seinen Lehrmeister der unteren Verwaltungsbehörde*) gemeldet werden unter Vorlage des inzwischen mit dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings vereinbarten Lehrkontraktes in drei gleichlautenden Exemplaren. Da manchen Meistern etwas unangenehm, läßt die Ausführung dieser Bestimmung noch immer und überall manches

*) Wenn es sich um einen Fabrikbetrieb handelt dem Magistrat, sonst der Handwerkskammer, bezw. Innung.

zu wünschen übrig. Ganz besonders gilt dies begreiflicherweise von jenen Vorschriften, welche einer direkten Kontrolle nicht zugänglich sind und deshalb leicht übertreten und hintergangen werden können. Zu diesen gehört in unserem Falle die Anmeldung der Lehrlinge innerhalb der gesetzlich zulässigen Frist. Diese wird noch vielfach zum Teil bewußt, zum Teil auch unabsichtlich verlängert, hauptsächlich beeinflußt durch die noch im hohen Maße unter der Meisterschaft und dem Publikum überhaupt bestehende Meinung, daß die Probezeit gar nicht zur Lehrzeit gehöre und ein Lehrvertrag daher erst nach derselben während der festgesetzten Zeit abgeschlossen werden müsse. Lehrmeister, welche einer Innung angehören, können sich nun freilich nicht lange einer solchen Täuschung hingeben, da sie bald durch eine Aufforderung des Vorsitzenden des Lehrlingsausschusses, welcher der Kontrolle halber mit den Fortbildungsschulbehörden in ständiger Beziehung steht, eines anderen belehrt und an ihre Pflicht erinnert werden. Der weitaus größte Teil von Lehrmeistern ist aber nicht in eine Innung zusammengeschlossen und kann daher, wenn es die Stellvertreter ihrer Lehrlinge nicht hindern, wohl eine Hinausschiebung der Anmeldung erzielen, ohne daß die Aufsichtsorgane irgend eine Kenntnis davon erhalten.

Weniger häufig als diese Fälle sind jene, in denen die Anmeldung der Lehrlinge überhaupt unterlassen wird. Dafür bildet gewöhnlich den Grund die Furcht vor einer Kontrolle der Aufsichtsorgane entweder deshalb, weil man den Lehrling als Ausgeher ausgegeben hat, ein sehr bequemes und nicht gerade seltenes Mittel die lästigen Lehrlingsvorschriften zu umgehen, oder weil ein Lehrvertrag überhaupt nicht oder nur mündlich vereinbart wurde oder auch deswegen weil es irgend welche Mängel der Lehre zu verheimlichen gilt. Ein Interesse daran, daß keine Kontrolle die Werkstätte heimsuche, haben natürlich zumeist die Kleinmeister und davon namentlich die Alleinmeister, welche vielfach gar nicht im Geschäfte anwesend zu sein pflegen und den Lehrling nur als billige Arbeitskraft gebrauchen können, um einen Gehilfen zu ersparen.

Was nun die Abschließung der Lehrverträge anlangt, die nun nach der G. O. nur mehr in schriftlicher Form stattfinden darf, so hat sich darin in neuester Zeit im Münchner Gewerbe im Vergleich zu anderen Orten des Handwerkskammerbezirkes*) eine bedeutende Besserung eingestellt**) infolge der vielerlei Kontrollen, wie sie

* In Ebersberg noch 50 Lehrl. auf 204 und in Landsberg noch 66 auf 168 ohne Vertrag.

Protokolle über die Sitzungen der Handwerkskammer vom 24. Sept u. 17. Dez. 1908 und 4. März 1909.

**) Im Berichte der Fabriken- u. Gewerbeinspektoren findet sich noch für 1899 die Bemerkung, daß häufig in Fabriken sowohl wie auch im Handwerk Lehrverträge fehlen.

sowohhl von den Fabriken- und Gewerbeinspektoren, als auch von den Beauftragten der Handwerkskammer und der Innungen vorgenommen werden. Durch den Druck, den diese Kontrollen ständig auf die Gewerbetreibenden ausüben, ist die Zahl der Lehrlinge, die trotzdem noch ohne Vertrag in einer Lehre stehen auf ein ziemlich niedriges Maß herabgesunken. Nach dem Bericht über die Tätigkeit des Handwerkskammerbeauftragten für Oberbayern fanden sich im ersten Halbjahre 1908 bei 60 revidierten Handwerksbetrieben nur noch 6 Lehrlinge und im zweiten auf 100 Betriebe nur noch 3 Lehrlinge in dieser Lage und zwar sehr bezeichnend hauptsächlich in Schlossereien, Schreinereien, Buchdruckereien ohne Tarif und mechanischen Werkstätten.*) Aehnliches berichten die Fabriken- und Gewerbeinspektoren für die fabrikmäßigen Betriebe.**) Ebenso häufig wie das Fehlen von Lehrverträgen war früher auch ihr ganz ungenügender Inhalt. Dadurch veranlaßt hat die Handwerkskammer nun ein eigenes Formular eines Lehrvertrages festgelegt und für Nichtinnungsmitglieder zur Benützung obligatorisch erklärt.***) In paragraphischer Anordnung sind darin die einschlägigen gesetzlichen Rechte und Pflichten der beiderseitigen Kontrahenten klargelegt und den lokalen Umständen entsprechend erweitert. Insbesonders werden genaue Angaben verlangt

1) über die Zeit des Eintritts des Lehrlings, die Zahl der Lehrjahre und dem Beginne der Lehrzeit,
2) über die gegenseitigen Leistungen während der Lehre: Lehrgeld und Termin zu dessen Entrichtung einerseits und leihweise Ueberlassung der nötigen Werkzeuge, Verpflegung, Kleidung, Reinigen der Wäsche und eventuelle Entschädigung für die Arbeitsleistung anderseits,
3) über die Höhe der Entschädigungsansprüche bei unentschuldbarem Verlassen der Lehre, wobei aber ausdrücklich bemerkt ist, daß die Entschädigung im ersten Lehrjahre 50 Mark, im zweiten 100 Mark, im dritten 150 Mark und im vierten 200 Mark nicht übersteigen darf.****)

Diese feste Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten schließt eine Bedeutung hauptsächlich nach einer doppelten Hinsicht in sich. Einmal wird durch den Zwang einer genauen Fixierung der mit einer Lehre gewöhnlich verbundenen Begleitumstände spätere Streitigkeiten hierüber so gut wie ausgeschlossen und damit die gewünschte Festigung des Lehrverhältnisses erzielt und dann werden in dieser Weise die gesetzlichen Vorschriften

*) Protokolle der obigen Handwerkskammersitzungen.
**) Bericht 1907.
***) Sitzungsbeschluß vom 31. August 1900 u. 12. Juli bezw. 18. Okt. 1901, genehmigt durch Regierungsentschließung vom 3. Sept. 1901.
****) Gemäß Sitzungsbeschluß der Kammer vom 18. Oktober 1901.

den Vertragschließenden am sichersten und bequemsten zur Kenntnis gebracht. In der gleichen Art wie die Lehrverträge der Handwerkskammer sind auch die in Fabriken abgefaßt, sei es daß sie eine direkte Kopie derselben darstellen oder doch wenigstens die Tendenz derselben getreu bewahren.

Wenn nun auch durch die straffe Form der Lehrverträge nun dem Mißstande der Unvollständigkeit der Boden entzogen wurde, so zeigt sich doch in der Durchführung ihrer Verpflichtungen noch manche Unregelmäßigkeit. Zwar ist die anfangs nach der Einführung der Formulare weit verbreitete Unsitte in Handwerkskreisen die vorgedruckten gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie unangenehm wirken konnten, durch Streichungen außer Kraft zu setzen,*) nun durch das energische Auftreten der Aufsichtsorgane ziemlich beseitigt; aber dafür sind andere, weniger in die Augen stechende Mittel getreten. Ein solches ist die Verlängerung der nunmehr auch von der Handwerkskammer in ihrem Bezirk für die einzelnen Gewerbe in ihrer Dauer genau begrenzten Lehrzeit. Diese kann in einer doppelten Weise verlängert werden: 1) dadurch, daß ein Lehrmeister im Zusammenhang mit der oben bezeichneten Hinausschiebung der Anmeldung des Lehrlings die Lehrzeit erst zu rechnen beginnt nach Ablauf der Probezeit, 2) dadurch, daß der Meister zwar den Lehrvertrag während der Probezeit noch ausstellt, aber ihn erst vom Ausstellungstage an datiert. Möglich ist die Gesetzesvorschriften nach dieser Richtung zu umgehen natürlich nur Lehrlingen gegenüber, deren Vertreter entweder nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut sind oder sich nicht sonderlich um ihre Pfleglinge bekümmern, also namentlich bei Lehrlingen vom Lande oder, wenn von der Stadt, dann bei solchen aus ähnlichen Verhältnissen. Nicht leicht kann dagegen eine derartige Hintergehung vorgenommen werden bei Lehrlingen aus Arbeiterfamilien, deren Ernährer einer wirtschaftspolitischen Organisation angehören, und geradezu ausgeschlossen ist sie bei unehelichen Knaben, die unter der Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes stehen. Eine genaue Angabe dieser und ähnlicher Fälle kann natürlich, da sie sich gewöhnlich der Oeffentlichkeit entziehen und nur hie und da wieder durch eine Kontrolle oder Anzeige zur allgemeinen Kenntnis gelangen, nicht gemacht werden. Doch dürfte der Umstand, daß die Lehrlinge zum allergrößten Teile aus München selbst sind und dazu meist aus Arbeiterkreisen stammen, wohl zum Schlusse berechtigen, daß sie nur eine geringe Verbreitung haben, wie auch allgemein von den Behörden bestätigt wird. In Zukunft aber werden auch die letzten Uebelstände nach dieser Beziehung verschwinden müssen. Durch das Eingreifen der Fortbildungsschulvorstände, die nunmehr seit Herbst

*) Siehe unter anderen „Die Bäckerei“ Jahr 1906 S. 324.

1908 keinen Lehrling mehr aufnehmen ohne Vorweis eines regelrecht abgeschlossenen Lehrvertrags, nachdem die Dauer des Schulbesuches von der Lehrzeit abhängig gemacht ist.

Außer den besprochenen Möglichkeiten gilt es noch einen Umstand zu erwähnen, der ebenfalls die Sicherung des Lehrverhältnisses zu vereiteln imstande ist. Gemeint ist die allgemeine Mittellosigkeit der Lehrlinge und ihrer Eltern. Diese macht die Festsetzung einer gewissen Entschädigungssumme im Falle des böswilligen Verlassens der Lehre durch den Lehrling in den meisten Fällen durchaus illusorisch; daher die Erscheinung, daß Lehrlinge nicht selten entlaufen, sobald ihnen anderswo günstigere Bedingungen, besonders Lohn in Aussicht gestellt werden. Namentlich haben darunter die Konditoren zu leiden, bei denen manche Lehrlinge im zweiten Lehrjahre plötzlich ihre Stelle zu verlassen wünschen, um dann als Köche einen Lohn zu verdienen. Und in der Tat erreichen sie durch fortgesetzte Faulheit und Unachtsamkeit, wenn nicht auf anderem Wege, bei der finanziellen Leistungsunfähigkeit ihrer Eltern vollkommen kostenlos die Lösung des Lehrverhältnisses.

In ihrer Eigenschaft als jugendliche Arbeiter müssen Lehrlinge mit Arbeitsbüchern versehen sein, deren Ausstellung der Lehrherr zu besorgen hat. Mit der Durchführung dieser Bestimmung sieht es nun noch ziemlich bedenklich aus. „Als besonderer Mißstand ist noch anzuführen", schließt der Beauftragte der Handwerkskammer seinen Bericht, „daß ein sehr großer Teil der bisher angetroffenen Lehrlinge kein Arbeitsbuch besitzt und die Lehrherrn sich über den Zweck und die Bedeutung des Arbeitsbuches nicht im Klaren sind"*) Als Grund dieser Erscheinung wird im Bericht**) für 1907 angegeben, daß sich noch vielfach die Meinung verbreitet findet Lehrlinge benötigten keine Arbeitsbücher, weil der § 107 e der G. O. nur von „Arbeitern" spricht, zu denen nach Ansicht der Meister Lehrlinge nicht gehören.

Weit mehr als all die bisher erwähnten Fälle von Uebertretungen der gesetzlichen Bestimmungen ist ein Uebelstand in der Lage eine gedeihliche Lehre auszuschalten, die sogenannte Lehrlingszüchtung, d. h. die Annahme von Lehrlingen in solcher Anzahl, daß dadurch ein Mißverhältnis gegenüber der Zahl der Gehilfen im Betriebe entsteht. Dagegen hat nun die Handwerkskammer durch Festsetzung einer Höchstzahl der Lehrlinge für die allgemein vorkommenden Gewerbe unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse und durch strenge Beaufsichtigung Vor-

*) Protokoll über die Sitzung der Handwerkskammer vom 4. März 1909.
**) Bericht der Fabriken- und Gewerbeinspektoren.

kehrungen getroffen.*) Das Uebel damit ganz zu beseitigen ist ihr aber bis jetzt noch nicht gelungen; denn noch in jüngster Zeit hat sich ihr Kontrollbeauftragter veranlaßt gesehen von etwa 160 revidierten Handwerksbetrieben Münchens deren 9 wegen Ueberschreitung der festgesetzten Zahl zur Anzeige zu bringen. Im Einzelnen befanden sich darunter wieder zumeist Betriebe von Berufsklassen, welche sich auch sonst immer durch Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften auszuzeichnen pflegen, nämlich zwei Buchdruckereien mit keinem Gehilfen, dafür aber 5 Lehrlingen, zwei mechanische Werkstätten mit 9 Gehilfen und 9 Lehrlingen, wovon jedoch 3 Lehrlinge auf nur einen Gehilfen in einer der Werkstätten trafen, dann eine Schlosserei mit einem Gehilfen und 3 Lehrlingen und endlich noch eine Bildhauerwerkstätte mit 2 Gehilfen und 3 Lehrlingen**) Von einer argen Lehrlingszüchterei kann nach diesen Ziffern, welche durch die Berichte der Fabriken und Gewerbeinspektoren ihre Bestätigung für alle gewerblichen Unternehmungen finden, in München also keine Rede sein. Namentlich ist gegenüber den Städten Norddeutschlands keine Spur davon zu entdecken im Bader- und Friseurgewerbe, wo man dort auf diesem Gebiete so Großes leistete***) und auch heute noch nicht davon abgekommen ist, wie unter anderem der energische Kampf erkennen läßt, den der norddeutsche Bund der Barbiere gegen die vom bayrischen Verbandstage einstimmig beschlossene Eingabe an den Bundesrat führte, welche eine Beschränkung der Zahl der Lehrlinge nur bis auf die der regelmäßig beschäftigten Gehilfen eines Betriebes bezwecken wollte.****) Für die Frage, ob in einem Betriebe Lehrlingszüchterei getrieben wird oder nicht, ist nun freilich nicht die Zahl der dort untergebrachten Lehrlinge allein maßgebend, sondern muß vielmehr immer auch das Verhältnis betrachtet werden, in welchem diese Zahl zu jener steht, welche tatsächlich notwendig erscheint, um das Bedürfnis nach Nachwuchs befriedigen zu können. Nachdem aber davon sich Kenntnis zu verschaffen nur sehr schwer möglich ist und dann bald sich wieder Verschiebungen ergeben, bleibt die Bestimmung einer angemessenen Höchstgrenze der Lehrlingsannahme doch immer noch der sicherste Maßstab

*) Sitzungsbeschluß der Handwerkskammer für Oberbayern vom 14. bezw. 15. März 1901 genehmigt durch Regierungsentschließung vom 14. Mai 1901.
**) Protokolle der Handwerkskammersitzungen vom 24. Sept. u. 17. Dez. 1908.
***) Nach der Berufsstatistik von 1895 waren in der norddeutschen Gruppe von allen Gewerbetreibenden nicht weniger als 116,8% und im bayr. Verbande dagegen nur 34,3% Lehrlinge. Soziale Praxis 1896 S. 875.
****) Bayr. Handwerkerzeitung 1898 S. 417.

3. Die Behandlung der Lehrlinge.

Die Arbeitszeit der Lehrlinge richtet sich ganz nach der der Gehilfen, ist jedoch im Allgemeinen etwas länger als diese und zwar um soviel als Zeit nötig ist vor und nach der eigentlichen Arbeit zum Reinigen und Aufräumen der Werkstätte und Werkzeuge, sowie zum Besorgen etwa aufgetragener Gänge. In der Regel schwankt sie mit Einbeziehung der Pausen zwischen 9 und 10 Stunden. Bei einzelnen Gewerben aber, bei den Malern, Konditoren und Bäckern, verlängert sie sich unter Umständen bedeutend nicht nur in der Stundenzahl, sondern auch in ihrer wirklichen Beschäftigungsdaner, da nur durch kurze Pausen unterbrochen. Insbesonders sind es die Konditoren und Bäcker, welche an ihre Lehrlinge nach dieser Hinsicht hohe Anforderungen stellen, wie eine Enquete der Bäckergesellen*) und die besondere Erhebung der Gewerbeinspektoren in den Münchner Konditoreien**) zu Tage gebracht haben. Darnach ist eine Arbeitszeit der Lehrlinge von 11, 11½ und nicht selten auch 12 Stunden vorherrschend bei zumeist nur ½stündiger Mittagspause, wozu sich auch noch am Sonntag eine Beschäftigung von 6 bis 8 Stunden gesellt. Ist eine derartig lange dauernde Anspannung der Kräfte schon an sich geeignet den jugendlichen Organismus nachteilig zu beeinflussen, so muß der Umstand, daß die Lehrlinge in diesen Gewerben in München sehr viel, 3 bis 5 Stunden per Rad oder 4 bis 7 Stunden per Fuß, als Laufburschen die Stadt durchqueren müssen, sowie die eigenartigen Verhältnisse des Bäckereibetriebs, welche den Jungen den gesunden kräftigen Nachtschlaf rauben, eine direkte Schädigung ihrer Gesundheit herbeiführen. Und in der Tat geben davon die blassen Gesichter der meisten Bäcker- und Konditorjungen ein beredtes Zeugnis. So traurig diese Ergebnisse sind, so stellen sie im Vergleich zu jenen in anderen bayrischen Städten noch ganz gesunde Verhältnisse dar, wo Lehrlinge sogar bis zu 16 Stunden täglich beschäftigt wurden.***) Es taucht daher allgemein, selbst bei einsichtigen Meistern, der Wunsch auf derartige Dinge gesetzlich unmöglich zu machen. Das würde aber für diesen Fall wahrscheinlich wenig helfen. Hier können nur die Gehilfen eine Aenderung erzielen durch energisches Auftreten gegen solch schrankenlose Ausnützung ihrer jüngeren Arbeitsgenossen. Bis jetzt ist allerdings von diesen auf dem Gebiete der Lehrlingsfürsorge herzlich wenig geschehen; erst in allerjüngster Zeit macht sich eine Bewegung dafür bemerkbar und scheinen sich auch die Gehilfen etwas für die Lehrlingsverhält-

*) Im April 1908.

**) Jahresbericht 1907.

***) Siehe „Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung“ 1908 Nr. 39.

nisse zu interessieren, wovon die erwähnte Untersuchung der Lehrlingsverhältnisse im Bäckergewerbe Bayerns ein Beispiel ist.

Je größer der Betrieb, desto besser auch die Werkstätte. Diese Erfahrung wurde fast durchgängig bei den gewerblichen Betrieben Münchens gemacht. Im Kleingewerbe finden sich nach dieser Beziehung oft noch Zustände, welche es unmöglich erscheinen lassen dort ein menschliches Wesen und noch dazu einen in der Entwicklung stehenden Jungen zu beschäftigen. Namentlich sind es die Schlosserwerkstätten, welche in gesundheitlicher Hinsicht manches zu wünschen übrig lassen. Das Schlossergewerbe ist an sich ein schmutziges Gewerbe und verursacht viel Lärm, dem sich die Inwohner eines Hauses bei den heutigen hohen Mietpreisen absolut nicht aussetzen lassen. Infolgedessen ist man gezwungen das Gewerbe in Räumen zu betreiben, welche die Fortpflanzung des Schalles dämpfen und verhindern, daher die Erscheinung, daß dieses Gewerbe, wie noch viele andere der gleichen Art, so häufig in Kellerlokalitäten ausgeübt wird, welche meistenteils nur schmutzige und dumpfe Löcher darstellen ohne genügend Licht und Luft. Eine Ventilation muß zwar angebracht sein, bleibt aber im Winter geschlossen, um Heizmaterial zu ersparen und bringt im Sommer nur den Staub der Straße hinab. Außer diesen Gewerben haben noch hauptsächlich die Bäcker und Konditoren ihre Backstuben in solchen unterirdischen Orten untergebracht, während die Schuhmacher und Schneider als Werkstätten meist Räume benützen, die ihnen zu gleicher Zeit auch als Wohnzimmer, Schlafstube, Küche und Wäscheboden dienen muß. Bezüglich der Arbeitsräume der Schreiner ist noch zu erwähnen, daß sie sich zwar im Gegensatze zu jenen der Schlosser, Spengler, usw. über der Erde befinden, aber meist unter ganz ungesunden Luft- und Ventilationsverhältnissen leiden, da, um das Holz zu trocknen, sehr stark geheizt wird und die Fenster nur selten geöffnet werden.

Wohnung und Verpflegung erhält ein Lehrling heutzutage entgegen der Sitte des Zunftzeitalters und ihrer Folgezeit bis herein in das letzte Drittel des vorigen Jahrhunderts nur noch in den seltensten Fällen und zwar hauptsächlich noch bei den Bäkkern, mitbedingt durch die Eigenart ihrer Nachtarbeit, und dann noch hie und da auch bei Schuhmachern, Schneidern und Badern, zu welchen noch die meisten Jungen vom Lande kommen, aus diesem Grunde. Ueber die Verpflegung im Hause des Meisters wurde allgemein keine Klage laut, wenn der Lehrling auch manchmal nur ein kärgliches Abendessen oder statt dessen ein noch kärglicheres Entgelt in Gestalt eines 10 Pfennigstückes erhält. Ebenso verhält es sich mit der Behandlung durch die Hausgenossen oder, wenn der Lehrling nicht in Logis beim Meister ist, durch

diesen und seine Gehilfen. Dagegen finden sich manch Uebelstände in den Schlafstätten, welche sich zumeist unter Dach oder zu ebener Erde in einer Kammer und bei den Schuhmachern und Schneidern auch in der Werkstätte selbst befinden.

Ein Lehrgeld wird heutzutage in der Regel nur mehr dann bezahlt, wenn der Lehrling bei seinem Meister Kost und Wohnung erhält. Es schwankt von 50 Mark bis 300 Mark, im Durchschnitt wird dagegen nur eine Summe von 150 Mark gefordert. Werden aber dem Lehrling durch seinen Meister keine Naturalleistungen gemacht, dann fällt nicht nur das Lehrgeld weg, sondern wird in den meisten Fällen sogar ein gewisses Entgelt für die Arbeitsleistungen gewährt. Die Höhe richtet sich ganz nach der eigenen Leistungsfähigkeit des Meisters und ist daher bei den verschiedenen Gewerben verschieden. Das höchste Entgelt aber erhält ein Lehrling durchschnittlich in den Gewerben der Metallbearbeitung. In diesen kommt in Handwerksbetrieben auch hie und da ein direkter Lohn vor, während sich sonst ein solcher nur in Fabrikbetrieben vorfindet.

So in kurzen Strichen die Lage der Münchner Lehrlinge und ihre Verhältnisse, welche sich gegenüber anderen Städten noch ziemlich vorteilhaft ausnimmt trotz all der Uebelstände, welche auch hier die Gesetzgebung machtlos ist zu beseitigen.

Tabelle B.

Verteilung der Lehrlinge auf die einzelnen Gewerbe und Herkunft derselben nach dem Berichte der Fortbildungsschulen 1906/07.

Gewerbeklasse und Gruppe	Anzahl der Lehrlinge	Heimat			Stand der Eltern					
		München	Bayern	Deutschland und Ausland	Landw.	Gewerbe	Kaufmann	Beamte und Bedienstete	Privatier	unständige Lohnarbeiter
Metallbearbeitung	1696	1132	218	336	42	984	80	350	13	227
darunter										
Schlosser	465	317	124	24	12	228	18	138	9	60
Mechaniker	413	292	95	26	4	209	31	117	—	52
Maschinenbauer	372	279	81	12	4	224	10	72	—	62
Holzbearbeitung	433	282	119	32	6	245	13	57	2	110
darunter										
Schreiner	335	218	89	28	4	193	10	45	1	82
Nahrungs- und Genußmittel	636	279	244	113	59	330	59	66	8	114
darunter										
Bäcker	344	165	169	10	43	170	27	36	5	63
Konditoren	87	39	45	3	1	44	14	24	1	3
Metzger	105	75	30	—	3	66	12	4	2	18
Bekleidung und Reinigung	402	252	124	26	8	290	6	63	4	31
darunter Bader u. Fris.	157	96	56	5	3	96	5	30	2	21
Schneider	171	113	38	20	5	127	1	18	—	20
Schuhmacher	74	43	30	1	1	52	—	11	2	8
Baugewerbe	454	287	126	41	7	295	18	64	10	60
darunter										
Maler	137	76	46	15	2	102	3	19	1	10
Maurer, Steinmetze u. Zimmerer	95	59	29	7	—	46	10	20	6	13
Stukkateure und Bildhauer	78	56	14	8	2	48	2	6	2	18
Sonstige Gewerbe	547	403	109	35	7	350	31	85	—	74
darunter Lithographen	68	55	8	5	1	42	—	9	—	16
Buchdrucker	235	182	39	14	1	171	9	37	1	16
Tapezierer	117	77	35	5	1	71	9	14	—	22

2. Kapitel.

Die Ausbildung.

Vorbemerkung.

Eine Prüfung der zahlreichen vom Staate sowohl wie auch von öffentlichen und privaten Korporationen für das Lehrlingswesen getroffenen Anordnungen führt zu dem Ergebnis, daß sie zum weitaus größten Teile die Erzielung einer tüchtigen Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses bezwecken wollen. Der Grund, warum gerade auf die Ausbildung der Lehrlinge so überaus großes Gewicht gelegt wird, ist darin gegeben, daß sie, wie schon aus dem Namen „Lehrling“ ersichtlich, den Zweck des Lehrverhältnisses in sich birgt und damit auch die große allgemeine Bedeutung des Lehrlingswesens nach seiner volkswirtschaftlichen und sozialpolitschen Seite. Von der Art und Weise nämlich, wie die Ausbildung der Lehrlinge vor sich geht, hängt sowohl die Höhe der gewerblichen Produktion ab und damit zusammenhängend auch deren Konkurrenzfähigkeit, als auch die ganze Zukunft der gewerblichen Jugend überhaupt, eines großen Teiles der künftigen Generation von Staatsbürgern. Wie soll nun die Ausbildung der Lehrlinge vorgenommen werden, um in gleicher Weise die Zukunft der Lehrlinge und die Leistungsfähigkeit der Gewerbe zu sichern? Antwort: einfach so, daß die in eine Lehre getretenen Jungen auch wirklich durch sie alles das erlernen können, was ihnen unbedingt zu wissen nötig ist. Unter den heutigen Verhältnissen mit ihren vielseitigen Anforderungen an das Wissen und Können eines Gewerbetreibenden kann eine Ausbildung dieser ihrer Aufgabe aber nur genügen, wenn sie dementsprechend ebenfalls vielseitig vorgenommen wird. Dazu gehört jedoch nicht bloß mehr die Beherrschung der Technik des Gewerbes, sondern in gleicher Weise auch eine gewisse Kenntnis von der Beschaffenheit, Zusammensetzung und Gebrauchsfähigkeit des zur Arbeit verwendeten Materials, sowie namentlich auch hinreichende Uebung im kaufmännischen Calculations- und Rechnungswesen. All das dem Lehrling zu lehren erfordert aber die Bewältigung eines Unterrichtsstoffes, der ein Lehrmeister in seiner Werkstätte allein nicht gewachsen ist, zumal bei der Art und Weise, wie heutzutage die Gewerbe ausgeübt werden müssen. Die Unmöglichkeit dazu ergibt sich einerseits aus dem Grunde, weil zur Verwirklichung einer solchen Ausbildung in einer Werkstätte sich gar nicht die erforderliche Zeit finden ließe und anderseits daraus, daß viele Lehrmeister gar nicht die Veranlagung be-

sitzen rein theoretische Dinge, um die es sich hier doch auch handelt, dem Lehrling begreiflich zu machen, vorausgesetzt, daß sie sich selbst darüber klar sind, was gerade nicht immer der Fall sein dürfte. Aus diesen Gründen hat sich nun entsprechend der zunehmenden durch die modernen Verhältnisse und Forderungen bedingten Bedeutung der Theorie auch in der gewerblichen Ausbildung die Notwendigkeit herausgebildet die rein theoretische Seite der Lehrausbildung Lehrkräften zu übertragen, welche der auf diesem Gebiete gestellten Aufgabe auch vollständig gewachsen sind. Als solche wurden die Lehrer an den Fortbildungsschulen befunden, da sie zu einem hinreichenden Maße theoretischer Vorbildung sich in ihrer Eigenschaft als Lehrer an diesen Schulen auch an sich schon mehr als andere Organe auch mit dem gewerblichen Leben und Treiben zu befassen haben. So kommen nun heutzutage den beiden Teilen entsprechend, in die sich die Ausbildung der Lehrlinge unter dem Drucke der modernen Verhältnisse allmählich gespalten hat, dafür auch zwei Faktoren in Betracht von annähernd gleicher Wichtigkeit, die Werkstätte des Lehrmeisters für die rein praktisch-technische Unterweisung und die Schule für die theoretische. In neuester Zeit ist nun zwischen diesen beiden Unterweisungsgebieten eine gewisse Verschmelzung eingetreten dadurch, daß auch die Schulen einen praktischen Unterricht zu dem theoretischen eingeführt haben. Die Art, in der derselbe da erteilt wird, ist eine dreifache nach dem Zwecke, der dabei verfolgt werden soll. Praktischer Unterricht wird an den Schulen getrieben einmal, um den Schüler in den notwendigen grundlegenden Handgriffen zum Eintritt in eine Lehre vorzubereiten (allgemeine Handwerkerschulen und Handfertigkeitsunterricht), dann um eine Ergänzung der vielfach mangelhaften Meisterlehre zu erzielen (Fachschulen und fachliche Fortbildungsschulen) und endlich auch aus dem Grunde, um die Meisterlehre überhaupt durch systematischen Schulunterricht vollständig zu ersetzen (Lehrwerkstätten). Soviel hier andeutungsweise über die verschiedenen Arten der praktisch-gewerblichen Lehrlingsschulen.

Hinsichtlich des Zieles nun, das die Ausbildung der Lehrlinge verfolgen soll, ergibt sich bei dem einen Faktor, der Werkstättenlehre, ein Unterschied zwischen den beiden großen Gruppen des Gewerbes, zwischen Handwerk und Fabrik. Während nämlich die Handwerkslehre als letztes Ziel dem Lehrling die Grundlage schaffen will zur Selbständigkeit, d. h. den Lehrling zu einem Handwerksmeister zu machen strebt, liegt es der Fabriklehre keineswegs daran dem jugendlichen Arbeiter zur einstigen wirtschaftlichen Unabhängigkeit zu verhelfen, sondern ihm eine Stütze zu bieten sich aus dem industriellen Taglöhnertume zum Stande gelernter Arbeiter emporzuschwingen. Aus dieser Verschiedenartig-

keit des beiderseitigen Zieles, das von der Handwerkslehre bedeutend höher gestellt ist als von der Fabriklehre, ergibt sich für die erstere zur Erreichung desselben die Notwendigkeit auch mehr Gewicht auf die Ausbildung ihrer Lehrlinge zu legen, d. h. in höherem Grade als für die Fabriklehre geboten das Lehrverhältnis als Unterrichtsverhältnis, keineswegs aber als eigentliches Arbeitsverhältnis anzusehen.

Wie nun in der Wirklichkeit beide Arten der Lehre ihre Aufgabe erfüllen, ob insbesonders die Handwerkslehre auch in der Tat ihrer hohen Pflicht gerecht wird oder ihr widersprechend die Lehrlingsausbildung leitet, soll durch die nun folgende Darstellung der hierüber in München angestellten Untersuchungen näher auseinandergesetzt werden.

§ 3.

Die Werkstättenlehre.

Die Ausbildung oder Lehre in den Werkstätten zerfällt, wie in den vorausgehenden allgemeinen Bemerkungen ausgeführt, in zwei Arten, in die Fabrik- und Handwerkslehre. Diesem in der Natur der Gewerbe gelegenen Unterschiede entsprechend die Untersuchung über die nun zu schildernde Lehrlingsausbildung in München zur Darstellung zu bringen, wäre das Nächstliegende, würde aber zu keiner befriedigenden Lösung unserer Aufgabe führen. Bei der Untersuchung der Ausbildungsverhältnisse hat sich nämlich ergeben, daß die Lehrlinge gleich den in Fabriken auch in manchen Handwerksbetrieben ausgebildet werden, nämlich in allen jenen, welche infolge der Größe ihres Betriebes sich hinsichtlich der Ausbildung ihrer Lehrlinge mit den Fabriken in der gleichen Lage befinden. Als solche kommen in München nun, die Gewerbe der Edelmetallverarbeitung ausgenommen, im Allgemeinen alle jene in Betracht, welche 10 und mehr Personen beschäftigen. Weil diese Handwerksbetriebe ihre Lehrlingsausbildung in einer Weise betreiben, wie sie in Fabriken üblich geworden ist, unterscheiden sie sich hinsichtlich derselben in wesentlichen Punkten von der allgemein handwerksmäßigen. Dadurch ergibt sich ein Unterschied für die Lehrlingsausbildung zwischen den Betrieben bis zu 10 beschäftigten Personen und jenen von 10 und mehr ohne Rücksicht auf Fabrik oder Handwerk. Um der Wirklichkeit nun möglichst nahe zu kommen, soll daher unsere Darstellung ebenfalls dieser in der Natur der Sache gelegenen Trennung angepaßt und nach der bezeichneten Gruppierung vorgenommen werden.

Was nun zunächst die Betriebe mit 10 und mehr Personen anlangt, so finden sich solche in größerer Anzahl in München

nur vor in der Eisenbearbeitung, namentlich im Maschinenbau, in der Möbelfabrikation, in Bierbrauereien und teilweise auch in Buchdruckereien. Für eine Betrachtung der Lehrlingsverhältnisse kommen jedoch die Möbelfabriken und Bierbrauereien nicht in Frage, da sie keine Lehrlinge eingestellt haben. Alle anderen Betriebe dieser Gruppe haben dagegen Lehrlinge zur Ausbildung angenommen; aber nur bis zu einem gewissen Höchstmaß, das ihnen entweder von der Handwerkskammer vorgeschrieben ist, oder das sie sich selbst aus freien Stücken gesetzt haben, wie die großen Maschinenfabriken zu tun pflegen, nachdem sie mehr als früher der Fall auch dem Lehrlingswesen Berücksichtigung schenken. Wegen ihres umfassenden Betriebs, der alle mit dem Maschinenbau zusammenhängenden Arbeiten mitumfaßt, nehmen die Maschinenfabriken Lehrlinge für verschiedene Gewerbe auf, und zwar in der Regel Schlosser-, Dreher-, Schmiede-, Kessel- und Kupferschmiede, Spengler-, Gießer-, Schreiner-, Sattler- und Lakiererlehrlinge. Die Ausbildung erfolgt in jedem Betriebe der angegebenen Größe so ziemlich mit wenig Ausnahmen unwesentlicher Art überall auf dieselbe Weise. Aufgenommen in den Betrieb wird der Lehrling gleich vom ersten Tage an einem tüchtigen, verlässigen und in der Regel auch erprobten Gehilfen übergeben mit der Weisung diesem in allen auf die Ausbildung bezüglichen Anordnungen Folge zu leisten. Meist sind die Gehilfen, die mit dieser höchst wichtigen Aufgabe betraut werden, ältere Leute, welche schon öfters Lehrlinge zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten ausgebildet hatten und wegen ihrer langen Tätigkeit in dem betreffenden Gewerbe vollständig mit dem Gange desselben vertraut sind. Müßte aber der Junge einem Gehilfen übergeben werden, der auf dem Gebiete der Lehrlingsausbildung noch keine Erfahrungen besitzt, dann darf die Ausbildung nur vorgenommen werden unter beständigem Einvernehmen mit dem Werkmeister oder, wo ein solcher nicht angestellt ist, mit dem Geschäftsinhaber. Zu bemerken ist außerdem noch, daß in den allermeisten Fällen die Gehilfen für die Mühe der Lehrlingsausbildung ein gewisses Entgelt extra zu ihrem Lohne hiezu erhalten. Die ersten Arbeiten nun, welche der Lehrling zur Ausführung bekommt, bestehen in gewissen einfachen Verrichtungen zur Einübung von Auge und Hand, sowie in Uebungsstücken in dem Material, das in seinem Gewerbe in erster Linie zur Verwendung kommt; der Schlosser und Mechaniker also in Eisen, der Kupferschmied in Kupfer, usw. Zugleich wird er mit den Werkzeugen bekannt gemacht, die er bei seinen Arbeiten benötigt und in deren Anwendung geübt, worauf hier überall großes Gewicht gelegt wird. Zeigt der Lehrling einmal, so in seinen Beruf eingeführt, die nötige Geschicklichkeit, dann wird er der Reihenfolge nach, vom

Leichten zum Schweren fortschreitend, in den eigentlichen Arbeiten seines Gewerbes unterwiesen und zwar fortlaufend ohne Unterbrechung durch Verwendung zu außerberuflichen Diensten. Den Lehrling hiezu zu verwenden ist bei dieser Art von Betrieben auch gar keine Veranlassung, geschweige denn Notwendigkeit gegeben, da zu allen privaten Dienstleistungen Ausgeher und anderes Dienstpersonal angestellt ist. Nur in ganz seltenen Fällen erhält ein Lehrling einmal den Auftrag das für eine bestimmte Arbeit notwendige Material selbst zu besorgen und herbeizufahren. Die Absicht, welche damit verbunden wird, ist aber keineswegs die die Arbeitskraft des Jungen dazu zu benützen, sondern vielmehr die dadurch demselben die Möglichkeit zu verschaffen den Marktpreis der einzelnen Rohprodukte seines Gewerbes im Geschäftsverkehr selbst kennen zu lernen. Weniger bedenklich als diese Möglichkeit ist jedoch für die Lehrlingsausbildung die in Betrieben der bezeichneten Größe überall durchgeführte Arbeitsteilung, welche es nahelegt den Lehrling nur in einem bestimmten in erster Linie für das Geschäft wichtigen Zweige eines Gewerbes auszubilden. Und in der Tat ist ein derartiges Bedenken in manchen Betrieben nur zu gerechtfertigt, niemals aber in den großen Fabriken des Maschinenbaues. Diese suchen der Gefahr nicht nur nicht anheimzufallen, sondern sind obendrein bestrebt ihre Lehrlinge möglichst vielseitig auszubilden. Zu diesem Zwecke haben sie einen eigenen Ausbildungsplan aufgestellt, demzufolge die Ausbildung allein nur geleitet werden darf. Zur Veranschaulichung sei jener der Maschinenfabrik Kraus für die Lehrlinge der Schlosserei angeführt. Die Lehrzeit beträgt hier für alle in dem Betriebe vorkommenden Gewerbearten 4 Jahre oder 48 Monate. Von diesen 48 Monaten müssen die Schlosserlehrlinge zunächst 6 Monate in der Schlosserei, dann 4 Monate in der Hoblerei und Fräserei, dann wieder 12 Monate in der Schlosserei, weiterhin 4 Monate in der Dreherei, dann 4 Monate in der Werkzeugmacherei mit Schmieden und Härten und endlich wieder 18 Monate in der Schlosserei ausgebildet werden und zwar in der Reihenfolge, wie sie vom Werkmeister für sie im Einvernehmen mit dem betreffenden Vorarbeiter jeweils bestimmt wird. Aehnlich ist die Lehrzeit für die anderen in diesem Betriebe zur Ausbildung angenommenen Lehrlinge eingeteilt und geregelt. Ein eigener Ausbildungsplan, wie der angeführte, ist nun zwar außer den großen Fabriken des Maschinenbaues sonst in den Betrieben unserer angegebenen Größe nicht zu finden, wird aber auch sonst praktisch bis zu einem gewissen Maße innegehalten.

Ganz verschieden von der Ausbildungsart all dieser Betriebe ist dagegen im Allgemeinen jene, wie sie in kleineren Betrieben d. h. solchen bis zu 10 beschäftigten Personen zur Anwendung

gelangt. Hier kann nicht mehr von einem gewissen sich ziemlich gleichbleibenden Ausbildungsschema gesprochen werden, sondern ist im Gegenteile Verschiedenartigkeiten aller Art zu schildern Gelegenheit geboten. Um nun die Darstellung nicht durch zu viele Einzelheiten und Wiederholungen zu verwirren, sondern zu einer möglichst klaren und anschaulichen Schilderung der zu beprechenden Ausbildungsformen zu gelangen, soll zunächst die Ausbildung in einem Gewerbe in allen Einzelheiten und hauptsächlich in allen charakteristischen Merkmalen gezeichnet und dann nur mehr im Allgemeinen mit gewissen charakteristischen Besonderheiten bei den Hauptvertretern der übrigen Gewerbe besprochen werden. Als Typ sei zu diesem Zwecke das Schlossergewerbe herausgegriffen. Der Grund ist, daß die Schlossereien eine sehr große Verzweigung und Vielseitigkeit ihres Betriebes aufweisen und dadurch zu den interessantesten Gewerben Münchens überhaupt gehören, und dann weil sich an diesem Gewerbe am klarsten all die charakteristischen Merkmale der Ausbildung in kleineren Betrieben darstellen lassen. Dazu besitzen die Schlossereien die Eigentümlichkeit, daß sie wie kein anderes handwerksmäßig betriebenes Gewerbe zu der Heranbildung des eigenen Arbeiterstandes in hohem Maße auch jungen Leuten die Grundlage verschaffen zu Beschäftigungen in allen möglichen Betrieben, sei es als Maschinisten, Techniker, Chauffeure, usw. Hinsichtlich ihrer Technik zerfallen die Schlossereien in drei Hauptzweige; in Bauschlossereien, Kunstschlossereien und Maschinenschlossereien.

Von diesen Gruppen sind die Bau- und Kunstschlossereien zur Zeit in München noch in engster Fühlung und meist zu gemischten Betrieben vereinigt, wo beide Arten neben einander ausgeübt werden so, daß je nach der Zahl und Art der Arbeiten unter dem Einflusse der Konjunktur bald die eine, bald die andere vom ihnen die Oberhand erhält. Demgegenüber hat sich die Maschinenschlosserei infolge der nur ihr eigenen Arbeitsgebiete und Arbeitsarten zu einem völlig selbständigen Gewerbe entwickelt, nachdem sie durch den Siegeszug der Dampfmaschine und Lokomotive über die ganze Welt zum Entstehen gebracht worden war. Neben diesen Hauptarten sind im Laufe der Zeit auch einzelne Spezialschlossereien für Aufzugsbauten, Türanschläge, als Ofen- und Gitterschlossereien zur Entwicklung gekommen, sei es nun in der Weise, daß sie nur den einen Geschäftszweig ständig betreiben oder hauptsächlich in gewissen Perioden. Letzteres ist besonders häufig anzutreffen und bildet in vielen Betrieben überhaupt die Regel. Diese weitgehende Spezialisierungsmöglichkeit des Schlossergewerbes ist auf die Ausbildung der Lehrlinge natürlich von großem Einfluß und enthält für ihre Qualität eine nicht zu unterschätzende Gefahr; denn trifft es sich gerade, daß

ein Junge zu einer Zeit in eine Schlosserei in die Lehre tritt, wo der Lehrmeister nur immer Aufträge einer gewissen Art erhält, dann kann eben auch dem Lehrling nichts anderes gelehrt werden als diese Spezialarbeiten. Fälle der bezeichneten Art kommen aber in den Schlosserwerkstätten und auch Werkstätten anderer Gewerbemeister Münchens nicht gerade zu selten vor. Eine gleich große Gefahr ist an sich nicht gegeben in den eigentlichen Spezialschlossereien oder, wenn in einer Werkstätte ausschließlich nur Kunst- oder Bauschlosserei ausgeübt wird; denn die Schlossereien der ersteren Gattung lassen schon an sich kein anderes Resultat der Ausbildung erwarten als Einseitigkeit und die Kunst- und Bauschlossereien umfassen jede für sich selbst wieder soviele Zweige der Schlosserei, daß sie auch selbständig ohne Nachteil für die spätere Existenz des Lehrlings vorgenommen werden können, ganz abgesehen davon, daß sie vollständig von einander getrennt in München ja nur vereinzelt anzutreffen sind.

Außer der Einseitigkeit der Ausbildung der Lehrlinge in manchen Schlosserwerkstätten Münchens können sonst hinsichtlich der Art der Vornahme im Allgemeinen drei Ausbildungsgruppen unterschieden werden. In Schlossereien der einen derselben erfolgt die Ausbildung etwas ähnlich der im vorhergehenden Abschnitte geschilderten, allerdings mit dem großen Unterschiede, daß hier der Lehrling während der Arbeitszeit auch zu anderen als nur beruflichen Beschäftigungen verwendet wird, so namentlich zur Herbeischaffung des nötigen Materials, gelegentlich auch zur Ueberbringung einer Botschaft und zur Besorgung ähnlicher Dienste. Davon abgesehen ist aber auch hier der Meister bemüht seinem Lehrling, soweit es die Lehrzeit gestattet, die Grundlagen des Gewerbes an hiezu geeigneten Arbeiten beizubringen, sowie ihm die Vorteile in der Anfertigung der einzelnen Teile klar und ersichtlich zu machen, kurz ihn systematisch zu einem wirklichen Schlosser heranzubilden, wenn auch nicht zu einem solchen in des Wortes eigentlichster Bedeutung. Dazu besteht auch heutzutage gar keine Notwendigkeit mehr, nachdem die Schlösser zu bedeutend billigeren Preisen als die Kosten der Selbstanfertigung betragen würden aus Fabriken bezogen werden können.

Schlossermeister nun, welche ihre Lehrlinge in der geschilderten Weise unterrichten und nur ausnahmsweise zu privaten Zwecken während der Arbeitszeit verwenden, sind aber nach Aussagen von Sachverständigen, Meistern sowohl wie auch Gehilfen nur selten und finden sich meist wieder in den größeren Betrieben unserer Gruppe oder wenn in kleineren nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen.

Gering wie die Zahl dieser Meister ist jedoch auch jene, welche ihren Lehrlingen eine Ausbildung entgegengesetzt der

eben geschilderten zu Teil werden lassen. In Werkstätten solcher Lehrmeister bekommt der Junge anfangs überhaupt nichts anderes zu tun als all die verschiedenen Nebenarbeiten zu verrichten, welche mit dem Betriebe eines Gewerbes und einer Schlosserei besonders mehr oder minder verknüpft sind und nicht nur während der Arbeitszeit, sondern vielfach auch vor und nach derselben verrichtet werden müssen. Bei der Schlosserei bestehen sie in der Hauptsache in Aufräumungsarbeiten vor und nach der eigentlichen Arbeitszeit, sowie in Handlangerdiensten während derselben. Zu den ersteren gehört das Ordnen und Reinigen der Werkzeuge der Gesellen sowohl wie des Meisters, das Anmachen des Feuers und das Anzünden der Lichter, wenn gerade nötig, dann das Bereitstellen von Waschwasser für die Gehilfen und namentlich das Reinigen der Werkstätte nach Feierabend. All das hat der Lehrling vor und nach der Arbeitszeit zu tun. Während derselben aber besteht seine Beschäftigung in unserem Falle in der Hauptsache einzig darin den Gehilfen zur Erleichterung ihrer Arbeit an die Hand zu gehen, was als Ausbildung angesehen wird, Werkzeuge zur und von der Arbeitsstelle zu schaffen, Material herbeizufahren, zwischen durch auch Botengänge zu machen und namentlich Meister und Gehilfen mit dem hinreichenden Quantum Bier samt den entsprechenden Zugaben zu versorgen, sowie der Frau Meisterin bei ihren häuslichen Diensten helfend beizustehen. Hie und da darf der Lehrling freilich auch einmal einen Schrauben festmachen oder Nägel einschlagen, ja, wenn sich gerade Zeit und Gelegenheit bietet, selbst sich in der Bearbeitung des Eisens üben durch Feilen von kleinen Eisenstückchen, Löten usw. Eine Unterweisung, wie er die Feile zu führen habe, um einen richtigen Strich auf dem Eisen zu erzielen, bekommt er aber auch in diesen seltenen Fällen nicht, da der Meister dann in der Werkstätte nicht anwesend zu sein pflegt, sondern vielmehr seine Kunden zu besuchen oder andere dergleichen für ihn wichtigere Geschäfte zu erledigen hat. Die Zeit, in der so der Lehrling mit seinem Berufe fast gar nicht in Berührung gebracht wird, dauert ungefähr ein halbes Jahr. Hernach wird er dann schnell mit einigen Handgriffen vertraut gemacht, welche gerade zur Vornahme der wenigen Arbeit in solchen Werkstätten unbedingt nötig sind, und hierin dann zum Nutzen des Meisters die ganze Lehrzeit hindurch beschäftigt, wenn nicht private Dienste seine Arbeitskraft wieder dringender beanspruchen. Freilich kommt diese Art der Ausbildung, wie bereits eingangs dazu bemerkt, in München nicht mehr zu häufig vor aus Gründen, welche in einem anderen Zusammenhange angegeben werden sollen. Warum aber trotzdem diese Art Lehrlinge auszubilden in so ausführlicher Weise zur Darstellung gebracht wurde, geschah aus dem Grunde,

weil etwas ähnlich in Uebereinstimmung mit manchen der geschilderten Einzelheiten die Lehrlinge auch in der 3. Gruppe von Betrieben angelernt werden, welche den noch übrigbleibenden großen Teil umfaßt und daher als die allgemeine Ausbildungsart in Münchner Gewerben überhaupt anzusehen ist.

In Werkstätten dieser Gruppe, in Schlossereien sowohl, wie auch in den meisten anderen Gewerben, wird der Lehrling anfangs ebenfalls in weitem Umfange zu Nebenverrichtungen verwendet, zu Aufräumungsarbeiten, Handlangerdiensten und Botengängen; aber doch nicht in einem Maße, daß er dadurch von beruflichen Arbeiten überhaupt ferngehalten würde. Nein, er bekommt in denselben sogar am Anfange der Lehrzeit eine gewisse Unterweisung durch Uebungsarbeiten. Diese werden vom Lehrmeister auch auf ihre richtige fachgemäße Ausführung hin geprüft und in einer gewissen Abwechslung aufgetragen. Mehr sich jedoch um die Ausbildung seines Lehrlings zu kümmern, d. h. ihn systematisch in einem allmählichen Fortschreiten vom Einfachen zum Komplizierteren weiterzubilden, gestattet dem Meister aber die Sorge um den Gang des Geschäftes nicht. Anstatt daß der Junge in den Uebungsarbeiten weitergebildet würde, werden dieselben vielmehr nach Verlauf der ersten Wochen schon allmählich seltener und immer seltener, bis sie ganz eingestellt werden und der Lehrling vollständig, während anfangs nur vorübergehend, dem Gehilfen zur Hilfeleistung überlassen ist. Von diesem Zeitpunkte an besteht die Ausbildung nur noch in dem, was die Gehilfen dem Lehrling zeigen oder was er selbst durch beständiges Absehen und Ablauschen bei der Hilfeleistung sich anzueignen vermag, oder, richtiger ausgedrückt, sich anzueignen den Willen hat; denn von diesem, nicht nur von dem Grade der Begabung ist dabei hauptsächlich das Maß der schließlich erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig. Glaubt der Lehrmeister nach Verlauf einer gewissen Zeit nach eingehenden Erkundigungen bei den Gehilfen oder selbständiger Prüfung den Lehrling den grundlegenden Anforderungen gewachsen, dann sucht er ihn, soweit es ohne allzu große Materialvernichtung geschehen kann, zu nutzbringenden Arbeiten für das Geschäft zu verwenden. Hierin wird er dann seine ganze übrige Lehrzeit noch beschäftigt entsprechend dem Maße der abgelauschten Fertigkeiten und dem Wunsche der Kunden, keineswegs aber in Rücksicht auf seine Weiterbildung. Darauf kann überhaupt nicht mehr gesehen werden; denn, um den Lehrling Fortschritte in seiner Befähigung machen zu lassen, müßte ihm das Material in den verschiedenen Bearbeitungsstadien anvertraut werden zum allmählichen Einarbeiten in alle im Geschäfte regelmäßig aufgetragenen Arbeiten. Das wäre aber bei dem Fehlen einer lückenhaften Vorbildung doch zu riskant. Man gibt

sich daher zufrieden, wenn der Lehrling an den vorgelegten Gegenständen wenigstens die rohen Arbeiten auszuführen lernt, wozu ihm am Schlusse der Lehrzeit, um glücklich über die Gesellenprüfung hinwegzukommen, schnell noch einige Kunstgriffe und Besonderheiten beigebracht werden. Nicht ausgeschaltet ist auch nach der Verwendung des Lehrlings zu selbständigen Arbeiten dessen Heranziehung zu den oben besprochenen außerberuflichen Dienstleistungen. Diese müssen von ihm auch hernach noch verrichtet werden, wenn auch nur mehr nebenzu und soweit sie gerade in höherem Grade als seine gewerblichen Arbeiten benötigt werden.

Darauf ist von großem Einfluß der im Schlossergewerbe in gewisser Hinsicht anhaftende Saisoncharakter, der im Zusammenhang mit der regen Bautätigkeit im Sommer auch die meiste Arbeit in diese Jahreszeit verlegt. Da gilt es in erster Linie die eine Arbeit möglichst schnell auszuführen, um die andere schon bereitliegende in Angriff nehmen zu können. Um die Ausbildung des Lehrlings sich zu kümmern, ist in solchen Zeiten, wo alle Hände mit Arbeit überladen sind, für den gewöhnlichen Geschäftsmann geradezu unmöglich; im Gegenteile zieht man jetzt den Lehrling noch mehr als sonst zum Fortfahren der gefertigten Gegenstände heran, zur Herbeischaffung des Materials sowie zu allen möglichen niederen und rohen Beschäftigungen. Ist es aber wieder ruhiger geworden in der Werkstätte, dann fehlt es meist an den nötigen Ausbildungsobjekten zu einer einigermaßen umfassenden Unterweisung. Kurz zusammengefaßt besteht demnach die gewöhnliche Ausbildung der Schlosserlehrlinge Münchens in einem beständigen Wechsel zwischen beruflichen und rein privaten Verrichtungen, in größtenteils nur vom Zufall gewährten Ausbildungsgegenständen und vorzugsweise in einem bloßen Absehen der zu erlernenden Fertigkeiten.

Wie beim Schlossergewerbe geschehen, so könnten auch bei allen übrigen Gewerben 3 Ausbildungsarten unterschieden werden. Aus dem oben erwähnten technischen Grunde der Darstellung aber und deshalb, weil von diesen Arten zwei immer nur in verschwindendem Maße gegenüber der dritten vorzukommen pflegen, sei in der Weiterführung der Schilderung der Lehrlingsausbildung im Münchner Gewerbe davon Abstand genommen und nur die in dem betreffenden Gewerbe jeweils allgemein übliche Ausbildungsform angegeben mit den ihr charakteristischen Einzelheiten.

In engem Zusammenhange mit dem Schlossergewerbe, weil auf derselben Grundlage aufgebaut und vielfach auch in dasselbe übergehend, steht das Gewerbe der Mechanik. Noch viel verzweigter in ihren einzelnen Arten als jenes spaltet sich die Me-

chanik in zwei Hauptgruppen, in die Fein- oder Präzisionsmechanik und in die sogenannte Grobmechanik. Die erstere davon, die Präzisionsmechanik beschäftigt sich, wie schon aus dem ihr beigelegten Namen ersichtlich, mit den feinen, exakten Arbeiten des Gewerbes, vornehmlich mit der Anfertigung von astronomischen, mathematischen und physikalischen Apparaten; die Grobmechanik dagegen hat als Arbeitsfeld alle jene gewerblichen Verrichtungen, welche mit der Herstellung, Zusammensetzung und namentlich Reparatur gewisser Maschinenteile und deren Vorrichtungen verknüpft sind und geht dabei in mancher Hinsicht direkt in die Schlosserei über. Hieraus ergeben sich für beide Gruppen durchaus von einander verschiedene Arbeitsgebiete, ein Umstand, der zum Unterschiede vom Schlossergewerbe eine Verschmelzung beider in einer Werkstätte ganz unmöglich macht. Die Folge ist die Notwendigkeit auch einer ganz besonderen Ausbildung der Lehrlinge für beide Gruppen. Während nämlich die Technik der Feinmechanik infolge ihrer Exaktheit und Kompliziertheit der Arbeiten an das Können und Wissen der Gewerbetreibenden die weitgehendsten Ansprüche stellt und dazu eine außerordentlich tüchtige Schulung voraussetzt, gilt dies damit vergleichbar in nur sehr geringem Maße für die Grobmechanik. Diese Notwendigkeit einer tüchtigen Schulung für die Ausübung der Feinmechanik ist der Grund, warum hier die Lehrlinge fast durchgehends eine gründliche Ausbildung erhalten. Den Lehrling systematisch zunächst in den grundlegenden Arbeiten des Feilens, Fräsens und Metallhobelns und dann, wenn hierin die nötige Uebung und Geschicklichkeit erreicht ist, auch in den dem Berufe eigentümlichen Verrichtungen auszubilden, ist für die Feinmechanik deshalb in so hohem Maße notwendig, weil es da zum Unterschied von den meisten übrigen Gewerben fast nur gelernte Arbeit zu verrichten gibt und dazu in einer vorzugsweise höchst komplizierten und exakten Ausführung. Eine mangelhafte Vorbildung des Lehrlings würde daher dem Lehrmeister nicht nur nicht den erwarteten Nutzen bringen, sondern nur bewirken, daß er den Jungen nie in der gewünschten notwendigen Weise zur Arbeit gebrauchen könnte, wenn er nicht großen Schadens durch Vernichtung des hier meist wertvollen Materials und der ebenfalls kostspieligen Werkzeuge gewärtig sein wollte. Ihrer Natur nach mehr geeigneter wäre die Feinmechanik aber für eine nur einseitige Ausbildung der Lehrlinge, zumal eine Heranbildung für das ganze Gewerbe den Lehrling erst nach langer Uebungszeit geschäftlich brauchbar zu machen verspricht. Diese Erwägung hat nun in der Tat dazu geführt, daß manche Lehrmeister ihre Jungen nur in einem Zweige der Feinmechanik allein gründlich unterweisen, um sie dann fortwährend in vorteilhafter Weise die

ganze übrige Lehrzeit hindurch beschäftigen zu können. Aber auch die Fälle dieser höchst bequemen und dabei doch vorteilhaften Art Lehrlinge auszubilden, gehören in der Feinmechanik nur zu den Ausnahmen und beschränken sich in der Hauptsache auf jene Betriebsinhaber, welche sich auch durch Lehrlingszüchterei auszuzeichnen belieben. Eine allgemeine Verbreitung ist durch den Gang des Geschäftes verhindert, der die Ausführung bald dieses, bald jenes Apparates fordert und deshalb nur allseitig ausgebildete Kräfte zu verwenden ermöglicht. Dieser Umstand hat zu einem Verfahren geführt, das sich zur Verhütung einer diesem Ziele zuwiderlaufenden Ausbildungsart nun in den meisten tatsächlich nicht bloß dem Namen nach, feinmechanischen Werkstätten eingebürgert hat, und darin besteht, nur mehr Knaben in die Lehre zu nehmen, welche bei der Vorstellung zum Eintritt die bestimmte Absicht erkennen lassen die Feinmechanik ihrem ganzen Umfange nach erlernen und einmal auch treiben zu wollen. Den damit verbundenen Zweck dadurch eine Hebung der Feinmechanik zu erzielen, vollständig zu erreichen, gelingt aber nie, da immer ein gewisser Teil von Lehrlingen angelockt durch den baldigen Verdienst in Spezialbetrieben die ursprünglichen Absichten ändern und schleunigst ihre erlernten Fertigkeiten in diesen Betrieben nutzbar zu machen pflegt Gelegenheit zum Eintritt in spezialmechanische Betriebe findet sich in München in reichlichem Maße bei der Menge dieser Werkstätten, unter denen die für Elektrotechnik den weitaus breitesten Raum in Anspruch nehmen. Zur Veranschaulichung der außerordentlich starken Verbreitung dieses Zweiges der Mechanik, sowie der damit zusammenhängenden ungewöhnlich hohen Lehrlingsziffer in denselben sei bemerkt, daß von den etwa 500 Mechanikerlehrlingen Münchens im Schuljahre 1906/07 nicht weniger als etwa 200 ausschließlich in elektrotechnischen Betrieben untergebracht waren.*) Was nun die Ausbildung der Lehrlinge in diesen Werkstätten anlangt, die mit den eigentlich feinmechanischen durchaus nicht auf dieselbe Stufe zu stellen sind, so muß konstatiert werden, daß sie zu der in der Natur der Sache gelegenen Einseitigkeit hinzu im Allgemeinen in nichts anderem besteht als in Hilfsarbeiten bei der Anfertigung der Apparate und deren Anbringung an der verlangten Stelle. Eine Rolle spielen dabei namentlich Spannen und Festmachen der Drähte, Abfeilen der blank zu machenden Stellen und Zusammensetzen der verschiedenen Batterien. Mehr dem Lehrling zu zeigen ist auch gar nicht nötig, da zu allen schwierigeren Arbeiten ja genügend Kräfte aus der eigentlichen Feinmechanik abströmen. In

*) Kerschensteiner: 1. Jahresbericht der Lehrlingsabteilung der Münchner Fortbildungsschulen S. 196. Die Ziffern sind diesem Jahresbericht entnommen, weil in dem nunmehr erschienenen 2. Bericht nicht mehr angeführt.

ähnlicher Weise erfolgt in den Spezialwerkstätten der Feinmechanik überhaupt die Ausbildung der Lehrlinge.

Ganz anders wird noch das Bild, wenn wir die Ausbildung der Lehrlinge in der zweiten Hauptgruppe der Mechanik, in der Grobmechanik, etwas näher ins Auge fassen. Hier gilt es zunächst einen Umstand zur Sprache zu bringen, der mit der Entwicklung der Mechanik fortschreitend mehr und mehr der Grobmechanik eine ganz eigenartige Prägung verliehen hat. Gemeint ist die eigentümliche Erscheinung, daß diese Art der Mechanik vornehmlich von Leuten betrieben wird, welche alles mehr sind als Mechaniker, sich diesen Titel aber beigelegt haben, weil sie am Schraubstock etwas feilen können oder gar die Bestandteile einer Drehbank zu kennen glauben. Daß solche Leute nicht gerade die geeignetsten Elemente darstellen für die Heranbildung von Lehrlingen ist selbverständlich. Dazu gesellt sich der Einfluß der Arbeitstechnik, die in der Grobmechanik überall, wie schon aus der Bezeichnung hervorgeht, grobe Verrichtungen in Menge erfordert. Diese dem Lehrling aufzutragen ist natürlich das Nächstliegende, weil eben das Billigste und Bequemste.

Mit der Verrichtung solcher Arbeiten geradezu ausgenützt werden die Lehrlinge namentlich in den sogenannten Fahrradwerkstätten, wo sie die ganze Lehrzeit durch in der Hauptsache nichts anderes zu tun bekommen als die zur Reparatur gebrachten Räder zu reinigen, die Pneumatik zu flicken und mit Luft zu füllen und verbogene Radteile wieder gerade zu machen. Gelegentlich erhält der Junge allerdings auch die Anweisung Fahrradteile zusammenzusetzen und in Ausnahmefällen darf er auch Hartlötharbeiten verrichten. Das für seinen Beruf aber so notwendige Drehen bekommt er hier nicht zu lernen und noch viel weniger die Anfertigung der einzelnen Radteile. Zur Vornahme solcher Arbeiten besteht auch gar keine Veranlassung; denn einmal kommt man da gar nie in die Lage Fahrräder herzustellen, da man es hier in Wirklichkeit ja nur mit Reparaturwerkstätten zu tun hat, und dann werden nicht nur die Räder als Ganzes, sondern selbst deren kleinste Einzelteile sowie alles Zubehör zu denselben direkt aus den Fabriken bezogen. Trotz alledem wird aber zur Verrichtung dieser Reinigungs- und Reparaturarbeiten, welche jeder einigermaßen sachkundige Radfahrer auf dieselbe Weise zu besorgen vermag, eine eigene Lehrzeit von mehreren Jahren gefordert!

Was nun die Ausbildung der Lehrlinge in den übrigen metallverarbeitenden Gewerben anlangt, so haben die angestellten Erkundigungen hierüber ergeben, daß in ihnen, soweit nicht besondere Verhältnisse vorliegen, die Lehrlinge im Allgemeinen nach einer gewissen Auswahl der Ausbildungsobjekte hin unterwiesen werden. Immer ist eine solche Ausbildung gewährleistet

in denjenigen von ihnen, welche viel mit der Kunst in Berührung stehen und nur feine Arbeiten auszuführen haben; also in erster Linie in der Gold- und Silberbearbeitung, in Ciseleur- und Graveurwerkstätten und ebenso auch in Kupferschmieden.

In diesen letzteren ist ebenfalls, wie bereits angedeutet, eine Beschäftigung der Lehrlinge in Arbeiten, welche nicht zum Gewerbe gehören, nur ganz vereinzelt noch wahrzunehmen, da die Bearbeitung des Kupfers, wenn sie den hochgestellten Anforderungen der Neuzeit genügen soll, den Lehrlingen solche zu verrichten nicht mehr gestattet. Sobald sich aber in der Metallbearbeitung die Notwendigkeit ergibt wieder mehr, als bei den Kupferschmieden der Fall, gewöhnliche Arbeiten auszuführen und eine weniger feine Ausbildung des Lehrlings schon gewinnbringend erscheint, sogleich mehrt sich dann mit der Möglichkeit den Lehrling zu groben Arbeiten zu verwenden auch deren tatsächliche Ausführung. Ein Beispiel hiefür geben die Schmiede und zu einem gewissen Teile auch die Spengler, welche ihre Lehrlinge schon wieder mehr zu groben Nebenverrichtungen heranziehen, wenn auch lange nicht in der Art wie die Schlosser.

Eine ähnliche Rolle wie die Schlossereien für die Lehrlingsausbildung in der Metallbearbeitung spielen die Schreinereien in der Holzbearbeitung, wo sie sowohl der Anzahl ihrer Betriebe als auch der Menge der in ihnen zur Ausbildung gegebenen Lehrlinge nach den größten Prozentsatz stellen. Von den zwei Hauptgruppen, der Bau- und Möbelschreinereien, in welche sie sich durch die Verschiedenartigkeit der beiderseitigen Arbeitsgebiete schalten, haben die Möbelschreinereien, soweit sie sich mehr zu solchen entwickelt haben, die größere Zahl von Lehrlingen eingestellt. Eine strenge Scheidung beider Gruppen tritt aber auch hier, wie bei den Schlossereien, im Allgemeinen nicht zu Tage, sondern meist ein gewisses Ineinandergreifen beider, bedingt durch die Arbeitsverhältnisse, welche die Bauschreinerei hauptsächlich im Sommer zur Bauzeit und die Möbelschreinerei mehr im Winter zur Blüte kommen lassen. Infolgedessen zeigen sich auch in der Ausbildung der Lehrlinge in beiden Zweigen keine nennenswerten Verschiedenheiten, sondern im Großen und Ganzen dieselben Merkmale und zwar so ziemlich die nämlichen, wie sie in Schlossereien aufzutreten pflegen. Hier wie dort anfangs reichliche Verwendung der Lehrlinge zu Nebenarbeiten aller Art und daher nur flüchtige Anleitung. Ein Unterschied ergibt sich nur hinsichtlich der Beschäftigungsart, die hier in Transportarbeiten gipfelt zum Verbringen der gefertigten Möbel oder anderer Gegenstände an den Bestimmungsort, während sie dort mehr in Handlangerdiensten für die Gehilfen besteht. Die Heranziehung der Lehrjungen zum Hinwegfahren der gefertigten Objekte wird in

manchen Schreinergeschäften in einem Maße betrieben, daß man den Jungen wohl die längste Zeit auf der Straße zur Besorgung der vielen Aufträge herumfahren sieht, nicht aber oder nur selten vor der Hobelbank in der Werkstätte trifft, wo doch sein eigentlicher Platz wäre. Eine Aenderung tritt gewöhnlich ein bei Bauschreinereien nach Schluß der Bautätigkeit und bei der anderen Gruppe dann, wenn die Hochflut der Aufträge vorüber ist und das Geschäft wieder seinen gleichmässigen Gang gehen kann. Dann bekommt der Lehrling auch in der Werkstätte zu arbeiten, wird schnell zu gewissen Verrichtungen eingeschult und erhält schließlich auch selbständige Arbeiten. Eine Ausnahme von dieser gewöhnlichen Ausbildungsart findet sich nach gewissen Beziehungen in den größeren und kleineren Schreinereien unserer Betriebsgröße. In den größeren Werkstätten*) wird der Lehrling mehr als im Allgemeinen gebräuchlich auch bei Beginn der Lehrzeit schon mit seinen eigentlich beruflichen Arbeiten vertraut gemacht, wenn er auch ebenfalls die gefertigten Stücke auszufahren hat. Nachdem aber in diesen Werkstätten gleichzeitig mehrere Jungen in der Lehre stehen, kann hierin unter ihnen eine gewisse Arbeitsteilung eingeführt werden so, daß je nach Bedarf immer ein oder zwei Lehrlinge abwechslungsweise auf der Straße sind, während die anderen in der Werkstätte ausgebildet werden. Eine direkt entgegengesetzte Wirkung auf die Ausbildung der Lehrlinge besitzt dagegen eine Eigenartigkeit, welche für die kleineren Schreinereien mit nur einem oder gar keinem Gehilfen geltend ist. Hier kommt es nicht selten vor, daß der Meister, um für sein Geschäft Kunden zu gewinnen, oft tagelang von der Werkstätte fernebleibt und unterdessen seinen Lehrling bei dem Gehilfen oder auch ganz allein untergeordnete Arbeiten verrichten läßt. Ein Blick in gewisse kleine Gasthäuser Münchens, sogenannte „Kneipen“, kann davon beredtes Zeugnis geben. Daß sich während dieser Zeit der Lehrmeister um die Ausbildung seines Lehrlings nicht kümmern kann, ist selbverständlich; daß er sich dieselbe aber auch sonst nicht angelegen sein läßt, ergibt sich aus der Natur des Geschäftes, die dem Lehrling nur als nutzbringendes Objekt verwenden läßt. In ähnlicher Weise, nur nach einer anderen Richtung, geht die Ausbildung der Lehrlinge auch vor sich in Werkstätten, welche billige Massenartikel für Möbelgeschäfte oder Tändlereien verfertigen. Hier wird der Lehrling schnell in die Führung der Werkzeuge, namentlich des Hobels und der Säge, eingeübt und dann seine übrige Lehrzeit hindurch in derselben Weise immer zur rohen Bearbeitung der Holzteile verwendet, welche vom Gehilfen darauf weiter ausgearbeitet und zu Möbelstücken zusammengefügt werden. Ganz abgesehen davon, daß

*) d. h. solchen mit in der Regel 4—5 Gehilfen.

es in solchen Betrieben nur immer Stücke der gleichen Art herzustellen gibt, lernt ein Lehrling hier auch gar nie akkurat und technisch richtig arbeiten, da ja alles nur auf den äußeren Schein hergerichtet wird, ohne irgendwelche innere Solidität. Was nun weiter die Ausbildung in den übrigen Gewerben der Holzbearbeitung anlangt, so gilt dafür das Gleiche, was an derselben Stelle bereits bei der Metallbearbeitung gesagt wurde, daß überall da, wo es auf die Kunstfertigkeit ankommt, die Lehrlinge entsprechend der Feinheit der Gegenstände und dem Werte des Materials tüchtig ausgebildet werden unter möglichster Vermeidung von Unterbrechungen, daß sie aber sonst überall Nebenarbeiten nach Bedarf aufgebürdet erhalten. — Ziemlich ähnlich der allgemeinen Ausbildung in Schlossereien und Schreinereien ist auch die Art Lehrlinge auszubilden in der Nahrungs- und Genußmittelbranche bei den Bäckern und Konditoren, wo ebenfalls die Jungen reichlich zu Hilfsarbeiten aller Art verwendet werden. Reinigen der Backstube und Backgeräte, Besorgen der nötigen Bestandteile des Teiges, hauptsächlich aber Austragen des Brotes und der Backwaren machen hier die Hauptbeschäftigung aus, so daß für die eigentliche Ausbildung trotz der verhältnismäßig langen Arbeitszeit nur noch wenig Gelegenheit übrig bleibt. Erst wenn ein zweiter Lehrling eingestellt werden darf, also im dritten Lehrjahre, erst dann pflegt man den Jungen mehr als früher vor dem Ofen zu beschäftigen. Backen selbst darf er aber auch dann noch nicht, höchstens etwas den Teig dazu bereiten. Etwas günstiger gestellt als die Lehrlinge der Bäcker sind jene der Konditoren insoferne, als sie nicht soviel mit dem Forttragen von Backwaren geplagt werden. Dafür kommen sie freilich noch weniger als die Bäckerlehrlinge zu Versuchen im Teigmachen, da für ihr Gewerbe das dabei gefährdete Material viel höher zu stehen kommt und auch mühesamer zu bereiten ist.

Eine Ausnahme von der bisherigen Ausbildungsart in den Nahrungsmittelgewerben findet sich bei den Metzgern. Zwar werden auch bei ihnen die Lehrlinge viel, ja anfangs fast ausschließlich, zu Arbeiten benützt, welche nur wenig mit ihrer beruflichen Ausbildung an sich in Berührung stehen, zum Fleischaustragen, Reinigen der Arbeitsgeräte usw., doch gesellt sich dazu vom 2. Lehrjahre ab eine Unterweisung, geeignet den jungen Menschen ganz in seinen Beruf einzuführen. Im Zusammenhange steht sie mit den eigentümlichen Verhältnissen des Metzgergewerbes, welche infolge der alleinigen Möglichkeit im städtischen Schlachthause zu schlachten auch dorthin die eigentliche Werkstätte und damit auch Gelegenheit zur praktischen Ausbildung verlegen. Ausgebildet werden die Lehrlinge dort nun in der Weise, daß sie an je zwei bestimmten Tagen der Woche zum Schlachten von

Ochsen, Kühen und Schweinen, gemäß dem Berufe des einzelnen, geführt und dann in 3 Gruppen geteilt abwechslungsweise unter der Anweisung und Beaufsichtigung eines eigens zu diesem Zwecke aufgestellten Gehilfen sich bald im Zerteilen von Alt- und Jungvieh, oder in der Verarbeitung und Reinigung der verschiedenen Fleischteile oder endlich im letzten Lehrjahre auch im eigentlichen Schlachten von Tieren einzuüben haben. Dabei geht Hand in Hand mit der praktischen Tätigkeit eine sachliche Belehrung über die zu Tage tretenden Erscheinungen bei den einzelnen Verarbeitungsstadien, insbesonders über etwaige Fehler des Fleisches und über die Unterschiede im Bau der geschlachteten Tiere unter sich. Nachdem Objekte zum Vergleiche im Schlachthause meist hinreichend vorhanden sind, kann auch nach dieser Hinsicht die Unterweisung ihren Zweck erfüllen. Für Schweinemetzgerlehrlinge spielt zwar diese Unterweisung im Schlachthause nicht in dem Maße eine Rolle als für Lehrlinge von Alt- und Jungmetzgern, da für sie außerdem noch das Erlernen des Wurstens durch den Lehrmeister in Betracht kommt; doch bleibt auch für sie dieselbe bei der im Allgemeinen seltenen Gelegenheit zur selbständigen Uebung darin der Hauptausbildungsfaktor überhaupt. Weil eine ausführliche Schilderung nur die von früher her bekannten Wiederholungen bringen würde, so kann davon Abstand genommen werden, zumal Lehrlinge in Schweinemetzgereien auch nur in geringer Zahl in Frage kommen.

Viel wichtiger für ein Gesamtbild über die Münchner Lehrlingsverhältnisse ist dagegen wieder eine eingehendere Darstellung der Lehrlingsausbildung in den Bekleidungs- und Reinigungsgewerben, zu welchen die Handwerke der Schneider, Schuhmacher, Bader und Friseure zählen. Die Schneider gliedern sich in Maßschneider und Konfektionsschneider und diese wieder, je nachdem sie in Werkstätten arbeiten oder zu Hause für ein Kleidergeschäft, in eigentliche Konfektionsschneider und in Heimarbeiter.*) Lehrlinge werden sowohl von den Maßschneidern wie von den Heimarbeitern ausgebildet, nicht aber von den Konfektionären, da die Stückarbeit in ihren Geschäften eine Anleitung nicht gestattet. Von den Heimarbeitern werden, wie erwähnt, Lehrlinge eingestellt, aber nur soweit ausgebildet als es zu ihrer Beihilfe erforderlich ist. Dazu braucht man einem Lehrling aber nur das Einnähen von Knöpfen, Einsäumen und Zusammennähen einzelner Kleidungsstücke zu zeigen. Infolge der Einfachheit solcher Arbeiten und der Uebung, welche der junge Mensch allmählich darin erhält, geschieht es, daß er nach Verlauf von ungefähr drei

*) Die Hausindustrie findet sich in München in größerem Umfange überhaupt nur in der Kleider- und Wäschekonfektion. Denkschrift über die Heimarbeit in Bayern. Berichte der Fabriken- u. Gewerbeinspektoren 1906.

Wochen nach seinem Eintritte schon genau soviel zu leisten vermag als ein Gehilfe. Nachdem eine Weiterbildung nicht mehr erfolgt, der Knabe aber trotzdem seine ganze übrige Lehrzeit durch noch als Lehrling behandelt wird, kann der Zweck einer solchen Anleitung unschwer eingesehen werden. Etwas mehr lassen sich die Maßschneider die Ausbildung ihrer Lehrlinge angelegen sein. Sie unterweisen ihre Jungen wenigstens auch etwas in der Anfertigung von Kleidungsstücken, wenn auch meist nur von Hosen und Westen. Eine Ausbildung auch im Zuschneiden von Röcken kann nur bei einem Uniformschneider erlangt werden, gehört aber sonst zu einer so großen Seltenheit, daß selbst in der Gehilfenprüfung davon abgesehen wird. Zudem nun ein Lehrling sein Handwerk im Ganzen bei einem gewöhnlichen Maßschneider überhaupt nicht erlernen kann, zudem ist die Ausbildung auch in dem Wenigen, was gezeigt wird, in der Regel so, daß in der Tat die allgemeine Ansicht „bei den Schneidern fange das Lernen erst nach der Lehre an“ nur zu begründet erscheint.

Anders liegen die Verhältnisse bei den Schuhmachern. Auch bei ihnen bestand eine Ausbildung der Lehrlinge bis in die jüngste Zeit herein nur dem Namen nach, in Nähen und Flicken reparaturbedürftiger Schuhe Daß einem Lehrling einmal die Anfertigung eines ganzen Schuhes, vom ersten bis zum letzten Stiche daran gezeigt wurde, gehörte zu den Seltenheiten. Nun ist hierin aber ein Wandel eingetreten, seitdem die Innung, veranlaßt durch die traurigen Folgen der Ausbildung ihrer Lehrlinge, zu Maßnahmen der Abhilfe gegriffen und unter Mitwirkung der Schulbehörde energisch gegen Mißstände Front gemacht hat. Gemeint ist unter diesen Maßnahmen die bereits früher erwähnte sachgemäße Auswahl der Lehrmeister, dann aber die Einführung einer stufenmässigen Prüfung am Schlusse jedes Schuljahres*) und die Verschärfung der Innungskontrolle nach der Hinsicht, daß in ausgesprochenen Schnellschuhsohlereien Lehrlinge überhaupt nicht und in Reparaturwerkstätten nur insoweit ausgebildet werden sollen als anders nicht möglich. Wenn nun auch infolge des starken Rückganges von Neuaufträgen an Schuhmacher immer ein gewisser Teil von Lehrlingen auch in Reparaturwerkstätten geduldet werden muß, so hat doch die Kontrolle über die Durchführung der anderen Maßnahmen einen Zustand gezeitigt, der nach den übereinstimmenden Aeußerungen von Schulbehörden, Meistern und selbst Gehilfen eine augenfällige Besserung der Lehrlingsausbildung gegen früher erkennen läßt. Bemerkbar macht sich diese vornehmlich bei den Probearbeiten für die Gehilfenprüfung, wo nun so ziemlich jeder Schusterlehrling die gestellte Aufgabe, ein richtig sitzendes Paar Schuhe nach Maß vollkommen selbständig vor den Fach-

*) Eingeführt seit 1905.

schulbehörden in der Schule zu machen, technisch richtig zu erfüllen vermag.

Uebergehend zur Schilderung der Ausbildungsverhältnisse in den Gewerben der Reinigung, als deren Hauptvertreter jene der Bader und Friseure anzusehen sind, kommen wir bei diesen zu einer Besonderheit, wie wir sie sonst nirgends im Gewerbsleben wahrnehmen können. Während nämlich in den anderen Gewerben die Lehrlinge überall bei der Ausübung des Geschäftes selbst ausgebildet werden, ist das hier bei den Badern und Friseuren nicht der Fall, weil nicht möglich; denn hier tritt man mit der Person des Kunden selbst in Berührung, der sich einesteils eine Behandlung durch die ungeübte Hand eines Lehrlings überhaupt nicht und andernteils auch eine Unterweisung während seiner Anwesenheit nicht gefallen lassen würde.

Man ist daher gezwungen den Lehrling zunächst an Modellen und Versuchspersonen anzulernen, um ihn dann, wenn er die nötige Geschicklichkeit an den Tag legt, auch in der Barbierstube selbst weiterbilden zu können. Für die einfachen Handreichungen, zum Einseifen und Abwaschen der Kunden, sowie zum Serviettenstecken ist eine sichere Hand zwar bald erzielt, nicht aber für die Hauptbeschäftigung eines Baders und Friseurs, für das Rasieren und Frisieren. Dazu bedarf es einer langen Uebungszeit, die sich umso länger gestaltet, als geeignete Modelle nicht immer gerade zur Stelle sind, da sich hiezu nur Arbeitslose und Handwerksburschen hergeben. Das der Grund, warum die Lehrlinge das ganze erste Lehrjahr hindurch und noch weit in das zweite hinein immer nur zu den einfachen Hilfsdiensten gebraucht werden und erst im letzten Drittel der Lehrzeit allgemein auch zur eigentlichen Betätigung im Rasieren und Frisieren Verwendung finden. Außerdem ist die Ausbildung auch sehr vom Charakter des Geschäftes selbst abhängig. In den feineren Geschäften lernt ein Junge nämlich zwar viel in Umgangsformen, wenig oder gar nichts aber für seinen praktischen Beruf, da ihn das hier verkehrende Publikum als Lehrling gar nie zu verwenden gestattet; in Geschäften mit gewöhnlichem Kundenkreis ist es jedoch gerade umgekehrt. Vollständig ausgebildet wird ein Lehrling also hier wie dort bei einem Lehrmeister nie oder doch nur höchst selten.

Noch viel weniger ist das aber der Fall im Baugewerbe, wenn man von den eigentlichen Bauhandwerken der Maurer und Zimmerer absieht, welche infolge des Umstandes, daß sie auf der Baustelle ihren Lehrlingen nur die einfachsten Handfertigkeiten zeigen können und alles Weitere, insbesonders die höchst bedeutungsvollen Mauern- und Gerüstverbände dem Unterrichte ihrer Fachschule überlassen müssen, für unsere Betrachtung ziemlich

belanglos werden. Von diesen eigenartigen Verhältnissen also abgesehen ist sonst im Baugewerbe die Art der Lehrlingsausbildung im Allgemeinen jener in Schlossereien und Schreinereien sehr ähnlich. Ganz besonders gilt dies für die Maler und Tapezierer, welche an Stelle eines Ausgehers ihre Lehrlinge stark zum Herbeifahren der Materialien und Werkzeuge gebrauchen. Wie wenig diese dadurch selbst mit den grundlegenden Arbeiten ihres Gewerbes bekannt werden, zeigt folgendes interessante Experiment des früheren Vorstandes des Lehrlingsausschusses der Malerinnung. Um in Erfahrung zu bringen, wie die Meister ihre Lehrlinge im Anstreichen unterweisen, wählte er ganz willkürlich aus den 4 Jahrgängen der Lehre 40 Lehrlinge aus und ließ sie unter seiner Aufsicht Türen streichen. Und was stellte sich dabei heraus? Die ganz überraschende Erscheinung, daß von all den 40 Lehrlingen nicht ein einziger eine Ahnung hatte, wie man eine Türe zu grundieren habe, um sie in dem gewünschten Farbentone haltbar zu machen. Das gab Veranlassung die Technik des Anstreichens, weil für jeden Maler von größter Wichtigkeit, in der Fachschule als Unterrichtsgegenstand einzuführen. Nachdem so nicht einmal die Grundlagen ordnungsmäßig gelehrt werden, ist es auch gar nicht verwunderlich, daß feinere Arbeiten überhaupt nicht gezeigt werden. Ein gleiches Bild könnte über die Lehrlingsausbildung bei den Tapezierern und mit wenig günstigen Abweichungen auch für die übrigen Handwerke des Baugewerbes gegebeh werden.

Wesentlich anderer Natur ist sie dagegen wieder in den nun zum Schlusse unserer Einzelbetrachtungen zur Darstellung kommenden graphischen Gewerben, als deren Hauptvertreter die Buchdrucker, Lithographen und Photographen gelten.

Die Buchdrucker unterweisen ihre Lehrlinge ganz in der Art, wie wir sie früher im ersten Abschnitte dieses Paragraphen schon bei den großen Betrieben kennen gelernt haben. Ja, sie lassen ihren Lehrlingen in der Regel sogar eine Ausbildung angedeihen, welche an sachlich-logischem Aufbau der zugeteilten Arbeiten diese noch übertrifft ganz ihrem ehrenden Rufe entsprechend das best geordnete Lehrlingswesen in München zu besitzen. Woher nun dieser ganz erstaunliche Umschwung gegen früher, wo die Lehrlinge in Buchdruckereien allgemein nur als Ausbeutungsobjekt galten? Veranlassung dazu der Lehrlingsausbildung ein ihrer Bedeutung zukommendes Augenmerk zu schenken gaben die mit der Zeit äußerst fühlbar gewordenen Folgen der früheren Methode, die namentlich die Gehilfen bewogen in ihrem eigenen Interesse gegen die willkürliche Ausnützung der Buchdrucker- und Setzerlehrlinge Stellung zu nehmen und die Sorge um eine zweckentsprechende Handhabung der Lehrlingsausbildung auf sich zu laden.

Eine Ueberwachung ist den Gehilfen auch ganz leicht möglich, da sie ja selbst fast überall die Anleitung der Lehrlinge zu besorgen haben. Vollständig den Lehrling auszubilden sind jedoch auch sie nicht imstande, weil je nach dem Charakter des Geschäftes und der Art der Kunden in dem einen zumeist immer Aufträge dieser, in einem anderen wieder mehr jener Richtung auszuführen sind. Für das Buchdruckergewerbe ist zwar dieser Umstand wegen der im Allgemeinen geringen Möglichkeit zu spezialisieren von keiner großen Bedeutung; desto mehr hat darunter aber die Ausbildung der Lehrlinge bei den Lithographen, Photographen und in den übrigen graphischen Berufen zu leiden, wenn sie auch sonst hinsichtlich der anderen Gesichtspunkte jener bei Buchdruckern ziemlich ähnlich ist. Denn auch da ist meist den Gehilfen die Aufgabe der Lehrlingsausbildung anvertraut und außerdem zwingt hier auch die Technik der Arbeiten den Lehrling in gewissen Verrichtungen grundlegender Art tüchtig auszubilden, wenn anders man von ihm einen Nutzen erwarten will.

Ein Rückblick nun auf die verschiedenen Einzeluntersuchungen der Lehrlingsausbildung in den Werkstätten Münchens gibt ein Gesamtergebnis folgenden Inhalts: Eine Ausbildung entsprechend den allgemeinen Forderungen der Neuzeit erhalten die Lehrlinge in der Regel nur selten und im Allgemeinen meist nur in den grösseren Betrieben mit 10 und mehr beschäftigten Personen, außerdem in kleineren Geschäften, soweit als feine und wertvolle Arbeiten, namentlich kunstgewerblicher Natur, auszuführen einzig die Möglichkeit besteht oder andere ganz besondere Verhältnisse vorliegen, wie bei den Metzgern, Schuhmachern, Maurern, Zimmerern und Buchdruckern. Davon abgesehen ist aber sonst in kleineren Werkstätten die Lehrlingsausbildung ziemlich lückenhaft nicht nur an sich, sondern auch innerhalb des beschränkten Arbeitsfeldes des Meisters.

Ursachen finden sich für diese Erscheinung in dreifacher Beziehung. Von Einfluß auf den Zustand der Werkstättenlehre in den Münchner Gewerben ist

1) der Mangel an geeigneten Lehrmeistern und hauptsächlich an befähigten Lehrlingen. Es ist eine nicht allzu seltene Erscheinung, daß Lehrlinge von Meistern unterwiesen werden, welche zwar das Recht zum Anlernen besitzen, von ihrem Gewerbe selbst aber sowenig verstehen, daß sie jeder erst ausgelernte Gehilfe beschämen könnte. Viele von solchen trifft man namentlich unter den Kleinmeistern aller Branchen. Warum gerade unter ihnen, erklärt sich sofort, wenn man bedenkt, daß sich Geschäftsinhaber der bezeichneten Qualität vornehmlich aus Gehilfen zu rekrutieren pflegen, welche infolge ihrer schlechten Ausbildung in der Lehre als Gehilfen keine dauernde Beschäftigung

finden konnten und sich daher gezwungen sahen sich auf gut Glück einfach selbständig zu machen.

Noch minder ist es um die Qualität des Münchner Lehrlingsmaterials bestellt. Lehrlinge zu treffen, welche nur aus dem Grunde in eine Lehre gebracht wurden, weil sie zum Ergreifen jedes anderen Berufes zu dumm waren, ist vielfach Gelegenheit gegeben, namentlich unter solchen aus besseren Kreisen. Noch größer ist jedoch die Zahl derjenigen, welche zwar hinreichende Befähigung für ein Gewerbe hätten, durch ihr bisheriges Nichtstun aber so sehr an Bequemlichkeit gewöhnt sind, daß sie jeder Anstrengung geflissentlich aus dem Wege gehen und dadurch eine Ausbildung sehr erschweren, wenn nicht ganz unmöglich machen. Dazu gesellt sich als nicht minder bedeutend

2) die Rückwirkung des sozialen Gegensatzes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Auf die Ausbildung der Lehrlinge wirkt dieser Gegensatz insoferne ein, als viele Eltern jede Ermahnung oder Zurechtweisung ihres Jungen durch den Lehrmeister sogleich als Ausfluß des Hasses gegen ihre Klasse auffassen und darum, statt selbst auch mitzuwirken an der Erziehung, den Knaben noch zu Widerstand und Unbotmäßigkeit aufreizen. Daß dies in den meisten Fällen gelingt, ergibt sich aus dem Charakter der Vorstadtjungen, aus denen sich die größte Zahl der Lehrlinge zusammensetzt, als selbstverständlich. Andernteils ist es dann aber auch nicht zu verwundern, wenn sich der Lehrmeister bei fortgesetzter Disciplinlosigkeit des Jungen nicht mehr so wie früher seine Ausbildung angelegen sein läßt.

So wichtig die bisher aufgeführten Ursachen auch an sich zur Erklärung der mangelhaften Lehrlingsausbildung geeignet erscheinen, so sind sie doch nur immer als mitwirkend anzusehen zu den nun zu besprechenden. Den Hauptgrund nämlich, warum die Lehrlinge eine so lückenhafte Unterweisung erhalten, bildet einzig und allein

3) das durch seine wirtschaftliche Lage bedingte Unvermögen des Lehrmeisters den Lehrling besser auszubilden. Die freie Konkurrenz von heute macht die produktive Tätigkeit zum Geschäft, das in erster Linie den persönlichen Vorteil verfolgt und daher den Meister zwingt mit möglichst geringen Aufwand von Zeit und Arbeitskraft und somit Arbeitslohn eine möglichst hohe Produktivität zu erzielen. Nachdem nun unter den heutigen Verhältnissen ein Lehrmeister für die Mühe des Unterrichts und die Vernichtung von Material und Werkzeugen, mit der eine Unterweisung anfangs immer verknüpft ist, nur noch selten ein Entgelt erhält, statt dessen aber meist dem Lehrling gleich bei seinem Eintritte sogar schon eine Arbeitsentschädigung zahlen muß, ergibt sich für ihn vom ökonomischen

Standpunkte aus die Notwendigkeit seinerseits sich dafür an der Arbeitskraft des Jungen soweit als nötig, schadlos zu halten. Das kann er aber nur dann, wenn er ihn zu Arbeiten gebraucht, bei denen er selbst, der Meister, den größten Nutzen hat. Dazu gibt es 2 Möglichkeiten: Entweder bildet man den Lehrling gleich von Anfang an tüchtig aus, um ihn dann bald in der Art eines Gehilfen benützen zu können oder man sieht davon ab und verwendet ihn hauptsächlich nur zu gewinnbringenden Nebenarbeiten. Von diesen beiden Möglichkeiten haben die großen Geschäfte die erstere erkoren, die kleineren dagegen ebenso allgemein die zweite ausgewählt aus Gründen rein wirtschaftlicher Natur. Für die großen Betriebe ist es nämlich viel vorteilhafter später einmal am Lehrling einen tüchtigen brauchbaren Gehilfen zu erhalten als aus ihm während der Lehre schon möglichst viel Nutzen zu ziehen, den kleinen Geschäften läßt aber umgekehrt einesteils die Sorge um das eigene Fortkommen zu einer systematischen Anlernung keine Zeit, anderseits die dürftigen Einrichtungen der Werkstätte und die eintönigen Arbeitsaufträge keine Gelegenheit und außerdem der Umstand, daß ihnen die jugendliche Arbeitskraft nach der Lehre doch nur höchst selten erhalten bleibt, auch keine Aussicht auf einen späteren Vorteil. So erklärt sich aus rein ökonomischen Gesichtspunkten die durchaus verschiedene Ausbildungsart in den großen und kleinen Betrieben als ganz selbstverständlich. Bei Kleinmeistern einzelner Branchen, namentlich der Schlosserei und Schreinerei findet sich dazu noch hie und da ein weiterer Grund zur Erklärung ihrer schlechten Ausbildungsart, nämlich der vermittels der billigen Arbeitskraft eines Lehrlings ein an sich unrentables Geschäft ausführen zu können. Im Zusammenhange steht dieses Verfahren mit der Submissionspolitik dieser Meister, die entweder, um überhaupt ein Geschäft zu machen, bewußt unter den Selbstkosten anbieten oder infolge ihrer ebenso häufigen Unfähigkeit einen Kostenvoranschlag richtig aufzustellen, ständig sich zu ihrem Nachteile zu verrechnen pflegen. Erhalten sie nun wegen ihres niedrigen Angebotes die ausgeschriebenen Arbeiten zugewiesen, dann bleibt ihnen natürlich nichts anderes übrig als einzusparen, wo immer nur möglich. An der Qualität des zur Arbeit verwendeten Materials kann dies nur bis zu einem gewissen Grade stattfinden. Infolgedessen muß zum Sparen an Arbeitskräften gegriffen werden, wobei sich eine Ersetzung von teuren durch billige am besten rentiert. Die billigste von allen ist aber die des Lehrling; daher nun ein Lehrjunge eingestellt wird. Deutlich erkennbar tritt die wahre Absicht solcher Meister dann zu Tage, wenn der Junge ausgelernt hat und auf Grund dessen einen eigentlichen Lohn beansprucht. Dann steht auch seine Entlassung wegen plötzlich eingetretenen Arbeitsmangels vor der Türe. Das

hindert den Meister aber nicht schon nach kurzer Zwischenzeit nichtsdestoweniger wieder einen neuen Lehrling anzunehmen, um mit ihm das gleiche Experiment von vorne anzufangen. Nicht immer gelingt es aber; denn einen Lehrling direkt auszunützen, wie es bei solchen Meistern geschieht, ist nur dann möglich, wenn der Meister allein oder mit einem ihm ganz ergebenen Gehilfen den Betrieb leitet und außerdem der Lehrling sich ausbeuten läßt, sowie seine gesetzlichen Vertreter sich nicht um seine Fortschritte und Behandlung kümmern. Am ehesten ist dafür die Möglichkeit vorhanden im Kleingewerbe und Lehrlingen gegenüber, welche vom Lande kommen. Lehrlinge aus der Stadt lassen sich dagegen sowohl selbst nicht in der geschilderten Art gebrauchen, als kommen sie auch dazu meist aus Kreisen, in denen man auf die Innehaltung des gesetzlich Zulässigen ein scharfes Auge zu richten pflegt. Demnach bleibt, weil der größte Teil der Lehrlinge aus München selbst, zu einer direkten Ausnützung nur wenig Gelegenheit. Auch trifft es sich nicht immer gerade im Kleingewerbe allein, daß ein Lehrling nur zu dem Zwecke eingestellt wurde, um an ihm eine billige Arbeitskraft zu erhalten; nein, auch in großen Betrieben kommt es zu dem gleichen Verfahren unter den gleichen Umständen, wofür uns erst in jüngster Zeit das Eisenwerk München den glänzendsten Beweis geliefert hat.*) So ist also die wirtschaftliche Lage eines Geschäftes überall, auch in den großen Betrieben, in erster Linie immer der alleinige Maßstab für den jeweiligen Zustand der Lehrlingsausbildung. Nachdem aber die ökonomischen Verhältnisse eines Geschäftes stark von dem Auf- und Niedergang der Konjunktur beeinflußt werden, ist die Ausbildung in den Werkstätten fortgesetzt Zufälligkeiten ausgesetzt. Diese auszugleichen liegt nur in der Macht eines Faktors, der außerhalb des geschäftlichen Treibens steht und sich daher über all die Wirkungen desselben hinwegsetzen kann. Und das sind die Schulen, deren Lehrlingsausbildung nun im Folgenden zur Sprache kommen soll.

*) Siehe für die finanzielle Lage des Werkes und die sozialen Verhältnisse der „Münchner Neueste Nachrichten“ vom 26. März und 17. April 1909, sowie die „Münchner Post“ vom 6. Februar 1909 und dem gegenüber die Offerten in den „Münchner Neuesten Nachrichten“ im März 1909 um Einstellung von Lehrlingen mit dem Versprechen späterer Anstellung.

§ 4.

Die Lehrlingsschulen.

Eine rein praktisch-technische Ausbildung der Lehrlinge kann den heutzutage gestellten Anforderungen an die Leistungen eines Gewerbetreibenden, ganz abgesehen von den vielerlei Zufälligkeiten der Meisterlehre, an und für sich nicht mehr genügen; denn der Betrieb eines Gewerbes erfordert nun nicht mehr bloß die Beherrschung der einschlägigen Technik in dem erforderlichen Grade, sondern setzt auch, je nach seiner Beschaffenheit ein mehr oder minder hohes Maß rein theoretischer Kenntnisse voraus. Das Bedürfnis darnach entstand durch die am Ende des 18. Jahrhunderts infolge des Aufstrebens der Industrie einsetzende und dann mehr und mehr um sich greifende Umgestaltung der gewerblichen Verhältnisse. Ihm zu genügen war die Meisterlehre vollkommen außerstande, weil selbst nicht mit den erforderlichen Kenntnissen hiezu ausgerüstet. Die neuen Verhältnisse drängten aber geradezu nach einer Ausbildung der gewerblichen Jugend auch in gewissen theoretischen Kenntnissen. Dadurch entstand zunächst in einigen einsichtsvollen, mit der nötigen Vorbildung versehenen, Männern die Idee Privatkurse für Handwerkslehrlinge in den Elementarfächern (Lesen, Schreiben, Rechnen) und auch im Zeichnen zu errichten. Zwar konnte damit das Bedürfnis an sich noch nicht befriedigt werden, doch war mit solchen Kursen das eine bereits erreicht, der Weg gewiesen, auf dem allein eine Abhilfe anzustreben war. Und so kamen allmählich auch die staatlichen Behörden dazu, nachdem die Methode ersichtliche Folgen der Besserung zeitigte, auf dieselbe Weise nun für alle Lehrlinge zu sorgen, d. h. mit „Nachdruck“ zum Besuche der während des 18. Jahrhunderts bereits überall entstandenen Sonntagschulen zu veranlassen. Die gewünschten Resultate zu erzielen gelang zunächst nicht, bis sich auch die Gemeinden selbst der Sache annahmen und eigene Fortbildungsschulen schufen.

In München wurde hiezu der Grund gelegt 1795 durch die Vereinigung der Privatzeichenschule Mitterers*) mit der von Frz. Xav. Kefer**) zwei Jahre vorher gegründeten Sonn- und Feiertagsschule für Handwerkslehrlinge und Gesellen***). Infolge der Vereinigung des Unterrichts in den Elementarfächern und im Zeichnen bekam die Schule eine Bedeutung weit über das Gebiet der Stadt hinaus und wurde deshalb die Veranlassung, daß die baye-

*) Zeichenlehrer am Kurfürstlichen Gymnasium.
**) Professor an der Militärakademie.
***) Frz. Fleischmann: Geschichte des Münchner Buchgewerbes. Bayr. Gewerbezeitung 1889 S. 214.

rische Regierung nach ihrem Muster im ganzen Lande Feiertagsschulen schaffen ließ und zwar für Lehrlinge bereits als obligatorisch.*) Ihre hervorragenden Kräfte brachten der Schule einen von Jahr zu Jahr steigenden Besuch, weshalb man sich bereits 1804 veranlaßt sah eine Teilung derselben in zwei Hauptabteilungen, in eine niedere zur Vermittlung der Elementarkenntnisse und in eine höhere, die Kunstschule, vorzunehmen, in welcher nach wie vor für Gesellen und Lehrlinge in einem gesonderten Unterrichte das Zeichnen gelehrt wurde. In diesem Entwicklungsstadium blieb das Fortbildungsschulwesen Münchens nach so glänzenden Anfängen der ersten derartigen Schule bis 1876 im Wesentlichen unverändert, auch nachdem in Nürnberg 1823 in der „technischen Schule" die erste gewerbliche Fortbildungsschule erstanden war,**) d. h. jene Art, in welcher zwar noch die Elementarführer gelehrt werden, vorzugsweise jedoch nur mehr in Rücksichtnahme auf das Gewerbe. Diesen Schritt machte man in München, wie gesagt, erst 1876, nachdem die auf Grund einer Allerhöchsten Verordnung vom Jahre 1825 an Stelle der bisherigen einen Feiertagsschule***) in jedem Schulbezirke bei jeder Werktagsschule geschaffenen neuen Feiertagsschulen infolge ihres veralteten Charakters den fortwährend gestiegenen Anforderungen nicht mehr im entferntesten zu genügen vermochten. Die deshalb an ihre Stelle gesetzten gewerblichen Fortbildungsschulen****) spalteten sich gleich den früheren Feiertagsschulen in zwei Abteilungen, für Realien und für Zeichnen, berücksichtigten dabei aber nun die Bedürfnisse der Gewerbe. Der Unterricht war obligatorisch und unentgeltlich. Die normalen Kurse waren Tageskurse und zwar an den Sonntagvormittagen für die Realien (5 Stunden) und an den Mittwochnachmittagen für Zeichnen (3 Stunden). Solche Kurse bestanden zuletzt an 26 Schulen. Neben diesen allgemeinen Kursen waren aber für bestimmte Gewerbe noch eigene Fachkurse errichtet, nämlich für Bäcker, Metzger, Färber, Feilenhauer, Gerber, Goldschläger, Handschuhmacher, Kaminkehrer, Schleifer, Seifensieder, Bader, Konditoren und Photographen. Dazu wurden 1897 eigene Spezialklassen gebildet noch für die Bauhandwerke während der arbeitsarmen Zeit von Oktober bis April an 3 Schulhäusern und dann 1899 außerdem noch zwei Fach-

*) Allerhöchster Erlaß vom 12. Sept. 1803. Gebele: Errichtung der männlichen Feiertagsschule in München S. 153.

**) Ommerborn: Bedeutung und Ausgestaltung der Fortbildungsschule unserer Zeit. Arbeiterwohl 1895. Heft 8.

***) Diese wurde nun zur fakultativen Zentralfeiertagsschule umgewandelt und blieb als solche ebenfalls bis 1876 bestehen.

****) d. h. die Elementarabteilungen derselben, welche für Lehrlinge allein in Betracht kamen. Die angegliederten Fachabteilungen wurden nur für die reiferen Angehörigen des Gewerbestandes geschaffen.

zeichenkurse für Kunst- und Bauschlosser, sowie Mechaniker an einer anderen Schule.*) Trotz der mancherlei Verbesserungen, die man so im Fortbildungsschulwesen Münchens geschaffen hatte, vermochte es aber keineswegs die gehegten Wünsche und Erwartungen zu befriedigen, sondern gab im Gegenteile sehr bald wieder zu Klagen Anlaß. Der Grund waren die vielerlei Mängel, welche trotz alledem der Organisation noch immer anhafteten und sie weder bei den Lehrlingen noch viel weniger bei den Gewerbsmeistern beliebt machten. Die Lehrlinge sahen in ihr nichts anderes als das Mittel ihnen nach 6 Arbeitstagen auch noch die absolut notwendige Ruhe am Sonntage zu rauben; die Meister aber waren ungehalten darüber, daß man in dem Bestreben es allen Gewerben recht zu machen die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Gewerbegruppen völlig außer Betracht ließe, insbesonders im Zeichenunterricht, der sich doch den Anforderungen der einzelnen Gewerbe genau anpassen müsse. Dazu machte die Organisation den Betrieb eines für die Gewerbe wertvollen Unterrichts unmöglich und verhinderte in ihrer großen Zersplitterung jede einheitlich fachgemäße Leitung. Mit diesen Zuständen im gewerblichen Fortbildungsschulwesen nun gründlich aufgeräumt zu haben durch seine berühmte Neugestaltung des Münchner Schulwesens im Jahre 1900 ist das Verdienst des Schulrates Kerschensteiner.

Bevor jedoch diese zur Darstellung gebracht werden kann, ist es notwendig kurz auch die Entwicklung des anderen Zweiges des gewerblichen Unterrichtswesens zu streifen, der Fachschulen, welche von Kerschensteiner mit in die neue Organisation gezogen und zu einem wesentlichen Bestandteile derselben gemacht wurden. Fachschulen, d. h. Unterrichtsanstalten, die zum Unterschiede von gewerblichen Fortbildungsschulen nur Angehörige eines einzelnen Gewerbes oder einer Gruppe von verwandten Gewerben aufnehmen und den theoretischen Unterricht mit dem praktischen verbinden**), kamen zuerst zur Entstehung in München in den 50ger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Und zwar ergab sich ihre Notwendigkeit aus der durch die Veränderungen in der gewerblichen Technik ganz unzureichend gewordenen Ausbildung der Lehrlinge. Diese mußte natürlich zunächst den Gewerben fühlbar werden, welche mit der aufblühenden Industrie, der Quelle der Umgestaltungen, am ersten und nachhaltigsten in Berührung gekommen waren. Und das waren die Gewerbe der Metallbearbeitung und zwar jene der unedlen Metalle. Daher die Erscheinung, daß man von ihren Vertretern zuerst den Wunsch vernimmt eine Abhilfe durch entsprechende För-

*) Gebele: 100 Jahre Münchner Volksschule S. 207.
**) Conrad: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. IV. S. 596.

derung ihrer Lehrlinge zu schaffen und zu diesem Zwecke neben den Fortbildungsschulen aus eigenen Mitteln besondere berufliche Schulen zu errichten. Dies auch der Grund, warum in München die Entwicklung des Fachschulwesens bei den Mechanikern und Schlossern anfängt und erst zwei Jahrzehnte später, in den 70ger Jahren des vorigen Jahrhunderts, allgemeiner auch in den Gewerben anderer Art ihre Fortsetzung findet, nachdem inzwischen auch bei ihnen die Mängel der Lehrlingsausbildung infolge der veränderten Technik zu fühlbar geworden waren.*) So sehen wir denn 1871 die Schreiner, 1880 die Schuhmacher, 1886 die Schneider, 1887 die Maler und Lakierer, 1889 die Bäcker, Metzger und Bader und schließlich noch 1892 die Glaser und Tapezierer eigene Fachschulen für ihre Lehrlinge gründen. All die übrigen Gewerbe griffen nicht zu diesem oder einem anderen Mittel der Selbsthilfe, wenn auch in ihnen vielfach der Wunsch dazu geäußert wurde und bei den Buchdruckern sogar schon zu umfassenden Vorbereitungen hiezu führte. Der Grund, warum die meisten Gewerbe von der Verwirklichung der Fachschulidee Abstand nahmen liegt in den großen pekuniären Opfern, welche mit der Errichtung und Unterhaltung einer Fachschule notwendig verbunden von ihnen infolge der geringen Zahl ihrer Angehörigen oder des Mangels jeder Organisation derselben nicht hätten aufgebracht werden können. Aber auch den Gewerben, welche Fachschulen errichtet hatten, konnten sie nicht von dem erwarteten Nutzen werden, da sie in ihrer Leistungsfähigkeit durch die hohen Kosten für die Miete geeigneter Lokale und für den Unterricht ständig gehemmt zu keiner gedeihlichen Entwicklung kamen. Ja, für drei von ihnen, nämlich für die Schreiner, Schlosser und Tapezierer, wurden die großen Opfer sogar die Veranlassung ihre Schulen wieder aufzulösen, so notwendig ihre Lehrlinge eine fachliche Weiterbildung auch benötigten.**) Dadurch verstärkte sich aber nur noch in höherem Grade das Bedürfnis nach einer zeitgemäßen fachlichen Ausbildung, zumal diese Gewerbe unter den Neuerungen der gewerblichen Technik gerade sehr zu leiden hatten. Zwar wurden gegen Ende der 90ger Jahre, nämlich 1897 und 1899***) durch den Stadtmagistrat für Lehrlinge dieser Branchen, soweit sie dem Baugewerbe angehörten oder mit ihm in enger Berührung standen, zur Abhilfe als Ergänzung zu den gewerblichen Fortbildungsschulen Fachzeichenkurse errichtet, doch vermochten dieselben keinen wesentlichen Einfluß im Sinne einer Besserung auszuüben. Denn einmal waren sie vollkommen frei-

*) Siehe Kerschensteiner: 1. Jahresbericht der Lehrlingsabteilung der männlichen Fortbildungsschulen Münchens.

**) Fachschule der Schreiner aufgelöst bereits 1883, der Schlosser 1892 und der Tapezierer 1893 nach nur 1jährigem Bestehen.

***) Siehe oben.

willig in ihrem Besuche und dazu nur insoweit zugänglich als ausgesprochenes Baugewerbe in Frage kam,*) und dann standen sie auch in ihren Leistungen nicht gerade immer auf der Höhe der Zeit. Dazu waren die Kurse für die Schlosser- und Mechanikerlehrlinge in einem Schulhause an der Peripherie der Stadt untergebracht und daher für die Mehrzahl dieser unbenützbar. Was Wunder also, wenn die Einrichtungen im Allgemeinen nur schwachen Gebrauch fanden! Nachdem nun aber auch die übrigen noch bestehenden Fachschulen nur in sehr beschränktem Maße leistungsfähig waren, ergab sich für die fachliche Ausbildung der Lehrlinge Münchens ein Zustand, der in keiner Weise als befriedigend angesehen werden konnte und insbesonders auch von den Gewerbsleuten selbst schmerzlich empfunden wurde. Und dazu bestanden auch im Fortbildungsschulwesen Mängel der drükkendsten Art. So begreift sich, warum Schulrat Kerschensteiner, als er 1900 mit seinen Vorschlägen für die Umgestaltung des gesamten gewerblichen Unterrichtswesen der Stadt**) an die Oeffentlichkeit trat, sofort nicht nur bei der Stadtverwaltung, sondern in gleicher Weise auch bei der Meisterschaft lebhafte Zustimmung und bereitwillige Unterstützung fand.

Die Grundlage der von ihm in Vorschlag gebrachten Neugestaltung bilden folgende Anforderungen, die er auf Grund seiner Beobachtungen an diesbezüglichen Einrichtungen Deutschlands außerhalb Bayern, Oesterreichs und der Schweiz***) an eine Organisation zur Erziehung zur gewerblichen Tüchtigkeit stellen zu müssen glaubte. Eine Organisation mit diesem Zwecke hat nach ihm

1) dafür Sorge zu tragen, daß die Schüler eine möglichst gründliche Ausbildung von Auge und Hand erhalten, muß

2) frühzeitig nicht bloß eine rein technische, sondern auch kaufmännische und wirtschaftliche Bildung ins Auge fassen und alle jene Bestrebungen unterstützen, welche einen werktätigen Gemeinsinn zu beleben imstande sind, hat

3) für Lehrlinge obligatorisch zu sein, muß

4) so beschaffen sein, daß sie den Tüchtigsten wenigstens nicht von selbst über seinen Beruf hinaustreibt, sondern demselben erhält und hat endlich

5) zu verhindern, daß der Mensch im Lehrling, der Staatsbürger im Arbeiter untergehe, muß deshalb auch ein gewisses Maß staatsbürgerlicher Erziehung in sich schließen.****) All die-

*) Die Möbelschreinerlehrlinge waren also z. B. davon ausgeschlossen.

**) Wodurch auch die noch bestehenden Fachschulen der Innungen mitbetroffen werden sollten.

***) Kerschensteiner: Bericht über gewerbliche Erziehungseinrichtungen außerhalb Bayern. München 1900.

****) d. h. eine Erziehung, welche die Abhängigkeit der besonderen wirtschaft-

sen Anforderungen zu genügen hielt Kerschensteiner eine Elementarorganisation für geeignet, in welcher die Bestrebungen der Innungsfachschule mit denen einer Fortbildungsschule aufs innigste verschmolzen würden und in welcher sowohl die Gewerbeangehörigen als auch der Staat, bezw. die Gemeinde in das Interesse der gewerblichen Erziehung sich teilen könnten.*) Das Ziel auf dem Wege von Lehrwerkstätten zu erreichen, sah er, so erforderlich er sie für die Ausbildung einzelner besonders tüchtiger Arbeiter hält, bei der Erziehung von Massen wie hier, für unmöglich an, einmal wegen der Unerschwinglichkeit der hiefür unbedingt nötigen Kosten und dann auch deshalb, weil sie den ungemein wichtigen Erziehungsfaktor der Meisterlehre vollständig ausschalten.**) Für eine sachdienliche praktische Durchführung seiner Gedanken plante er eine Unterrichtszeit festzusetzen, in welcher die Lehrlinge noch genügend geistige Frische und damit auch Lust besäßen dem Unterrichte zu folgen, dann die Heranziehung tüchtiger Gewerbetreibender zu den Unterrichtsaufgaben und wo immer möglich die Gewinnung der gewerblichen Verbände für die Anteilnahme an der fachlichen Fortbildungsschule***) ihres Berufes und endlich die Errichtung von Zentralschulgebäuden behufs Ermöglichung einer einheitlichen fachgemäßen Leitung und Verbilligung der Organisation.

Die Vorschläge fanden zunächst die Genehmigung des Stadtmagistrats in der Magistratssitzung vom 4. April 1900 und dann auch bei den Gewerbetreibenden lebhafte Zustimmung und tatkräftige Unterstützung zur Verwirklichung. So konnte noch im gleichen Jahre mit der Neuorganisation begonnen werden. Und zwar machte man damit den Anfang bei den Gewerben, deren Mitglieder sich zu einer Zwangsinnung zusammengeschlossen hatten, nämlich bei den Bäckern, Metzgern, Schuhmachern, Kaminkehrern, Badern und Friseuren. Der Grund war, daß man in der Existenz der Zwangsinnung ein größeres Interesse und eine grössere Sorgfalt für die Erziehung des gewerblichen Nachwuchses gewährleistet sah und dann, weil es sich hier um Gewerbe handelt, deren Vertreter in München nicht so zahlreich sind wie die Angehörigen der Metall- Holz- und Steinbearbeitungsgewerbe, welche allein mehr als die Hälfte aller Fortbildungsschüler Mün-

---

lichen und sozialen Berufsinteressen des Schülers von den Gesamtinteressen der Mitbürger und des Vaterlandes in anschaulicher Weise klar zu machen bestrebt ist. Siehe Kerschensteiner: Die gewerbliche Erziehung der deutschen Jugend S. 7, 8 und 15.

*) Ebenda S. 8.

**) Ebenda S. 8.

***) Das der offizielle Titel, den Kerschensteiner den neuen Schulen wegen ihrer Verbindung von Fortbildungs- und Fachschulbestrebungen beilegte.

chens umfassen.*) Das Beispiel wirkte dergestalt auf die anderen Gewerbeverbände ein, daß sie bereits im nächsten Jahre (1901) ihre Vorstände von selbst ohne weitere Anregung um die Errichtung solcher Schulen auch für ihre Gewerbe nachsuchen ließen.**) Nun begann man das Werk im Großen in Angriff zu nehmen und an die Errichtung der geplanten Zentralschulgebäude heranzugehen. Zu diesem Zwecke teilte man die ganze Stadt in 4 große Fortbildungsschulbezirke an Stelle der bisherigen 31 mit je einer Zentralschule, nachdem die Erfahrungen in Leipzig gezeigt hatten, daß es absolut keine Schwierigkeiten bereite ein Stadtgebiet von ca. 120 000 Einwohnern zu einem Fortbildungsschulbezirke zu vereinigen.***) Jede der 4 Zentralschulen erhielt durchschnittlich 18 Lehrsäle, 8—10 Räume für den praktischen Unterricht der Fachschulen, einen Versammlungs- und Ausstellungsaal, eine Vorbildersammlung und eine entsprechende Bibliothek. Dazu wurden noch 3 besondere Gebäude errichtet für die fakultative Abteilung der gewerblichen Fortbildungsschulen für Gehilfen und Meister, so daß nun 7 große Zentralgebäude für den gewerblichen Unterricht bestehen, wovon 4 ausschließlich der Weiterbildung der Lehrlinge dienen. In diesen, sowie noch in einigen unter einander isolierten Schulgebäuden sind nun****) 45 fachliche Fortbildungsschulen für Lehrlinge von 39 verschiedenen Gewerben, bezw. Gewerbegruppen untergebracht.*****) Davon befinden sich allein 30 an den 4 Zentralschulen für Lehrlinge und 5 an den Zentralgebäuden der Gehilfen- und Meisterabteilung.

Zur Klarlegung der inneren Organisation dieser für unsere Betrachtung einzig wichtigen fachlichen Fortbildungsschulen der Lehrlinge ist es notwendig den Platz zu kennzeichnen, den diese Schulen in dem Gesamtsysteme einnehmen. Dazu muß aber etwas auch das Wesen der gesamten Fortbildungsschulordnung der Stadt München in seiner heutigen Gestalt zur Sprache gebracht werden. Die Fortbildungsschulen der Stadtgemeinde München sind öffentliche Lehranstalten der Gemeinde, welche nun nach ihrer Neuorganisation im Sinne Kerschensteiners die Aufgabe verfolgen in möglichstem Anschlusse an die berufliche Ausbildung des Schülers dessen sittliche Erziehung im Allgemeinen und staatsbürgerliche im Besonderen zu fördern.******) Sie zerfallen in 2

*) Gebele: 100 Jahre Münchner Volksschule S. 211.
**) Handwerkerzeitung 1903 S. 82 und 83.
***) Kerschensteiner: Bericht über die gewerblichen Erziehungseinrichtungen außerhalb Bayern S. 199.
****) Nach dem 2. Jahresbericht der männlichen Fortbildungsschulen für 1907/08.
*****) Für Schlosser und Schreiner sind nämlich 4 derartige Schulen geschaffen, je an einer der großen Zentralschulen gemäß § 15 Abs. 5 und 6 der Satzungen der Fortbildungsschulen Münchens.
******) Satzungen für die Fortbildungsschulen der K. Haupt- und Residenzstadt München § 1.

Hauptgruppen: in die Schulen der Lehrlingsabteilung und in die der Meister- und Gehilfenabteilung. Die ersteren sind als Ersatz für die Sonntagschulen obligatorisch mit dreijähriger Dauer nach Entlassung aus der Werktagschule, die letzteren fakultativ. Beide gliedern sich wieder in 2 Hauptarten*) und zwar davon die Schulen der Lehrlingsabteilung in die allgemeinen Bezirksfortbildungsschulen und in die fachlichen Fortbildungsschulen. Wie bereits in der Bezeichnung „allgemein" und „fachlich" angedeutet, unterscheiden sie sich wesentlich von einander durch die Verschiedenartigkeit ihres beiderseitigen Unterrichtsprogramms, demzufolge in den Bezirksfortbildungsschulen das Schwergewicht im Unterricht auf eine Lebens- und Bürgerkunde gelegt wird möglichst für die Allgemeinheit der Berufe passend, während umgekehrt in den fachlichen Fortbildungsschulen das Streben dahin geht beim Unterricht in möglichst enger Fühlung mit einem Gewerbe allein, nämlich dem, für das die Schule errichtet ist, zu bleiben. Dieser Verschiedenartigkeit der beiderseitigen Ziele entsprechend wurde für die allgemeinen Bezirksfortbildungsschulen die Dezentralisation von früher beibehalten, für die fachlichen Fortbildungsschulen aber eine Zentralisation in einem einzigen Schulgebäude für alle Lehrlinge ein und desselben Gewerbes geschaffen. Der Besuch beider Schularten ist unentgeltlich für Pflichtige, soweit mit ihm nicht praktische Arbeiten verbunden sind.**) Eine Wahl einer der beiden Arten darf dabei aber nicht erfolgen, vielmehr besteht die Pflicht jene Schule zu besuchen, welche für den gegebenen Fall allein in Frage kommen kann.***) Und zwar sind für den Besuch durch Lehrlinge die Bezirksfortbildungsschulen nur insoweit vorgesehen als es sich um Gewerbe handelt, für welche wegen ihrer geringen Verbreitung keine Fachschule errichtet ist. Als solche kommen aber nur Gewerbe in Betracht, welche die der Kosten halber erforderliche Mindestanzahl von 20 fortbildungsschulpflichtigen Lehrlingen nicht aufzuweisen imstande sind.****) Die Zahl der durch diese Bestimmung getroffenen Lehrlinge ist im Vergleich zu den anderen nur ganz unbedeutend und wird für unsere Betrachtung völlig belanglos, da man sie immer soweit als irgend möglich der Fachschule eines verwandten Gewerbes zuweist.*****) So kommt es, daß tatsächlich die allgemeinen Bezirksfortbildungsschulen für die weitere Ausbildung von Lehrlingen fast völlig ausgeschlossen

*) Die Schulen der Meister und Gehilfen a) in Sonntag- und Abendfachschulen für solche von ihnen, welche in Arbeit stehen und b) in Tagesfachschulen als kunstgewerbliche Lehrwerkstätten, Fachschulen und offene Zeichensäle für die zeitweilig außer Arbeit Befindlichen.

**) Gemäß § 2 der Satzungen und § 18 Abs. 2, 3 und 4.
***) Gemäß § 7 Abs. 5 a der Satzungen.
****) Gemäß § 15 Abs. 1 der Satzungen.
*****) Gemäß § 15 Abs. 9 der Satzungen.

bleiben können. Um nun auch noch die wenigen Lehrlinge dort in einer Hinsicht wenigstens der allgemeinen fachlichen Ausbildung teilhaftig zu machen, ist an 4 dieser Schulen, welche mit einem Zeichenunterricht ausgestattet sind,*) die Einrichtung getroffen den Zeichenunterricht tunlichst den Gewerben der ihn besuchenden Lehrlinge anzupassen.**)

Soviel zur Kennzeichnung des Ranges, den die fachlichen Fortbildungsschulen, demnach die eigentlichen Lehrlingsschulen, im Gesamtsysteme Kerschensteiners einnehmen. Weil eigens zur Ausbildung der gewerblichen Jugend geschaffen, verwirklichen sie auch in ihrer ganzen inneren Organisation die oben angeführten Ideen Kerschensteiners. So haben sie zur praktischen Durchführung des Gedankens einer Verschmelzung der Bestrebungen der gewerblichen Fortbildungsschule mit denen der Fachschule neben der allgemein sittlichen und staatsbürgerlichen Erziehung auch eine berufliche Ausbildung im Besonderen in ihr Unterrichtsprogramm aufgenommen und zwar in der doppelten Art eines theoretisch-gewerblichen und praktisch-gewerblichen Unterrichts in vollständiger Anpassung an die Bedürfnisse der einzelnen Gewerbe. Zur Bewältigung des Unterrichtsstoffes sind an jeder der 45 fachlichen Fortbildungsschulen aufsteigende Jahreskurse gleich der Zahl der Lehrjahre in den Gewerben festgesetzt bis zu mindest drei derselben.***) In jedem dieser Kurse sollen nur bis zu 30 Schüler aufgenommen werden; ist die Zahl auf 40 von ihnen angewachsen, dann müssen 2 Parallelklassen gebildet werden, wobei eine Trennung der Lehrlinge nach geistigen Qualitäten einzutreten hat so, daß in die eine Abteilung die besseren, in die andere die schwächeren gebracht werden.****) Soviel über die schultechnische Organisation. Was nun den Unterricht selbst anlangt, so darf derselbe nur noch als Tagesunterricht erteilt werden, an Wochentagen bis 7 Uhr abends und außerdem an den Sonntagvormittagen, wobei aber 3 Pflichtstunden das Höchstmaß bilden müssen.*****) In Wirklichkeit ist jedoch der Sonntagunterricht für die Mehrzahl der Lehrlinge überhaupt ausgeschaltet und findet sich nur noch für solche, welche entweder einem Saisongewerbe angehören und daher in der arbeitsreichen Zeit eine Verkürzung der durchschnittlich 8-stündigen Unterrichtsdauer

*) Nach dem Willen Kerschensteiners sollten alle Bezirksfortbildungsschulen mit Handfertigkeits- und Zeichenunterricht versehen werden. Die Ausführung stieß jedoch im Gemeindekollegium auf Widerspruch und unterblieb.

**) Lehrplan für die Bezirksfortbildungsschulen I,2.

***) Gemäß § 15 Abs. 2 der Satzungen.

****) Gemäß § 15 Abs. 3 und 4 der Satzungen.

*****) Gemäß § 19 Abs. 5 der Satzungen nach dem Vorbilde der Gewerbeschule in Karlsruhe. Kerschensteiner: Bericht über die gewerblichen Erziehungseinrichtungen außerhalb Bayern S. 240.

erhalten oder welche unter der Woche nicht auch an mehreren Tagen die Schule besuchen müssen.

Von den Saisongewerben ist eine Verkürzung der Unterrichtszeit nun festgelegt von 8 Wochenstunden auf 6 Stunden für die Bildhauer und Stukkateure sowie Tapezierer im Sommer, auf 3 Stunden für die Bauhandwerker, Dekorationsmaler, Vergolder von April bis Oktober, sowie für die Juweliere im Monat Dezember. Für die Lehrlinge der Photographen fällt im Dezember in Rücksicht auf den Geschäftsgang der Unterricht vollständig aus. In der Zeit außerhalb der dringlichen geschäftlichen Inanspruchnahme tritt dagegen überall in diesen Gewerben zum Ausgleich eine entsprechende Verlängerung ein, wozu dann eben je nach Bedarf die vorgesehenen Stunden an den Sonntagvormittagen verwendet werden. Das Gleiche gilt für die Gewerbe, welche nur an einem einzigen, dafür allerdings ganzen Tage an Stelle der früheren 2 Halbtage, ihre Lehrlinge zur Schule zu schicken brauchen. Dahin gehören die Buchbinder, Lithographen, Kupferschmiede,*) Maschinenbauer, Mechaniker, Metallgießer, Schlosser, Schreiner und Schneider.*) Den Anlaß zu dieser Abänderung gab der Wunsch der Meister ihre Jungen lieber einen ganzen vollen Tag entbehren zu müssen als zwei halbe, die sich durch de Vorbereitungen und die gewöhnlich weiten Entfernungen zur uind von der Schule doch immer zu zwei ganzen ergänzten. Abgesehen davon, daß für Gewerbe, welche nur an einer einzigen Zentralschule vertreten sind, dieser Wunsch geradezu eine berechtigte Forderung darstelite, entsprach die Vorstandschaft der fachlichen Fortbildungsschulen demselben ihrerseits um so lieber, als sie auch selbst damit den großen Vorteil erhielt so auf die Lehrlinge einen noch intensiveren Einfluß ausüben zu können.

Gleichfalls wie die Unterrichtszeit im Ganzen, so ist auch die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden vollständig den Bedürfnissen des gewerblichen Lebens angepaßt und daher je nach den einzelnen Berufen ganz verschieden. Im Allgemeinen sind bei jährlich 10 Unterrichtsmonaten im Durchschnitte 8 Stunden für den Unterricht pro Woche vorgesehen, die sich bei Gewerben, welche ein geringeres Maß an kunstgewerblicher oder technischer Ausbildung erfordern auf 6 Stunden pro Woche verringern und im umgekehrten Falle auf 9 Stunden und darüber erhöhen können.**) Tatsächlich besteht nun folgendes Verhältnis: Von den 34 in unseren Betrachtungskreis fallenden verschiedenen Gewerben, für welche Fachschulen eigens errichtet sind, haben eine Unterrichtszeit von 8 Stunden pro Woche 10 derselben, we-

*) Müssen jedoch ihre Lehrlinge der 1. Klasse an 2 Halbtagen noch den Unterricht besuchen lassen.

**) Gemäß § 19 Abs. 1 der Satzungen.

niger bis zu 6 Stunden 8 und mehr 16. Von diesen 16 Gewerben, worunter sich die bedeutendsten und lehrlingsreichsten befinden, haben 9 Stunden 12, darunter die Schlosser und Schreiner, 10 Stunden deren 3, nämlich die Maschinenbauer, Photographen-Chemigraphen und Kupferschmiede und 13 Stunden 1 Gewerbe, die Mechaniker.*) Innerhalb dieses Rahmens für die Pflichtstunden wird ein Unterricht erteilt entsprechend dem Charakter der Schule in theoretisch-gewerblicher und praktisch-gewerblicher Hinsicht, wobei als obligatorisch folgende Fächer gelten:

Religion, Deutsch mit Geschäftsaufsatz, gewerbliches Rechnen mit Buchführung, Waaren-, Werkzeug- und Maschinenkunde, Bürger- und Lebenskunde, Zeichnen und hauptsächlich auch praktisch-gewerbliche Ausbildung. Davon sollen nun der Zeichenunterricht und die praktische Fortbildung als einzig bedeutend für eine volkswirtschaftliche Abhandlung in ihren charakteristischen Punkten zur näheren Darstellung kommen.

Der Zeichenunterricht ist für die Allgemeinheit der Lehrlinge obligatorisch, gilt aber insoferne nur als Wahlfach als Gewerbe in Betracht kommen, welche keine zeichnerische Ausbildung verlangen.**) Nachdem aber gerade die wichtigsten gewerblichen Berufe, der Metall- und Holzbearbeitung, der Bautechnik und Graphik, dasselbe als unbedingt notwendig voraussetzen, wird im Allgemeinen auf das Zeichnen ein sehr großes Gewicht gelegt. Und zwar zeigt sich dies sowohl aus der Zahl der hiefür wöchentlich angesetzten Stunden, wie auch aus der Art und Weise, in der dasselbe den Lehrlingen auf dem Wege des Unterrichts beigebracht wird. Die Stundenzahl darf nämlich hierin pro Woche nie unter 3 betragen und umfaßt für Gewerbe, die auf zeichnerischer Tüchtigkeit allein basieren deren 4, also beinahe die Hälfte der ganzen Unterrichtszeit. Die Erteilung des Zeichenunterrichts erfolgt ganz im neuzeitlichen Geiste (Naturzeichnen, Entwerfen, Skizzieren u. s. w.) und hat das Hauptaugenmerk darauf gerichtet, nur solche Gegenstände zum Vorbilde zu nehmen, welche auch bei der praktischen Arbeit in der Werkstätte des Meisters tatsächlich zur Ausführung gelangen oder doch ausgeführt werden können. Das Bestreben den Zeichenunterricht möglichst der Praxis anzupassen geht selbst soweit, daß man ihn überall da, wo es einigermaßen möglich wird, als rein theoretischen beschränkt und dafür als eigentlichen Werkzeichenunterricht ganz in den Dienst des praktisch-gewerblichen Unterrichtes stellt.

Wenden wir uns nun zu diesem praktischen Unterrichte selbst. An Stunden werden zu seiner Erteilung überwiegend 2

*) Kerschensteiner: Das Münchner Fortbildungsschulwesen S. 11—13.

**) Gemäß § 19 Abs. 2 und 3 der Satzungen.

in der Woche verwendet, doch weichen einzelne*) Gewerbe stark davon ab,**) weil der Unterricht sich in ganz besonderer Weise nach den Bedürfnissen der einzelnen Gewerbe richtet. Er findet statt in eigens zu diesem Zwecke mit allen notwendigen und zeitgemäßen Werkzeugen, Apparaten und Maschinen ausgestatteten Werkstätten und hat zum Ziele dem Lehrling die Mängel der Meisterlehre auf dem Wege einer planmäßigen Unterweisung möglichst auszugleichen. Dazu wird der Schüler mit all den einzelnen Arbeitsmethoden bekannt gemacht, in geordneter Gegenüberstellung auf ihre Licht- und Schattenseiten hingewiesen und hauptsächlich in fortwährender Erklärung der einzelnen Vorgänge und Erscheinungen bei seiner beruflichen Arbeit auf die physikalischen und chemischen Beschaffenheiten der Stoffe, mit denen er zu arbeiten gewohnt ist, aufmerksam gemacht. Hand in Hand damit geht eine Vertiefung auch der technischen Ausübung selbst und eine Erziehung zu künstlerischer Auffassung, worauf in München, der Kunststadt, eine ganz besondere Sorgfalt verwendet wird. Von einer Ersetzung der Meisterlehre durch diesen Werkstättenunterricht, wie noch immer fälschlicher Weise die Ansicht besteht, kann demnach absolut keine Rede sein, einmal schon nicht wegen der kurzen Unterrichtszeit und dann auch nicht wegen des Unterrichtsprogrammes, das nur auf eine Ergänzung abzielt. Ein konkretes Beispiel wird dafür mehr als viele Worte sofort die nötige Klarheit bringen. Wir wählen dazu die Fachschule der Hafner, die am deutlichsten den Zweck der Münchener Fortbildungsschule ersehen läßt, da es sich dabei um ein Gewerbe handelt, das am meisten unter allen im Rückgange begriffen ist und deshalb auch am nachhaltigsten von der Schule unterstützt werden muß. Um dieses Handwerk wieder zur Blüte zu bringen, wird den Lehrlingen in der Schule nun nicht etwa gezeigt, wie man einen Ofen setzt, — das können sie auch beim Meister in der Lehre hinreichend sehen —, sondern wie man die Einrichtung eines Ofens zu machen hat, damit er einen richtigen Zug erhält und in welcher Größe er aufgeführt werden muß, um einen bestimmten Raum genügend, jedoch nicht übermäßig zu durchwärmen. Dies zu wissen ist zum Bau eines jeden richtig heizenden Ofens unbedingt notwendige Voraussetzung, kann aber wegen der sachlichen Schwierigkeiten in der Werkstätte nur sehr unvollkommen gelehrt und gezeigt werden. Daher greift hier die Schule ergänzend ein durch ihre Unterweisung der Lehrlinge in den notwendigen heiztechnischen Vorrichtungen und ihre Einführung in die Heizvorgänge innerhalb des Ofens bewirkt durch

*) Tapezierer $^3/_4$ Stunden und Chemigraphen dagegen gleich 4 Stunden.
**) Kerschenstelner: 2. Jahresbericht über die männlichen Fortbildungsschulen Münchens.

die mehr oder minder große Stärke des Luftzuges. Je nach den rechnerischen Ergebnissen über den Heizungsraum werden aus den verschiedenen Heizvorrichtungen die geeigneten ausgewählt und zum praktischen Versuch in einen zu Demonstrationszwecken eigens zerlegbar gebauten Ofen eingesetzt.

So wie hier gezeigt, wird auch sonst überall in den fachlichen Fortbildungsschulen die Erteilung des praktischen Unterrichts gehandhabt als Ergänzung zu der Meisterlehre. Und zwar sind dafür Lehrkräfte aufgestellt, sogenannte Fachlehrer, welche selbst dem Gewerbestande entnommen durch mehrfache Prüfungen auf ihre Befähigung für dieses Amt erprobt vollständig die Bedürfnisse ihrer Gewerbe zu würdigen wissen. Zu ihrer Vorbildung sind nun zwar bis jetzt noch nicht eigene Institute geschaffen, wie in Baden und Oesterreich; doch hilft sich dafür die Schulverwaltung in München in der Art, daß sie die für das Lehrfach ausersehenen oder selbst gemeldeten Meister und Gehilfen zunächst einer technischen Prüfung unterwirft, wobei auch Aufgaben im Zeichnen und, um den allgemeinen Bildungsgrad zu erfahren, auch im Schreiben gestellt werden, dann zu einem Jahre Praxis während des Unterrichts an den Schulen heranzieht und schließlich noch eine Probe ihrer pädagogischen Befähigung bestehen läßt.*) Erst hernach werden sie für geeignet erachtet den wichtigen Posten eines Fachlehrers zu versehen, bleiben aber nach wie vor noch immer in ihrer früheren Eigenschaft in ihrem Berufe tätig. Ist schon dadurch eine gewisse Fühlung zwischen Schule und Gewerbe geschaffen, so erstrebt die Organisation der Schulen auch selbst ausdrücklich eine möglichst innige Verbindung beider und macht zu diesem Zwecke den Leitern der Anstalten zu einer ihrer „wichtigsten" Aufgaben lebendige Beziehungen zwischen Schule und den Gewerbe- und Berufsverbänden herzustellen und deren Interesse und Mitarbeit nach Möglichkeit zu fördern.**) Um aber die Gewerbetreibenden an ihrer Fachschule zu interessieren, erhalten sie gewisse Rechte eingeräumt zur Aeußerung ihrer Wünsche,***) sowie die Befreiung von der Gebühr in Aussicht gestellt, welche allmonatlich in der Höhe bis zu 50 Pfg. als Entschädigung für den Materialverbrauch und die Abnützung der Maschinen und Werkzeuge beim praktischen Unterricht durch die Lehrlinge gefordert wird.****) Freilich werden ihnen all diese Vergünstigungen nur unter der Bedingung zu Teil, daß sie ihrerseits für ihre Fachschule die jährlichen Kosten an Verbrauchsma-

*) Bestimmungen für die Ausbildung von Gewerbelehrern. Siehe auch Handwerkerzeitung 1906 S. 327—329.
**) § 24 Abs. 5 der Satzungen.
***) § 17.
****) Gemäß § 18 Abs. 4.

terialien bestreiten und nach Maßgabe ihrer Mittel geeignete Anschauungs- und Lehrobjekte schenkungs- oder doch wenigstens leihweise zur Verfügung stellen, sowie ihre Mitglieder anhalten die Bestrebungen der Schule nach besten Kräften zu unterstützen durch Anspornung ihrer Lehrlinge zu fleißiger und sorgfältiger Ausnützung der gebotenen Bildungsgelegenheit. Zur Erfüllung der angegebenen Verpflichtungen haben sich nun in der Tat sämtliche Innungen und die meisten gewerblichen Vereinigungen anderer Art bereit erklärt und leisten zur Förderung ihrer Fachschule zum Teil nicht unerhebliche Beiträge, wie später in anderem Zusammenhange ausführlich dargetan werden soll. Zum Schlusse sei nur noch erwähnt, daß man auch die Lehrlinge selbst stark zu interessieren sucht den Unterricht ihrer Schulen nach besten Kräften auszunützen. Und zwar geschieht das durch Aussetzung von Preisen und Stipendien zur Anerkennung der vorzüglichsten Leistungen einer jeden fachlichen Fortbildungsschule sowie zur weiteren Ausbildung im gewerblichen Berufe.*)

So die Organisation der Münchner fachlichen Fortbildungsschulen, die gegenüber der anderer gewerblicher Unterrichtsanstalten zum Teil einen wesentlich verschiedenen Standpunkt einnehmen. In dieser ihrer Eigenart sind sie aber höchst bedeutungsvoll geworden für die Ausbildung der Lehrlinge, da sie vollständig den Interessen der Gewerbe, zu deren Förderung sie errichtet sind, entsprechen. Dafür sind Beweis die auf dem 4. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag in München gefaßte Resolution, welche alle Hauptpunkte des Kerschensteinerschen Systems als notwendig für jedes Fortbildungsschulwesen erachtet**) sowie die in zahlreichen Aussprüchen von Gewerbetreibenden und Lehrern dieser Schulen wiedergegebenen Erfolge der Neuorganisation bereits während ihres erst verhältnismäßig kurzen Bestandes.***) Von Bedeutung hat sich darnach erwiesen:

1) Die Beibehaltung des obligatorischen Charakters. Nach den Erfahrungen der Schulbehörden existiert auch heute noch immer eine ziemlich große Anzahl von Meistern, welche in selbstsüchtiger Unterschätzung der Schuleinrichtungen jeden Besuch derselben durch ihre Lehrlinge nur als Zeitverlust für ihre Ausbildung anzusehen gewohnt sind und ihrer Meinung entsprechend auch Schwierigkeiten verursachen, wo immer nur möglich. Nur der Zwang allein hindert sie ihre Lehrlinge der gebotenen Gelegenheit zur Weiterbildung zu berauben und bewirkt so, daß jeder begabte und fleißige Junge rechtzeitig jener

*) Gemäß § 23 Abs. 5 der Satzungen.
**) Allgemeine Handwerkerzeitung 1903 S. 301—304.
***) Bericht über die Bewährung der Neugestaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen Münchens.

Erziehung teilhaftig werden kann, welche er kraft seiner Begabung und seines Fleißes zu fordern berechtigt ist. Der Einwand, daß die Bildungsbestrebungen der Pflichtschule alle Schüler notwendig auf das gleiche Niveau des Könnens haben müsse und damit der menschlichen Gesellschaft das für die niederen Dienste notwendige Material raube, hat sich noch an keiner unserer Schulen bestätigt gefunden aus dem Grunde, weil es da ebenso wie in der Volksschule überall auch Fleißige und Faule, Begabte und Unbegabte gibt.

2) Hat sich einflußreich im Sinne einer Besserung gezeigt die Verlegung des gesamten Unterrichts in die Tagesstunden während der Arbeitszeit. Ganz abgesehen von der durch sie herbeigeführten Beseitigung der sittlichen Gefahren, mit denen ein Abendunterricht für die Jugend im Alter der Lehrlinge immer verbunden ist, hat die Neuorganisation nach dieser Richtung auch auf die Ausbildung der Lehrlinge fördernd eingewirkt. Einerseits hat sich nämlich dadurch, daß die Schulstunden in die Geschäftszeit verlegt wurden, aus leicht begreiflichen Gründen die Freudigkeit am Schulbesuche bedeutend gehoben und dann ist auch anderseits eine Abspannung der Kräfte durch den Schulbesuch nach langer Arbeit vermieden. Wie sehr dies für die Ausbildung von Belang ist, zeigt die Wahrnehmung, daß dadurch nun an die Stelle der früher allgemeinen Teilnahmslosigkeit der Schüler und ihrer nicht gerade seltenen Schlaftrunkenheit während des Unterrichts infolge Ermattung nun sich überall frische Lernlust und gesteigerte Aufmerksamkeit bemerkbar macht. Freilich dürfen die angeführten Momente dafür nicht als alleinige Ursachen angesehen werden; denn als Hauptgrund dieser Erscheinungen sowohl, wie all der noch weiter zu besprechenden ganz erstaunlichen Wirkungen der Neuorganisation hat sich das erwiesen, was das Fortbildungsschulwesen Münchens für Lehrlinge ganz besonders von anderen derartigen Organisationen unterscheidet, nämlich

3) die zielbewußte Einführung des Werkstättenunterrichts für alle Gewerbe und seine innige Verknüpfung mit den theoretischen Unterrichtsfächern sowohl als namentlich mit dem Zeichenunterricht. Die Einführung des praktischen Unterrichts ist von solch einschneidenden Folgen für das ganze Fortbildungsschulwesen hier geworden, daß dieser Unterricht geradezu allgemein als der lebensvolle Mittelpunkt der Organisation angesehen wird. Und in der Tat ist die ihm beigelegte Bedeutung vollauf bestätigt in den günstigen Wirkungen, welche er sowohl direkt als auch indirekt auf die Lehrlingsausbildung auszuüben imstande ist. Solche ergeben sich einerseits aus der durchaus zweckmäßigen Art der Unter-

weisung infolge der weit besseren Einrichtung der Schulwerkstätten gegenüber jener der Mehrzahl der Meisterwerkstätten, sowie der größeren Leistungsfähigkeit der dabei verwendeten Lehrkräfte, anderseits auch aus der hieraus resultierenden Anziehungskraft dieses Unterrichts auf die Lehrlinge. Dadurch nämlich, daß die Schulwerkstätten Hilfsmittel in Maschinen, Werkzeugen usw. zur Verfügung haben, welche den heutigen vielseitigen Anforderungen der Technik auch zu genügen vermögen, sowie Vorlagemuster in reicher Auswahl aus den technologischen Sammlungen, dadurch wird es ermöglicht einen Unterricht zu erteilen, welcher die Lehrlinge hinreichend über die Materialien aufklärt und ihnen Gelegenheit gibt alle Gebiete der Praxis anschaulich nnd instruktiv kennen zu lernen.

Weil dann ferner für die Unterweisung nur Lehrkräfte zur Verwendung kommen, welche in ihrem Gewerbe selbst vorzüglich ausgebildet und obendrein noch immer in demselben tätig sind, sowie insbesonders die Möglichkeit in vollem Umfange besitzen sich ganz der Unterweisungspflicht zu widmen, deshalb erhalten die Lehrlinge auch tatsächlich, wie allseits bestätigt, alles das gelehrt, was für sie entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen ihres Gewerbes notwendig und wissenswert erscheint. Bei dem vielfachen Mangel an den Voraussetzungen dazu in der Meisterlehre und der ebenso häufigen Unmöglichkeit aus wirtschaftlichen Gründen bedeuten diese Umstände für die Qualität der beiderseitigen Unterweisungsart einen großen Vorzug des praktischen Unterrichts der Schulen. Dazu liegt in dem Zusammenwirken beider Umstände außerdem noch eine ganz besondere Anziehungskraft auf die Lehrlinge selbst, welche von weiteren günstigen Einwirkungen auf ihre Ausbildung gefolgt ist. Freude verursachen den Schülern namentlich, wie vielfache Aussprüche bezeugen, die vielerlei Abwechslung in der Beschäftigung und daß sie im Gegensatze zu der Meisterlehre hier in der Schule auch selbständig Arbeiten fertigen dürfen und zwar auch solche, welche sie bei ihren Meistern nie in die Hand bekommen. Daher folgen sie stets mit größter Spannung dem Vortrage des Fachlehrers und sind sichtlich bemüht ihr Wissen und technisches Können in den praktischen Uebungen zu erweitern. Insbesonders bewirkt die Selbständigkeit des Arbeitens großen Fleiß und durch Erregen des Selbstbewußtseins Schaffensfreude in hohem Grade. Und zwar gewöhnlich derart, daß sie sich in gegenseitiger Aneiferung zur Arbeit äußert und nicht selten sogar in einen förmlichen Wettbewerb ausschlägt, wer am schnellsten und dabei doch gediegensten die Aufträge zu erledigen vermag. Ein solcher Eifer kann natürlich nur wieder günstige Folgen für die Sache selbst erzeugen; daher die allgemein als vortrefflich anerkannten Leistungen der Lehr-

linge in den Schulwerkstätten, wie sie namentlich auch in der „Ausstellung München 1908“ die allgemeine Bewunderung erregten.

In dieser Einwirkung auf die Lehrlinge ist der praktische Unterricht der Schulen von großem Einfluß auch geworden auf ihre Ausbildung in der Meisterwerkstätte. Nach verschiedenen Aeußerungen von Lehrmeistern macht sich nun ganz allgemein die Erscheinung bemerkbar, daß die Lehrlinge, seitdem sie auch in der Schule praktisch zu arbeiten lernen, jetzt auch in der Lehre mit weit größerer Liebe und bedeutend tieferem Verständnisse als früher bei der Arbeit sind und insbesonders sich auch für manches interessieren, wogegen sie sich sonst mehr oder minder teilnahmslos gezeigt hatten. Dann haben sie sich infolge der ständigen Ermahnungen zu peinlicher Gründlichkeit des Arbeitens in der Schule nun auch bei der Ausführung der Aufträge in der Meisterwerkstätte gewöhnt Genauigkeit und Sauberkeit zu beobachten. So ist es gekommen, daß man jetzt an den von Lehrlingen gefertigten Stücken schon eine Exaktheit der Durchführung bemerken kann, wie man sie noch vor wenigen Jahren an derartigen Arbeiten vergeblich gesucht hätte.*) Von besonderem Interesse ist aber die Wahrnehmung der Fachlehrer, daß seit Einführung des praktischen Unterrichts an den Schulen die Lehrlinge in der Meisterlehre viel mehr als früher der Fall zur Berufsarbeit gebraucht werden aus folgenden Gründen: Einmal deshalb um die Lücken der Meisterlehre in der Fachschule nicht allzu groß erscheinen zu lassen und dann auch zum Teil auf Anregen der Lehrlinge selbst hin durch ihre Mitteilung, wenn sie bei dem Wettbewerb in der Schule durch ihr weniger günstiges Lehrverhältnis ins Hintertreffen geraten sind. So die Einwirkung des praktischen Unterrichts der Schulen auf die Meisterlehre im Allgemeinen. Ganz besonderen Einfluß übt derselbe jedoch außerdem noch aus auf jene Gewerbe, welche ihren Lehrlingen entweder nur Spezialarbeiten bieten können oder doch nicht soviel an Neuarbeit, um sie damit vollständig ausbilden zu können. Hierin entfaltet sich nun erst die volle Bedeutung der Schulunterweisung; denn in der Ergänzung der Meisterlehre nach dieser Hinsicht ist eine Förderung der Ausbildung gelegen, wie sie sich sonst nirgends in solchem Grade bemerkbar macht. Dafür ein paar Beispiele aus der Fülle der hiefür zu Gebote stehenden Die Innung der Schuhmacher, welche bekanntermaßen mit am wenigsten in der Lage sind ihre Lehrlinge in allem unbedingt Nötigen auszubilden, sieht sich veranlaßt dem praktischen Unterrichte der Schule eine Wirksamkeit für die Ausbildung ihrer

*) Nach Aeußerungen von Gewerbetreibenden selbst.

Lehrlinge zuzuschreiben folgender Bedeutung: „Nicht nur in der Werkzeug- und Maschinenkunde sind Fortschritte zu verzeichnen, ganz bedeutend tritt dies in der praktischen Bodenarbeit zutage. Eine Anzahl von Lehrmeistern hat nicht soviel Neuarbeit, daß sie ihre Lehrlinge so ausbilden können, daß diese nach Ablauf der Lehrzeit das vorgeschriebene Gesellenstück anfertigen können. Hier zeigt es sich, daß gerade der praktische Unterricht von außerordentlicher Bedeutung ist, denn zwei Drittel der Lehrlinge verdanken nur dieser Einrichtung die gute Ablegung ihres Gesellenstückes.“*) Die Kaminkehrer aber betrachten die Einführung des technischen Unterrichts in der Schule geradezu als die Ursache dafür, daß sich nun in München die Kaminbrände sehr stark reduziert haben. „Die Kaminbrände sind in München auffallend zurückgegangen,“ berichten sie „die Ziffer ist die niedrigste in allen deutschen Städten. Das ist erfreulich. Wir können sagen, daß neben anderen Umständen auch die Einführung besserer Werkzeuge, vielleicht das meiste, dazu beigetragen hat. Die Einführung dieser Werkzeuge aber ist ein Hauptverdienst der Schule.**)

Bedeutsam wie in seinen Wirkungen aus sich selbst hat sich der praktische Unterricht auch erwiesen in seiner innigen Verbindung mit den anderen Unterrichtsfächern der Schule. In dieser bewirkt er ein Ineinandergreifen und sich gegenseitiges Ergänzen von Theorie und Praxis, welche die einzelnen Stunden in so anregender Weise verteilen läßt, daß dadurch die Schüler stets mit frischem Geiste den Unterricht in sich aufnehmen und die direkte Verwendbarkeit des Gelehrten in der Praxis augenfällig erkennen können. Daher die Wahrnehmung, daß die Lehrlinge nun auch den theoretischen Unterrichtszweigen Interesse entgegenbringen.

Insbesonders übt nun der Zeichenunterricht auf sie dadurch, daß er durch seine Beziehungen zum praktischen Unterrichte zum Fachzeichenunterrichte geworden ist, die gewünschte Anziehungskraft aus. Aber auch beim Rechen- und Buchführungsunterricht hat sich das Interesse der Schüler wesentlich erhöht. Die Folge all dieser Einwirkungen zusammen ist eine gegen früher ganz auffallende Regelmäßigkeit des Schulbesuches und zwar trotz der jetzigen weiteren Entfernung mancher Lehrlinge zu ihrer Schule. Störungen werden hierin nach den Aussagen der Lehrer nur noch bemerkt bei mangelhaft erzogenen Schülern, wenn sie für ihr Verhalten zu Hause an ihren Eltern Unterstützung finden, sowie bei Lehrlingen, welche ihren Lehrplatz wechseln. Dagegen bekunden zahlreiche Beispiele, daß die Lehrlinge nun mit einem

*) Bericht S. 17.
**) Bericht S. 38.

regelmäßigen Schulbesuche nicht nur dem ausgesprochenen Zwange Genüge leisten wollen, sondern wirklich mit Lust und Liebe zur Schule gehen, viel lieber als in die Werkstätte zum Leidwesen mancher Lehrmeister. Wie gerne sie ihre Schulen aufsuchen, dafür bietet das glänzendste Zeugnis die stattliche Anzahl jener unter ihnen, welche auch über ihre Schulpflicht hinaus als Freiwillige am Unterrichte teilnehmen. Der Prozentsatz dieser ist seit Bestehen der fachlichen Fortbildungsschulen ständig gestiegen und heute bereits so hoch, daß an mehreren Schulen schon eigene freiwillige Kurse gebildet werden mußten.*)

Doch nicht nur die gewerbliche Jugend und einsichtige Lehrmeister wissen den hohen Wert zu schätzen, den diese Unterrichtsanstalten für die Ausbildung heutzutage in sich bergen, auch Aussprüche von Fachleuten auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens sowie einflußreiche Politiker geben dieselbe Ansicht zu erkennen. So machte unter anderen Direktor Scharf aus Magdeburg auf dem 9. Deutschen Fortbildungsschultage in München (vom 5. bis 7. Oktober 1906) die bemerkenswerte Erklärung, daß man bisher in Sachsen und Preußen immer geglaubt habe im Fortbildungsschulwesen an der Spitze zu marschieren, daß man nun aber durch die Neuorganisation Münchens weit überholt sei.**) Anerkennend äußerte man sich auch bei der Besprechung der Ausgestaltung des Fortbildungsschulwesens im bayerischen Landtage***) und ebenso auch im preußischen****) über die Schulen Münchens und stellte sie als mustergiltig hin für eine allgemeine Durchführung. Und in der Tat ist nun als Rückwirkung der Münchner Organisation in Bayern wenigstens in fast allen größeren Städten mit dem seitherigen Systeme der Ausbildung in allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen gebrochen und an ihre Stelle fachlich gegliederte Schulen als notwendige Ergänzung einer geeigneten Werkstättenlehre gesetzt worden.*****) Freilich handelt es sich dabei nicht um eine Durchführung des vollen Kerschensteiner'schen Programmes; denn dazu müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: a) geistig über dem Durchschnittsniveau stehendes Lehrlingsmaterial und b) Vorhandensein einer Vielheit großer leistungsfähiger und opferwilliger Handwerkskorporationen. Beides ist nun in München gegeben, nicht aber in allen Städten, selbst nicht immer in den Großstädten; daher trotz der anerkannten Vorzüglichkeit das System in dem Maßstabe, wie in München der Fall, noch nirgends ausgeführt ist.

*) Siehe Bericht S. 41.
**) Handwerkerzeitung 1906. S. 327—29.
***) Verhandlungen der bayr. Kammer der Abgeordneten. Sitzung v. 21. Febr. 1908
****) Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten in Preußen. Sitzung vom 1. März 1907.
*****) Handwerkerzeitung 1906 S. 21.

3. Kapitel.

Tätigkeit der öffentlichen und privaten Körperschaften inbezug auf das Lehrlingswesen.

Die Ausbildung der Lehrlinge hat nach den vorausgehenden Ausführungen in der Art, wie sie vor sich geht, eine große Bedeutung für die Leistungsfähigkeit eines Gewerbes. Damit ist sie aber bei dem heutigen Zustande des Wirtschaftslebens, das alle Zweige wirtschaftlicher Tätigkeit unter sich in Berührung bringt, auch von großer Wichtigkeit für die Konkurrenzfähigkeit gleichartiger Gewerbe unter einander und hiemit von hohem Interesse für die Allgemeinheit. Daher die überall wahrnehmbare Erscheinung, daß sich heutzutage soviele Körperschaften, öffentliche sowohl wie auch private, in die Sorge um eine gedeihliche Ausbildung der gewerblichen Jugend teilen und zu diesem Zwecke Förderungsmaßnahmen aller Art getroffen haben.

Nachdem vom Reiche durch seine Gewerbegesetzgebung eine gewisse feste Grundlage geschaffen ist eine erfolgreiche Tätigkeit in der bezeichneten Absicht zu bewerkstelligen, haben Staat und Gemeinde nicht gesäumt aus ihren Mitteln Unterstützungen zu zweckmäßigen auf eine Besserung der Lehrlingsverhältnisse abzielenden Bestrebungen bereitzustellen. So leistet der bayrische Staat alljährlich namhafte Zuschüsse aus den ihm zu diesem Zwecke verfügbaren Staatseinkünften und zwar in dreifacher Weise. Staatliche Zuwendungen werden gegeben aus einem Zentralfond, bestritten durch die Hausierpatentgebühren, aus den einzelnen Kreisfonds der Kreisregierungen und endlich auch aus der Wittelsbacher Landesstiftung, zu deren Verwaltung Kreisstiftungsräte bestellt sind. Diese Stiftung wurde errichtet 1880 anläßlich des 700-jährigen Regierungsjubiläums des Wittelsbacher Hauses mit einem Vermögen von mehr als einer halben Million Mark und dient ausschließlich der Förderung des Handwerks in Stadt und Land. Zu Gunsten der Lehrlinge Münchens werden davon bedeutende Zuwendungen gemacht, insbesonders für den Unterhalt der gewerblichen Fortbildungsschulen, für welche beispielsweise im Schuljahr 1907/08 die Summe von 1700 Mark gespendet wurde zu einer Unterstützung aus den beiden anderen staatlichen Fonds von 3100 Mark. Außerdem ist man staatlicherseits auch bestrebt die Ausbildung der Lehrlinge zu fördern durch Subventionierung von einzelnen tüchtigen Lehrmeistern sowie durch Bereitstellung von Mitteln für die Abhaltung von Lehrlingsarbeitenausstellungen. All diese Aufwendungen stehen jedoch in gar keinem Vergleiche zu den Ausgaben, welche vom Stadtmagistrate Münchens ständig für die Heranbildung der Lehrlinge ge-

macht werden und namentlich zur Errichtung der nötigen Fortbildungsschulgebäude gemacht werden mußten. Es sei nur in aller Kürze angeführt, daß die Baukosten der Schulen mit Einbeziehung ihrer inneren Ausgestaltung allein die stattliche Summe von 1 349 000 Mark verschlangen, wobei jedoch für zwei Zentralschulgebäude, welche zugleich auch als Werktagsschulen benützt werden, die Baukosten nicht mitgerechnet sind. Nicht minder hohe Anforderungen an die städtische Kasse stellt auch der jährliche Unterhalt dieser Schulen, für welchen durchschnittlich 600 bis 700 000 Mark pro Jahr gerechnet werden.

Weiter in die finanziellen Verhältnisse einzugehen dürfte erlassen werden, da es sich bei unserer Abhandlung mehr um die Förderungsmaßnahmen handelt als um deren Grundlage. Solche Förderungsmaßnahmen werden vom Staate getroffen in dem Institute der Fabriken- und Gewerbeinspektoren, welche alle gewerblichen Anlagen mit Ausnahme der Alleinbetriebe zu revidieren haben hinsichtlich der Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften des Arbeiterschutzes, sowie von der Stadtverwaltung Münchens in der bereits oben ausführlich besprochenen Lehrlingsvermittlungsstelle des Arbeitsamtes und der fachlichen Fortbildungsschulen. In diesen wird seit neuester Zeit zu ihrer eigentlichen Aufgabe hiezu auch die Möglichkeit geboten zur Ablegung der Gehilfenprüfung und zwar in Theorie sowohl als auch in Praxis. Davon machen mehr und mehr die Gewerbe Gebrauch, zumal hier in der Schule eine sachlichere Prüfung stattfinden kann und insbesonders auch eine gewisse Garantie gegeben ist, daß alle Lehrlinge gleichmäßig behandelt werden, ob Meistersohn oder nicht.

Alle weitere Tätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens ist anderen Organen überlassen, hauptsächlich der Handwerkskammer für Oberbayern und den Innungen, welche ja auch durch die Gewerbegesetzgebung die nähere Regelung der Lehrlingsverhältnisse zugesprochen erhalten haben.

Die Handwerkskammer hat gemäß ihrem Rechte Maßnahmen zu diesem Zwecke nach mehrfachen Beziehungen getroffen, wovon in den früheren Ausführungen schon manche besprochen werden mußte. Zur Vorberatung über den Erlaß die Lehrlingsverhältnisse berührender Vorschriften ist von ihr ein ständiger „Ausschuß für das Lehrlingswesen“ gebildet, bestehend aus dem Vorsitzenden der Kammer und sechs Beisitzern, von denen immer zwei dem Gesellenausschusse entnommen sein müssen.*)

Durch diesen Ausschuß vorbereitet wurde

1) die Form und der Inhalt eines Lehrvertrags in einem eigens zu diesem Zwecke bestimmten Formulare in der früher bezeichneten Weise genau festgesetzt und dann zur Benützung

*) Nach § 38 des Statuts für die Handwerkskammer zu München.

desselben alle Lehrmeister verpflichtet, welche keiner Innung angehören und daher durch diese keine Verträge dieser Art erhalten können.*) Etwas später wurde davon jedoch eine Ausnahme gemacht für den Fall, daß zwischen Vater und Sohn ein Lehrverhältnis eingegangen werden soll. Für diesen Fall stellte man ein Formular auf, welches bloß noch die Bestätigung enthält, daß zwischen den beiden benannten Personen ein Lehrverhältnis eingegangen worden sei.**)

2) die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen häufig vorkommenden Gewerbe festgelegt in Rücksichtnahme auf die Schwierigkeiten und Mannigfaltigkeit der in ihren Bereich fallenden Arbeiten so, daß im Rahmen der abgegrenzten Zeit es jedem gewissenhaften Lehrmeister möglich sein kann seinen Lehrling in allen regelmäßig auftretenden Arbeiten auszubilden.***) Die manchen Lehrmeistern zu kurz erscheinende Bemessung hat sofort mehrere Eingaben um Verlängerung verursacht, welche jedoch alle bis auf zwei als einem tatsächlichen Bedürfnis widersprechend abgelehnt wurden.

3) eine Lehrlingsskala berechnet nach Maßgabe der Gehilfenzahl in einem Betriebe mit einer Bestimmung einer Höchstgrenze, über die hinaus keine Annahme eines Lehrlings mehr erfolgen darf, gleichviel wie groß auch die Anzahl der gewöhnlich beschäftigten Gehilfen ist****)

4) Ausschüsse errichtet zur Abnahme von Gehilfenprüfungen, bestehend aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, welche stets dem Gewerbe des Prüflings angehören und zur Hälfte aus Mitgliedern des Gesellenausschusses bestehen müssen.*****) Solche Ausschüsse sind von der Kammer bei allen Zwangsinnungen bestellt, von denen es in München 12 gibt (der Alt- und Jungmetzger, Bäcker, Bader und Friseure, Konditoren, Hafner, Huf- und Wagenschmiede, Kaminkehrer, Kupferschmiede, Kuttler und Darmhändler, Schuhmacher, Schweinemetzger und Wagner), sowie bei einzelnen freien Innungen, denen dazu die Ermächtigung erteilt wurde. Es sind das jene der Bauhandwerker, Bildhauer, Buchbinder, Dachdecker und Schreiner. Und zwar ist diesen Innungen damit nicht nur das Recht eingeräumt die Lehrlinge ihrer Mitglieder sondern auf Verlangen auch die von Nichtinnungsmeistern ihres Berufes zu prüfen. Die Prüfung ist wie in den Fortbildungsschulen in theoretischen Kenntnissen und in praktischer Berufstätigkeit und hat als Ergebnis zu zeigen, daß der Lehrling die in

*) Sitzungsbeschluß vom 31. August 1900 und 12. Juni bezw. 18. Oktober 1901.
**) Sitzungsbeschluß vom 22. Oktober 1902.
***) Sitzungsbeschluß vom 14. März 1901.
****) Sitzungsbeschluß vom 14. bezw. 15. März 1901.
*****) Nach § 63 des Statuts.

seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit hinreichender Sicherheit ausübe und auch über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, sowie über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist. Besteht der Lehrling die Prüfung nicht, dann muß er eine gewisse durch den Prüfungsausschuß bestimmte Zeit nachlernen und dann sich neuerdings prüfen lassen. Die Kosten der Prüfung werden von der Handwerkskammer, bezw. von den Innungen getragen, wofür eine Gebühr von 3 Mark erhoben wird.

Zur Sicherung ihrer Maßnahmen schlägt die Kammer einen doppelten Weg ein. Einmal stellt sie all die erlassenen Vorschriften sogleich nach ihrer Genehmigung durch die Regierung (notwendig gemäß § 103 g d. G. O.) dem Stadtmagistrate zu, damit dieser die Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen veranlasse ihre Schüler darauf aufmerksam zu machen, und dann läßt sie auch selbst durch eigene Beauftragte die Handwerksbetriebe ihres Bezirks kontrollieren*), ob und wie die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen beobachtet werden. Insbesonders ist diesen Organen der Auftrag erteilt Kenntnis zu nehmen von der Art der Beschäftigung der Lehrlinge und ihrer Unterkunft. Finden sich irgend welche Mißstände in gesundheitlicher oder sittlicher Beziehung, dann ist es ihre Pflicht auf deren Abstellung zu dringen und, falls sie damit nicht zum Ziele gelangen können, durch Anzeige bei der Handwerkskammer darauf hinzuwirken.

In diesen Punkten ergeht sich die Haupttätigkeit der Handwerkskammer von Oberbayern zur Ordnung der Lehrlingsverhältnisse. Außerdem trifft sie die Entscheidung bei Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis, wenn keine Innung dafür besteht, und hat insbesonders noch gemäß ihrer Befugnis zu Veranstaltungen behufs Förderung der gewerblich-technischen und sittlichen Ausbildung den oberbayrischen Kreisstiftungsrat der Wittelsbacher Landesstiftung veranlaßt Auszeichnungen nur noch an solche Handwerksmeister zu erteilen, von welchen mindestens drei Lehrlinge schon die Gehilfenprüfung mit Note I abgelegt haben.**)

Der Handwerkskammer untergeordnet sind die Innungen. Wie diese, so sind auch sie berechtigt die allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung durch ausführende Vorschriften zu ergänzen; weil aber der Handwerkskammer unterstehend sind sie darin insoweit Beschränkungen unterworfen, als derartige Ergänzungen bereits schon durch die Kammer selbst gemacht sind. Nachdem nun die Handwerkskammer für Oberbayern in der näheren Regeluug des Lehrlingswesens bereits eine sehr weitgehende

*) Seit 1. Januar 1902.
**) Sitzung vom 5. April 1907.

Tätigkeit entfaltet, bleibt den Innungen Münchens nur noch wenig Gelegenheit durch statutarische Bestimmungen selbständig regelnd in die Lehrlingsverhältnisse einzugreifen. So bildet ihre Haupttätigkeit heute nur noch die von der Kammer überlassenen Befugnisse auszuüben, sowie deren Vorschriften durchzuführen und die Innehaltung durch Kontrollorgane bei ihren Mitgliedern zu überwachen, wozu sie, wie die Handwerkskammer einen eigenen Ausschuß für das Lehrlingswesen errichtet haben. In einem Punkte aber könnten sie trotzdem noch recht gut vollkommen eigene Arbeit leisten, nämlich in der Regelung der technischen Ausbildung ihrer Lehrlinge nach der Richtung, daß sie ihren Mitgliedern einen Leitfaden bestimmen würden, wie der Lehrgang, die Art der Unterweisung und die Reihenfolge zu sein hat, in der ein Lehrling zu den verschiedenen Beschäftigungen verwendet werden sollte. Dergleichen Instruktionen zum Nutzen der Lehrlinge wird man aber, von den schwachen Ansätzen dazu bei den Schuhmachern abgesehen, vergeblich in Innungsstatuten suchen; anstatt dessen sind in ihnen vielmehr einzig die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung getreulich abgeschrieben. Nur bezüglich der Annahme von Lehrlingen hat man eine zweckmäßige Ergänzung des Lehrlingsrechts in den Innungsstatuten gemacht dadurch, daß man nur wirklich geeignete Knaben als Lehrlinge einzustellen erlaubt. Leider geht es aber damit ebenso wie mit sovielen anderen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften. Sie stehen wohl auf dem Papier und machen sich da ganz gut, werden aber im gegebenen Falle nicht befolgt. Außerdem enthalten die Statuten der Innungen durchwegs die Vorschrift zur Ablegung der Gehilfenprüfung am Schlusse der Lehrzeit Auf eine strenge Durchführung kann jedoch niemals gedrungen werden, da kein gesetzlich zwingendes Mittel dafür zur Verfügung steht. Zum Teil wird die Prüfung auch von den Innungen selbst noch abgenommen und zwar entweder gleich in der Werkstätte des Lehrmeisters des Prüflings oder in einer fremden oder auch, wie bei den Bäckern und Metzgern, in eigenen Lokalen. Ueber den Wert der Prüfungen durch die Innungen bestehen sehr geteilte Anschauungen, vielfach sieht man sie aber mehr als Formalität denn als eine eigentliche Probe an. Während der Lehrzeit selbst sich einer Prüfung zu unterziehen ist einzig durch die Schuhmacherinnung den Lehrlingen zur Pflicht gemacht und zwar am Schlusse jedes Schuljahres vor ihrem Fachlehrer in der Schule.

Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnisse zu schlichten besteht für die Innungen nun seit Inkrafttreten der neuen Gewerbeordnung nach allgemeinen Erfahrungen nur noch selten eine Notwendigkeit im Gegensatze zu früher, wo solche sehr häufig beizulegen waren. Nur bei den Konditoren gibt es dazu auch heute noch

viel Veranlassung im Zusammenhange mit der schon früher bezeichneten Gewohnheit der Lehrlinge dieses Gewerbes im zweiten Lehrjahre das Lehrverhältnis zu lösen. Den Gegenstand der Verhandlungen bilden davon abgesehen sonst meist ungebührliche Behandlungsweisen des Lehrlings seitens der Meister und ihrer Gehilfen.

Anknüpfend an alte Ueberlieferungen haben die Zwangsinnungen allgemein seit Errichtung eines eigenen Ausschusses für das Lehrlingswesen wieder eine Aufdingung und Freisprechung ihrer Lehrlinge angeordnet. Die Termine sind dafür bei den größeren unter ihnen, je nach Bedarf, viermal, bei den kleineren nur zweimal im Jahre. In der Regel besteht die Veranstaltung in nichts anderem als in einer kurzen Ermahnung des Vorsitzenden des Lehrlingsausschusses an eine Mehrheit von Lehrlingen sich in der Lehre als strebsame und brauchbare Jungen, bezw. (bei der Freisprechung) als tüchtige Gesellen zu erweisen, zu dessen Erfüllung sich die Lehrlinge durch Bejahung oder auch durch Handschlag verpflichten müssen. Einzig bei den Metzgern und in gewisser Beziehung auch bei den Bäckern sind damit noch gewisse Formalitäten und Feierlichkeiten verbunden.

Eine besonders segensreiche Aufgabe wäre es für die Innungen durch Errichtung eigener Lehrlingskrankenkassen erkrankten Lehrlingen höhere Unterstützungen zukommen zu lassen als es den gewöhnlichen Krankenkassen möglich ist. Zur Gewährung höherer Leistungen wären die Innungen auch in der Lage, da die Lehrlinge doch in einem Alter stehen, in dem Erkrankungen für lange Zeit, welche eine Kasse so schwer belasten, so gut wie gar nicht vorkommen. Zu diesem Schritte hat sich aber noch keine Innung Münchens aufgemacht. Zwar haben einige*) unter ihnen Versicherungen für den Erkrankungsfall eingerichtet, doch werden darin nirgends die Lehrlinge eigens berücksichtigt, sondern nur zu der niedrigsten Lohnklasse gerechnet und damit auch für den Unterstützungsfall mit den niedrigsten Leistungen bedacht. Eines ist aber angeordnet, daß die Lehrlinge nämlich nur die Hälfte der Beiträge zu entrichten haben. Ob nun das wirklich im Interesse für die Lehrlinge geschehen ist, oder nicht vielmehr in dem der Meister selbst, welche ja in der Regel die Krankenkassenbeiträge ganz zu entrichten haben, soll dasingestellt bleiben. Wahrscheinlich dürfte aber das letztere zutreffender sein.

Auf dem Gebiete der Fürsorge für die Fortbildung ihrer Lehrlinge entfalten dagegen die Innungen mit allen gewerblichen Verbänden eine wirklich anerkennenswerte Tätigkeit. Es muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß ohne ihre Beistim-

*) Die Innungen der Alt- und Jungmetzger, Bäcker, Kaminkehrer, Schneider und Schuhmacher.

mung und Mitarbeit zur Neuorganisation der fachlichen Fortbildungsschulen diese wohl nie in so hätte ausgeführt werden können, wie wir sie heute vor uns sehen. Auch jetzt noch leisten die Innungen namhafte Zuschüsse für die Unterstützung ihrer Fachschulen durch Geldbeiträge wie auch durch Lieferung von Rohmaterialien für Schulzwecke. An Geldbeiträgen haben sie beispielsweise im Schuljahre 1907/08 die für ihre Verhältnisse ziemlich bedeutende Summe von 3840,44 Mark geleistet, eine Summe, welche manche Neuanschaffung zu Unterrichtszwecken ermöglichen.

Außer den Innungen muß noch des „Allgemeinen Gewerbevereins München" Erwähnung getan werden, welcher statutengemäß die Förderung des Lehrlingswesens übernommen und bis zur Errichtung der Handwerkskammer auch tatsächlich in manchen Maßnahmen geübt hat, nun sich aber allein auf die Veranstaltung von Lehrlingsarbeitenausstellungen beschränken muß. Nach der Abänderung der diesbezüglichen Vorschriften durch die Vorstandssitzung vom 7. August 1908*) kann nun jeder in einem Münchner Gewerbebetrieb untergebrachte Lehrling sich an der Ausstellung beteiligen, soferne er länger als ein Jahr bereits in der Lehre steht. Von den ausgesetzten Preisen erhalten jedoch nur preiswürdige Lehrlinge von Vereinsmitgliedern Geldpreise, während sich die übrigen mit Diplomen begnügen müssen. Die auszustellenden Arbeiten müssen der zurückgelegten Lehrzeit des Lehrlings entsprechen und von ihm ohne fremde Beihilfe gefertigt sein, worüber die Vorlage eines Zeugnisses des Lehrmeisters für genügend gilt. Ausgeschlossen sind unter allen Umständen sogenannte Prunkstücke. Von einer strengen Durchführung dieses Grundsatzes konnte aber in der letzten Lehrlingsarbeitenausstellung vom 1. bis 8. November 1908 nicht sonderlich viel bemerkt werden. Im Gegenteile gab es da manche Stücke zu sehen, welche man bei einer anderen Gelegenheit gewiß nicht als Arbeiten von „Lehrlingen" bezeichnet hätte. Es sei nur erinnert an das kunstvoll ausgeführte Schloß eines erst eineinhalb Jahre lernenden Schlossermeistersohnes, an den prächtigen Zimmerstutzen eines Büchsenmacherlehrlings, der durch die Sauberkeit der Ausführung allgemeines Erstaunen erregte, sowie an die fein gearbeiteten Buffets der Schreinerlehrlinge. All das waren Arbeiten, bei deren Besichtigung insbesonders die Gehilfen sehr starke Zweifel für die Selbstausführung laut werden ließen. Teilarbeiten, von denen man voraussetzen kann, daß sie durch einen Lehrling gefertigt werden können, waren nur wenig zu sehen. Und doch erfüllen gerade solche nach der Ansicht der Vertreter des Gewerbestandes

*) Jahresbericht des Allgemeinen Gewerbevereins München.

am besten den Zweck, dessentwillen derartige Ausstellungen überhaupt abgehalten werden.*)

Zum Schlusse noch ein kurzes Wort über die Veranstaltungen, welche zum Schutze des Lehrlings in sittlicher Beziehung getroffen sind. Dabei gilt es unter den 2 Lehrlingsasylen namentlich des katholischen Erwähnung zu tun, das allein für 80 Lehrlinge gesunde und zweckmäßige, wenn auch einfach eingerichtete Wohnräume bietet. Bei der Unmöglichkeit der Meister heutzutage einen fremden Lehrling zu sich ins Haus zu nehmen ist das immerhin von einiger Bedeutung. Zur Förderung der Fortbildung, worauf man sehr bedacht ist, wird im Asyl den Lehrlingen ein fakultativer Unterricht im Zeichnen, in Stenographie und im Französischen erteilt, sowie öffentliche Sammlungen besucht, an denen ja München so überaus reich ist. Die große Mehrzahl der aufgenommenen Lehrlinge haben einen Freiplatz, welcher durch Beiträge und Unterstützungen der Gemeinde und Wohltätigkeitsvereine bestritten wird. Am Schlusse jedes Schuljahres findet eine Preisverteilung statt für hervorragende Leistungen in den obigen Fächern und selbst für besondere Fertigkeiten in verschiedenen Spielen und im Turnen. Außer diesem Asyl sind noch die Lehrlingsversammlungen kurz zu streifen, in welchen die Lehrlinge an den freien Tagen anregende Belehrung und Unterhaltung finden sollten, statt sich müßig auf den Straßen herumzutreiben Der Zweck ist gewiß nur zu billigen, wird aber von der heutigen Generation der gewerblichen Jugend nicht mehr in seiner Bedeutung begriffen, wie der ständige Rückgang in der Besuchsziffer klar zu erkennen gibt.

Schluss.

Wie es gegenwärtig mit der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge in den Werkstätten Münchens aussieht, wurde eingehend erörtert und die Schuld daran zum Teil der Unfähigkeit der Meister, zum größten Teile aber ihrer wirtschaftlichen Unmöglichkeit, anders zu handeln, zuzuschreiben. Eine Besserung durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen konnte nach dieser Hinsicht nicht wahrgenommen werden. Die Gewerbeordnung vermag auch nicht hierin eine solche zu erzielen; denn ihre Bestimmungen be-

*) Handwerkerzeitung 1892 S. 149/50.

handeln das Lehrverhältnis vorwiegend nur als ein Arbeits-, Schutz- und Pflegeverhältnis und überlassen jede weitere Regelung Organen, die selbst mit dem Gewerbe aufs Innigste verknüpft sind. Selbst wenn die Durchführung all der gesetzlichen Bestimmungen aber so strenge überwacht würde, daß gar keine Ueberschreitungen mehr möglich wären, selbst dann würde sich keine wesentliche Aenderung im Punkte der Ausbildung der Lehrlinge ergeben; denn sie gehen alle nur darauf aus im Lehrling den Menschen und Arbeiter zu schützen. Das ist aber keineswegs der einzige und wirkliche Zweck eines Lehrverhältnisses; dieses will im Gegenteile eine tüchtige praktische und theoretisch-gewerbliche Ausbildung. Eine solche kann aber nur gewährleistet werden, wie die Ausführungen über das Münchner Lehrlingswesen evident zeigen, durch eine richtige und sachgemäße Ausgestaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen.